MASTER NEGATIVE
NO. 93-81444-11

AUTHOR:

OTT, LUDWIG

TITLE:

BEITRAGE ZUR KENNTNIS DES...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1896

Master Negative #

93-81444-11

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

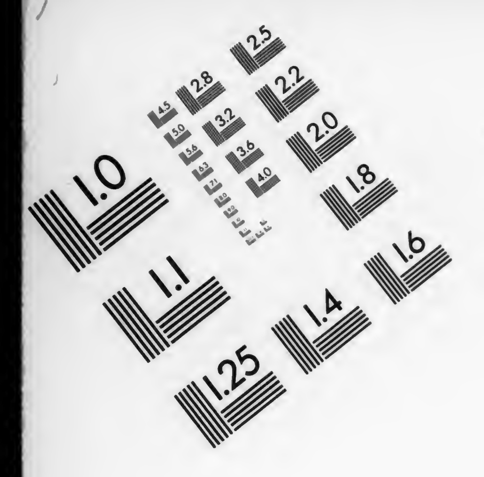
Ott, Ludwig,
Beiträge zur kenntnis des griechischen eides, von Dr. Ludwig Ott. Leipzig, Fock, 1896.
153 p. 22½ cm.

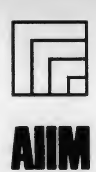
Bibliography p. 7-8.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6/11/93 INITIALS BE
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



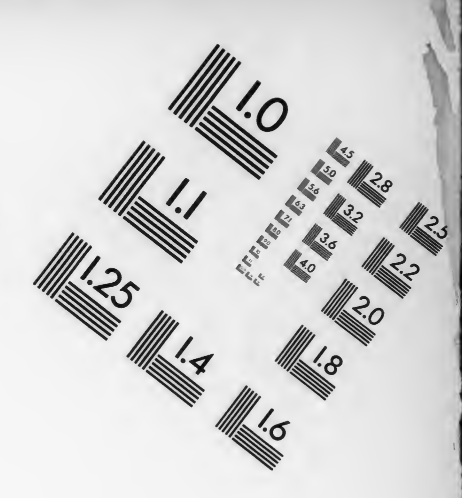


AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202



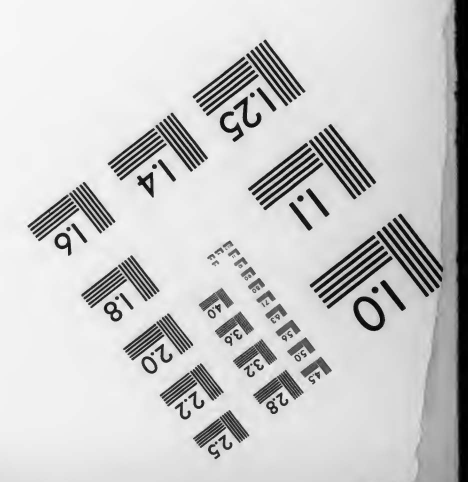
Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1 8.0



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

BEITRÄGE

ZUR

KENNTNIS DES GRIECHISCHEN EIDES.

VON

DR. LUDWIG OTT.

LEIPZIG,
GUSTAV FOCK.
1896.

2. —

Die vorliegende Arbeit, die ihrem Inhalte nach im Sommer 1894 abgeschlossen wurde, bildet einen Teil der Vorstudien zu einer umfassenderen Darstellung des griechischen Eides. Sie gibt eine kurze Orientierung über die Quellen und die Litteratur, verbreitet sich über einige Seiten, die bisher wenig Beachtung gefunden haben, bringt dann vollständig den Eid bei den attischen Rednern und behandelt anhangsweise ein paar Fragen, welche einige mit dem Eide zusammenhängende Einzelheiten betreffen.

I. Quellen und Litteratur für eine Arbeit über den griechischen Eid.

Wir haben uns nach den handschriftlichen, epigraphischen, archäologischen und numismatischen **Quellen** umzusehen.

So unglaublich auch angesichts des grossen archäologischen und numismatischen Materials die Tatsache scheinen mag, so findet sich doch ausser einer Bronze und einigen Münzen, die nach einer sehr wahrscheinlichen Deutung eine Eidesleistung darstellen (Sittl, Gebärden p. 141, wo die Bronze abgebildet ist) unter den Bildwerken nichts, was auf den Eid Bezug hätte; denn das Relief über dem Vertrage zwischen Athen und Kerkyra (abgeb. Bull. de corr. hell. II [78] Taf. XII, vgl. p. 560) hat m. E. keine Eidesleistung zum Gegenstande, indem charakteristische Merkmale für dieselbe, namentlich auch das Opfer, fehlen; auch das Relief Eph. arch. 1869 Pinax 48 vgl. p. 322 ist zu schlecht erhalten, um Sicheres sagen zu können; zu Arch. Zeit. 1869 p. 5, vgl. Sittl, Gebärden p. 144. Diese Tatsache ist um so mehr zu beklagen, als wir über die Gebärden, die ja in erster Linie durch die Bildwerke zur Anschauung gebracht worden wären, nur mangelhaft unterrichtet sind.

Was die handschriftlichen Quellen anbetrifft, so sind sie je nach den einzelnen Schriftstellern ganz verschieden: Homer ist wichtig für die Kenntnis der Gebräuche, ferner der Eide im Verkehre der Völker; Hesiod zeigt uns namentlich den Horkos in der Mythologie; die Tragiker, Komiker, Plato und die Redner sind eine reiche Fundgrube für die Kenntnis des Eides im täglichen Leben, die Redner ausserdem für diejenige des Eides vor Gericht. Mannigfaltiges

Material geben uns die Historiker und Sammler. Für manche Punkte sind auch die Scholien und Lexika wertvoll.

Dass die Inschriften eine reiche Ausbeute gewähren, ist begreiflich. Der weitaus grösste Teil dieses Materials findet sich in Verbindung mit Staatsverträgen, namentlich Bündnissen. Die vollständigsten und interessantesten Urkunden in dieser Beziehung sind z. B. die kretischen Verträge, der Vertrag zwischen Athen und Chalkis, derjenige zwischen Athen und Kerkyra (Bull. d. corr. h. XIII, p. 354 ff.), zwischen Rhodos und Hierapytna (Cauer[2] 181). Von Inschriften, die sich auf andere Eide beziehen, sind besonders hervorzuheben: der kret. Ephebeneid (C.[2] 121), der Eid der Chersonesiten (Sitzb. Berl. Ak. 1892, I. p. 480), einzelne Beamten =, besonders Richtereide (z. B. Eid der Knidier im Streit zwischen Kalymna und Kos: Recueil d. inscr. jurid. gr. I, No. X), Eide bei der Diapsephisis (Eph. 1888, p. 2 f.), der Amphiktyoneneid (C.[2] 204), die Mysterieneide von Andania (C.[2] 47).

Die Quellen sind von sehr verschiedener Beschaffenheit und von verschiedenem Werte: die einen führen uns eine ganze Eideshandlung vor, andere geben uns die blosse Formel in direkter oder indirekter Form, ganz oder in Bruchstücken, eventuell mit einzelnen Bestimmungen über die Eidesleistung; gross endlich ist die Zahl der vereinzelten Notizen und Stellen, welche gelegentlich verwendet werden können.

Soweit wir sehen, haben die Griechen den Eid nie zum Gegenstande einer eigenen Abhandlung gemacht; hingegen können eine Reihe von Erklärungen und Unterscheidungen in den Scholien und Lexicis als Anfänge einer eigenen Litteratur über denselben angesehen werden.

Die **neuere Litteratur** lässt sich in folg. Gruppen scheiden:

1. Den Eid als Ganzes betrachtet v. Lasaulx, „Der Eid bei den Griechen“, Vorles. Verz. v. Würzburg, Sommer 1844 (in seinen Studien des klass. Altertums, p. 177 ff.).

Lasaulx konnte damals erst die Inschriften der zwei ersten Bände des Corpus inscriptionum Graecarum benutzen; eine grosse Zahl von neugefundenen und benutzbaren In-

schriften ist seither dazu gekommen. Ferner lag damals die Wissenschaft der Altertümer noch in den Windeln; dies zeigt uns auch ein Blick auf die Lasaulx'sche Darstellung:

Nach einigen Worten über das Wesen des Eides bringt L. einiges Etymologische und Mythologische bei; dann spricht er von den Göttern und heiligen Dingen, bei denen geschworen wurde, dann von den schwörenden Göttern, von den Gebräuchen in den Heldensagen und in der historischen Zeit, dann von den Bündnis-, Verfassungs-, Amnestieeiden, dem Apaturien- und Ephebenschwur, den Richter- und Beamteneiden, dann von den für den Eid besonders geheiligten Orten, endlich von dem Meineide und der Achtung der Griechen vor dem Eide; zum Schluss wird noch der Eid des Hippokrates aufgeführt. Wenn man sich das Gesagte gegenwärtig hält, so erkennt man sofort, dass der Abhandlung eine eigentlich wissenschaftliche Disposition nicht zu Grunde liegt, ganz abgesehen davon, dass eine Reihe von Dingen (die zum Teil auch schon aus den Schriftstellern erkannt werden) keine Behandlung finden; dazu gehören z. B. die *ὑπωμοσία*, *ἐξωμοσία*, die Eidabnehmer; für den Schwur der gewöhnlichen Rede ist pag. 6—8 nur gelegentlich etwas weniges beigebracht; die Eidesformeln überhaupt werden nicht eingehender untersucht.

Die Unvollkommenheit der Lasaulx'schen Arbeit in Bezug auf die Disposition und den Gesichtskreis, ferner das uns jetzt in reicherer Fülle zu Gebote stehende Material rechtfertigen eine Neubearbeitung des ganzen Themas.

2. Bestimmte Arten von Eiden oder gewisse Seiten werden behandelt:

a) in folgenden Spezialschriften:

Schroeder, De praecisis jurandi formis Graecorum et Romanorum, Jahresbericht vom kgl. Gymnasium zu Marienwerder 1845.

Schroeder, De Graecorum juramentis interjective positis, Jahresb. vom kgl. Gymnasium zu Marienwerder 1859.

Kühnlein, De vi et usu precandi et jurandi formularum apud decem oratores Atticos, Progr. v. Neustadt a. d. H. 1882.

Hofmann, De jurandi apud Athenienses formulis, Strassb. Diss. Darmstadt 1886 (abgeschlossen 1880).

Martin, Quomodo Graeci ac peculiariter Athenienses foedera publica jurejurando sanxerint, Paris 1886.
Meinhardt, De forma et usu juramentorum, quae inveniuntur in comicorum Graecorum et Platonis, Xenophontis, Luciani sermone, Diss. Jena 1892.
Ziebarth, De jurejurando in jure Graeco quaestiones, Diss. Gött. 1892.

b. in Handbüchern und andern grössern Werken, ganz besonders in

Naegelsbach, Homer. Theologie², Nürnberg 1861, p. 230 ff.
Naegelsbach, Die nachhomer. Theologie, Nürnberg 1857, p. 241 ff.
L. Schmidt, Die Ethik der alten Griechen, 1. u. 2. B. Berlin 1882 (1. B. p. 88 f.; 2. B. p. 3 ff.).
Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Prozess, 1. und 2. B. Berlin 1883—1887 (vgl. Index daselbst).
Sittl, Die Gebärden der Griechen und Römer. Leipzig 1890, p. 138 ff.
Stengel, Kultusaltertümer in Müller, Handb. V, 3 (1890), p. 60—62.

3. Einzelne Stellen in Inschriften und bei den Schriftstellern werden durch die Herausgeber und Kommentatoren erklärt.

4. Wichtige Materialsammlungen bilden auch die verschiedenen Indices zu den Publikationen und Ausgaben.

II. Einige Gesichtspunkte mit erläuternden Ausführungen.

A.

Um eine Anschauung davon zu haben, was eigentlich der Horkos sei, muss er aus den übrigen Erscheinungen herausgehoben werden. Eine allseitig befriedigende Definition lässt sich nicht finden; auch die aus dem Altertum überlieferten (s. Las. p. 4, Anm. 6) reichen nicht aus; denn sie umfassen, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, nicht alle Eidfälle. Wir müssen uns also nach einer anderen Methode umsehen. Wir glauben, unser Ziel durch vier Betrachtungen zu erreichen:

a) durch Zusammenstellung der verschiedenen Bedeutungen von *ὅρκος*,

b) durch Betrachtung der verschiedenen Eidtypen und ihres Zusammenhangs unter sich,

c) durch Betrachtung des Zusammenhangs des Eides mit ähnlichen Dingen,

d) durch Zusammenstellung von Eiden von verschiedener Kraft und verschiedenem Werte in Form einer absteigenden Stufenleiter.

Das Gesagte ist im Interesse der Klarheit etwas auszuführen.

a) α) Die Etymologie von *ὅρκος*[1]) und die Zusammenstellung von *ὅρκος* und *ἕρκος* ergibt als Grundbedeutung „Schranke", aber wohl nicht in dem Sinne, wie es Lasaulx p. 5 erklärt mit „gleichsam ein heiliges Gehege um das gegebene Wort", sondern mit einfacherer und natürlicherer und deshalb richtigerer Erklärung als Schranke, die für den Menschen selbst und sein Handeln durch Leistung des Eides besteht, indem er in einer ganz bestimmten Weise handeln muss, will er nicht Schuld auf sich laden und Strafe gewärtigen (personifiziert z. B. bei Hes. Th. 231).

Aus diesem Grundbegriffe entwickeln sich folgende weitere Bedeutungen:

β) Weil man sich durch Anrufung eines heiligen Dinges gewissermassen diesem verpflichtet hat, so wird der angerufene Gegenstand selbst als Schranke gefühlt, also ebenfalls *ὅρκος* genannt (z. B. Il. 2, 755).

---

[1]) Die einzig plausible gibt Solmsen in der Zeitschrift f. vgl. Sprachforschung XXXII, p. 274 ff. Er stellt mit *ὅρκος*, das ursprünglich mit s oder i̯ angelautet hat, zusammen:
altbulg.: sraka sraky sračica „vestis", „tunica",
russ.: soróka „Kopfputz der Bäuerinnen", soróčka „Hemd".
urslav.: *sorkā, daraus durch Entlehnung lit. szar̃kas „tuchener Überrock der Fischer", szerkai „Schurz" an. serkr „Hemd"; ags. serce „Panzer".

Immer bleibt aber auch bei dieser Zusammenstellung ein Bedenken in Bezug auf die Bedeutung; den slav. Wörtern liegt nämlich die ursprüngliche Bedeutung des „Bedeckenden", dem gr. *ὁρκος* — *ἕρκος* aber die des „Begrenzenden" zu Grunde.

Die Leistung des Eides selbst ist für den betreffenden Menschen ein ὅρκος, da nach derselben die „Schranke“ im obigen Sinne besteht; ὅρκος wird also weiter genannt

γ) Die ganze Eideshandlung (Eid im weitern Sinne, z. B. Thuk. 5, 18, eine Stelle, die für die Bedeutungen von ὅρκος zu den interessantesten gehört: ὅρκους ποιήσασθαι).

δ) Die eigentliche Anrufung (z. B. ebenda ὀμνύντων—τὸν ἐπιχώριον ὅρκον—τὸν μέγιστον; Eid im engern Sinne), falls die Citate, die hieher gestellt werden können, nicht zu der zweiten Bedeutung gehören, was nicht entschieden werden kann.

ε) Weiter übertragen bedeutet „ὅρκος“ dann auch die Formel und den Inhalt des zu Beschwörenden und des Beschworenen (z. B. ebenda: ὁ δ' ὅρκος ἔστω ὅδε; oft hat es den Sinn von „beschworenem Vertrage“ z. B. CIG 2554; häufig ist die Verbindung ὅρκοι καὶ συνθῆκαι).

b) Die verschiedenen Eidarten können in ihrem Zusammenhange ganz gut verstanden und aus einander entwickelt werden, wenn namentlich auch die Methode der Analogieerklärung, die in der Sprachwissenschaft eine so bedeutende Rolle spielt, angewendet wird.

1. Der ursprüngliche Typus des ὅρκος in Form und Anwendung ist ohne Zweifel der, dass man in feierlicher Weise Gott zum Zeugen eines Versprechens und als Rächer für den Fall, dass das gegebene Wort nicht gehalten werde, anrief.

Entsprechend der materiellen Bedeutung von ὅρκος in dieser Grundform wandelt sich seine ursprüngliche Bedeutung als einer Schranke des menschlichen Handelns in die der Versicherung eines Versprechens durch Anrufung einer Gottheit um. Dann erweitert sie sich, bis man unter ὅρκος schliesslich versteht „Bekräftigung einer Aussage durch Anrufung irgend eines Dinges“; ja, es kann sogar in bestimmten Fällen die ausdrückliche Anrufung fehlen. Die folgenden Typen zeigen von dieser Entwickelung die Art der Verallgemeinerungen, Verblassungen, Loslösungen, Analogiebildungen etc.

2. Die Gottheit wird feierlich angerufen zur Bekräftigung einer Aussage, welche kein Versprechen enthält. Hier gibt es verschiedene Variationen, je nachdem es sich um Gegenwart und Vergangenheit oder um die Zukunft handelt.

3. Die Gottheit wird nicht feierlich angerufen zur Bekräftigung irgend einer Aussage. Dieser Typus ist entstanden durch Verblassung der beiden vorangehenden; es ist der sehr häufig vorkommende formlose Eid der gewöhnlichen Rede, wie z. B. νὴ Δία mit den mannigfaltigsten Abstufungen.

4. Es wird irgend ein heiliger, furchtbarer oder lieber Gegenstand (nicht eine Gottheit) angerufen.

Durch Anrufung einer Gottheit d. h. eines heiligen und im Falle der Rache furchtbaren Wesens bekommt der Mensch die Stimmung und das Gefühl, das ihm das Heilige und Furchtbare überhaupt erregt. Die Bedeutung der Gottheit für das menschliche Gefühl in dieser Richtung wird auf das bekräftigte Wort selbst übertragen, d. h. wir müssen uns scheuen, dasselbe zu verletzen, weil es an sich als heilig erscheint. Dieselbe Stimmung wird erreicht durch Anrufung irgend eines andern heiligen oder furchtbaren Dinges, so dass diese Art des Eides ebenfalls durch Analogie entstanden ist. Dieser Typus nimmt in den meisten Fällen noch eine besondere Bedeutung an, indem ein weiteres Moment hinzukommt. Beim gewöhnlichen Eide nämlich wird die Gottheit angerufen als rächende Macht, jeder Eid ist daher zugleich eine Verwünschung. Wird nun ein lieber Gegenstand, wie z. B. das Auge, das Haupt, die Kinder etc., beigezogen, der Eid aber nicht gehalten, so hat der Eidesleister denselben missbraucht, so dass er nicht mehr würdig ist, ihn zu besitzen. Es setzt sich daher die Vorstellung fest, dass der Fluch sich in erster Linie an jenem angerufenen Gegenstande zeige, so dass die Anrufung desselben einer Verfluchung desselben für den Fall des Meineids, d. h. einer Verpfändung jenes Dinges gleichkommt. Eigentlicher Eid und Fluch vermischen sich hier also auf interessante Weise.

5. Irgend ein Gegenstand wird zur Bekräftigung irgend einer Aussage angerufen.

Weil die Gottheit unumstössliche Wahrheit ist, so schwebt bei der Anrufung derselben die Vergleichung vor, das Wort selbst sei so wahr wie das Dasein der Gottheit. Indem diese Vorstellung sich wiederum loslöst und wieder die Analogie wirkt, bekommen wir den Typus, dass ein Gegenstand angerufen wird im Sinne der Vergleichung: das Wort sei so wahrhaftig wie die Existenz des betreffenden Gegenstandes oder einer Eigenschaft desselben (vgl. Il. I, 234 ff.).

Ein Hauptpunkt ist noch bei dieser Entwickelung der verschiedenen Arten des Eides hervorzuheben. Ursprünglich lag dem Eide der Gedanke zu Grunde, dass diejenige Gottheit, welche angerufen wurde, auch den allfälligen Meineid bestrafe; nach und nach bildete sich aber die Vorstellung heraus, dass bestimmte Gottheiten, namentlich z. B. Zeus, ganz besonders den Eid schützten, ob sie nun angerufen wurden oder nicht. Sowie sich also die Formen 4 und 5 entwickelt hatten, die ja von der Grundform so weit verschieden sind, dass ihnen eigentlich das wesentlichste Stück, die Anrufung der rächenden Macht, fehlt, so war auch schon der Glaube und die Vorstellung vorhanden, dass die Eid-schützenden Götter auch diese Art von Eiden in ihre Obhut nähmen.

6. Noch nach einer andern Seite hin hat sich der Eid weiter entwickelt. Gleich wie sich selbst, so, glaubte man, könne man auch jeden andern durch Anrufung der Gottheit binden, so dass er sich in seiner freien Willenstätigkeit beschränkt fühle und seinem Handeln eine bestimmte Richtung geben müsse. Diese Meinung gründete sich auf den Glauben, dass der Wille eines Menschen, wenn er feierlich ausgesprochen werde, einen Einfluss auf das Schicksal des andern habe. Der ausgesprochene Wunsch wurde gewissermassen heilig und verlangte Erfüllung, für welche die Gottheit besorgt war. Dies führt zur Beschwörung, die gerade so wie der eigentliche Eid in Bezug auf die Feierlichkeit die verschiedensten Abstufungen zeigt.[1])

7. s. p. 13.

[1]) Hieher gehören unter andern die Formen mit πρός.

c) Betrachten wir das Verhältnis des Eides zu andern, verwandten Dingen.

α) Da ist vor allem der **Fluch.** Da dieser ein Gebet ist, in welchem der Sprecher sich oder andern Schlimmes wünscht, so enthält, wie oben schon gesagt wurde, jeder Eid auch einen Fluch, jedoch nur eine bestimmte Art desselben, den Fluch in der Eventualform, indem der Sprecher nicht absolut das Verderben wünscht, sondern bloss für den Fall, dass er den Eid nicht halte, oder derselbe falsch sei. Ursprünglich, darauf weist Homer, war dem Schwur auch noch ausdrücklich der Fluch hinzugefügt, ein Brauch, der bei den feierlichen Eiden auch für die spätere Zeit blieb, während er bei den andern natürlich wegfiel. Auch die Erfüllung des Fluches geschieht durch die Macht der Gottheit, selbst wenn diese nicht angerufen ist. Daher kann jeder Eventualfluch, besonders wenn er auf den Sprecher selbst geht, als Horkos aufgefasst werden, so dass wir noch einen weiteren Eidtypus bekommen:

7. Eidtypus: Die Anrufung fehlt, dagegen ist sie ersetzt durch den Eventualfluch; vgl. Typus 4.[1])

β) Das Unglück, das den Meineidigen trifft, wird nicht nur als Erfüllung des vom Schwörenden durch Leistung des Eides herbeigewünschten Verderbens angesehen, sondern zugleich auch als Bestrafung von seiten der Gottheit dafür, dass Aussage und Wirklichkeit, Rede und Tat nicht übereinstimmen, namentlich in den Fällen, da die Verwünschung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, d. h. dem Eide liegt nicht nur der Glaube an die Erfüllung der Wünsche, wenn sie gerechte sind, sondern auch der Glaube, dass Gott strafe, zu Grunde. Die Entscheidung, ob der Eid wahrhaftig oder falsch sei, ist der Gottheit überlassen; da diese den Meineidigen bestraft, so offenbart sie die Entscheidung durch die den Schwörenden treffenden Folgen; diese sind also eine

[1]) Dass auch diese Form als ὅρκος aufgefasst wurde, zeigt z. B. Soph. Oed. tyr. 644 ff.; darnach können auch die vielen Verwünschungen der gewöhnlichen Rede als Eide angesehen werden.

Form, in der die Gottheit ihr Urteil zum Ausdruck bringt, d. h. jede Eidesleistung in einer streitigen Sache kann als eine Art **Gottesurteil** aufgefasst werden.

γ) Weiter ist das Verhältnis zu den **Anrufungen** überhaupt ins Auge zu fassen. Alle Dinge, die im allgemeinen angerufen werden, können nach dem oben Ausgeführten auch für den Eid herangezogen werden, Götter, Personen (Lebende und Tote), Dinge in der Natur und im täglichen Leben und Abstrakta. Welche Stellung hat nun der Eid innerhalb der allgemeinen Anrufungen? Der Mensch ruft diese Dinge an, teils um sie zu preisen, wie im Hymnus, im Päan und andern Chorliedern, teils um ihnen zu danken im Dankgebet, wobei der Angerufene das Preis- und Dankeslied wie eine Gabe passiv entgegenzunehmen hat, oder als unbeteiligte Zeugen zur Weihe, um eine Handlung feierlicher zu machen, oder zur Teilnahme an Gemütsstimmungen, wie Freude, Schmerz, Ärger, Zorn und dgl., da der Glaube, dass andere an der Herzensstimmung Anteil nehmen, die Freude erhöht, im Leide erhebt und tröstet, oder zur Hilfe in bedrängter Lage, oder zur Erfüllung von Segenswünschen und Flüchen, endlich zur Versicherung in dem oben p. 10 ff. erwähnten Sinne. Die Anrufungen beim Eide bilden nur eine ganz kleine Unterabteilung all dieser Anrufungen, sie gehören bloss zu den beiden letzten Gruppen. Die Anrufungen im allgemeinen geschehen durch ein allgemeines Verbum („anrufen“, „zum Zeugen anrufen“ etc.) oder durch den Vokativ mit oder ohne ὦ. Bei diesen Formen müssen wir uns in jedem Falle klar zu machen suchen, ob wir einen Eid vor uns haben oder nicht. Soll durch die Anrufung ein Versprechen oder eine Aussage versichert werden, so gehört sie zur Eidgruppe; die Zugehörigkeit zu derselben wird durch den Zusammenhang bestimmt. Aber wie bei den Eiden, so finden auch bei den anderen Anrufungen die verschiedensten Nuancen statt, die einen sind feierliche, andere sind ganz abgeschwächte der gewöhnlichen Rede, und diese letzteren namentlich kommen dem abgeblassten Eide sehr nahe, ja, sind etwa im Gebrauch gar nicht von ihnen verschieden. So

berühren sich mit dem Eide aufs engste die Anrufungen an Stellen wie Dem. 20,96 oder 18,285; 19,15; oder 18, 139; 23,61; (25),56; 39,21; (45),73; oder 19,113. Deshalb hat sie auch Meinhardt mit den Eiden identifiziert. Verf. hält aber dieses Vorgehen nicht für richtig. Keine Scheidung ist nötig, wenn man über die Götteranrufungen der gewöhnlichen Rede im allgemeinen, nicht bloss über den Eid handelt, wie es Kühnlein tut; fasst man aber bloss die Eide ins Auge, d. h. eine ganz spezielle Art der Anrufung, so hat man alle jene Fälle auszuscheiden, bei denen nicht die versichernde Kraft klar zu Tage tritt. Die Anrufungen mit *ναί*, *νή*, *μά* zeigen durch ihre Form, dass sie Eide sind; bei den allgemeinen mit ὦ in der gewöhnlichen Rede fehlt jedes Zeichen; wir werden sie daher richtiger als abgeblasste Anrufungen irgend einer der andern Anrufungsgruppen ansehen.

δ) Der Eid ist eine Versicherung; es fragt sich daher, wie er mit den andern **Versicherungen** zusammenhängt. Verf. teilt diese ein in sprachliche, formelle und materielle. Zu den sprachlichen rechnet er die Versicherungspartikeln, wie *μήν*, *τοί* etc., Versicherungsadverbien wie *ἀληθῶς*, versichernde Wendungen und Sätze, dann die Epanalepsis und die nachdrückliche Betonung; zu den formellen, z. B. den Handschlag; zu den materiellen z. B. die Bürgschaft und das Unterpfand, in gewissem Sinne auch die Strafe, die auf Verletzung einer Bestimmung gesetzt ist, dann das Zeugnis, weil falsches Zeugnis eine Klage begründet. Zu diesen Versicherungen steht der Eid in einem eigenartigen Verhältnis: er ist eine Art materieller Versicherung, insofern, als der Eidesleister sein Leben, sein Hab und Gut, sein ganzes Haus gleichsam verpfändet; allein — und dies ist der grosse Unterschied — das Pfand ist dem Gegner nicht direkt gesichert, sondern der Gottheit überliefert, die darüber nach Gebühr verfügen soll. Solange daher der Glaube an die Götter feststeht, hat der Eid wirklich für den Eidleister wie für den Eidabnehmer den Wert einer materiellen Versicherung; schwindet dagegen jener Glaube, so fällt auch jener Wert dahin; der Eid wird

zur bloss formellen Versicherung; blasst er sich vollends derart ab, dass er z. B. als Typus 3 (p. 11) erscheint, so sinkt er zur rein sprachlichen herab.

Oft dient er zur Verstärkung einer anderen Versicherung, wie bei der Bürgschaft und Zeugenschaft, oder er wird selbst durch eine andere unterstützt, wie durch Handreichung und andere Formen oder durch Androhung einer Strafe.

Was mit der unter d) geforderten *Zusammenstellung von Beispielen* gemeint ist, aus denen die verschiedenen Grade der Feierlichkeit des Eides ersichtlich sind, wird klar sein. Die Zusammenstellung selbst kann natürlich erst nach Beendigung aller Vorarbeiten gemacht werden.

B.

Jede Eidstelle, welche Eidbestimmungen enthält, ist einzeln für sich nach einem bestimmten Frageschema zu betrachten. Dann erkennen wir nicht nur, was jede einzelne an Bestimmungen enthält, sondern auch, was ihr fehlt. Die Lücken sind womöglich durch ein Beweisverfahren auszufüllen. Für die Art, wie dies etwa zu geschehen hat, können wir an Hand der Inschrift, welche den Asylievertrag von Chaleion und Oianthea enthält, ein Beispiel geben (s. Anhang II).

Die einzelnen Fragen, die in jedem Falle gestellt werden müssen, und auf die sich die Eidbestimmungen beziehen sollten, lauten:

1) Soll in dem betreffenden Falle geschworen werden?
2) Was soll genau genommen beschworen werden?
3) Wer soll für die Eidesleistung sorgen?
4) Wer soll den Eid leisten?
5) Wer soll ihn abnehmen?
6) Welches soll der Wortlaut der Formel sein?
7) Wer soll bei der Eidesleistung ausser dem Eidesleister und dem Eidabnehmer zugegen sein?
8) Wo und wann soll der Eid geleistet werden?
9) Was für Formalitäten sollen beobachtet werden?

Weitere Bestimmungen beziehen sich

10) auf die Erneuerung, und zwar entweder bloss auf die Tatsache derselben oder auch auf die Art und Weise;
11) auf die allfälligen Strafen;
12) auf die *ἀναγραφή*.

C.

Die Erscheinungen des gesamten Kulturlebens zerfallen in

a) die Erscheinungen, welche insgesamt in den sogenannten „Antiquitäten“ [1]) Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung sind,
b) die Sprache und Litteratur im weitesten Umfange,
c) die Kunst.

Die drei Gebiete stehen derart miteinander in Verbindung, dass sie einander dienen, also gegenseitig von einander abhängig sind oder doch auf einander einwirken. Zu den Aufgaben der Philologie gehört es, diesen Einwirkungen der ersten und dritten Gruppe auf die Sprache und Litteratur nachzugehen und zwar für jede einzelne Erscheinung. Der Eid gehört zunächst zur ersten Gruppe; in Sprache und Litteratur aber nun spielt gerade er eine so bedeutende und verschiedenartige Rolle, dass kaum ein zweites Beispiel so wie er geeignet sein möchte, an ihm sich diese mannigfaltigen Einwirkungen klar zu machen. Zum Verständnis dessen, was Verf. meint, möge Folgendes dienen.

1.

Sprache und Eid stehen miteinander derart in **Wechselwirkung,** dass der Eid von der Sprache bedient wird, die

---

[1]) Dieser Begriff ist ein sehr zusammengesetzter und ist im Grunde unwissenschaftlich; denn er schliesst eine Reihe von Gebieten in sich, die mit der Kunst, der Sprache und Litteratur und unter sich parallel gehen, also mit jenen als Einzelgebiete gleichberechtigt sind. Allein die Wissenschaft hat diesen Begriff aufgestellt und vorläufig beibehalten, und für uns ist er bequem; daher gebrauchen wir ihn.

Sprache eine durch den Eid bedingte Bereicherung erhält. Es wird uns dies durch folgende drei Betrachtungen klar:

a) die Sprache hat folgende Mittel, die Begriffe, Gedanken und Gedankenkomplexe, welche mit dem Eide zusammenhängen, auszudrücken:

α) Das „Wort,“ aus einem Stamme direkt gebildet oder von einem anderen Worte abgeleitet oder mit einem anderen zusammengesetzt. Die beiden Grundwörter sind *ὅρκος* und *ὄμνυμι*. Ableitungen und Zusammensetzungen (Verba, Substantiva, Adjektiva, Adverbia) sind z. B.: *ὁρκοῦν*, *ἐξορκοῦν*, *ἐξόρκωσις*, *εὐορκεῖν*, *ἐμπεδορκέοιεν; ὁρκίζω*, *ἐξορκίζω*, *ἐνορκίζομαι; ὅρκιον, ὅρκιος; ὁρκωτής; πεντορκία, ἐπιορκία; εὔορκος, ἔνορκος, ἐπίορκος;* — *ἀπ-, δι-, ἐξ-, ἐπ-, κατ-, συν-, ὑπόμνυμι; ἐπ-, συνωμότης, ἐνωμοτία, ἐξ-, συν-, ὑπωμοσία; ὀμνυούρας; ἀνωμοτί;* — *ὁρκωμότης; ὁρκωμοσία.*

β) Die „Verbindung“ zum Ausdruck eines Begriffs; ihre Glieder stehen entweder im Subordinations- oder im Koordinationsverhältnis zu einander. Nehmen wir einige Beispiele (aus Herodot).

Zur ersten Gruppe gehören:

Eidsubstantiv und Verb: *ὅρκους δούς* 6, 23; *τὸ ὅρκιον ποιεύμενοι* 4,70; *ἔταμον ὅρκιον* 7,132; *ὅρκους ἐπήλασαν* 6,62; *ὅρκους προσάγων* 6,74; *τὸ ὅρκιον ἐφύλασσον* 1,165; *παραβαίνειν τοὺς ὅρκους* oft bei Herodot; *μένειν τὸ ὅρκιον* (Subj.) 4,201;

Eidverb und Substantiv oder Pronomen: *θεοὺς ἐπόμνυμι* 5,106; *ὀμνύουσι τοῦτον* 5,7;

Eidverb und Eidsubstantiv: *ὅρκον ὀμνύναι* 4, 68;

Eidsubstantiv u. Adj.: *ὅρκους δεινούς* 1,176; *τὸν μέγιστον ὅρκον* 4,68;

Präpositionale Ausdrücke und Schwurausdrücke: *κατὰ τὸ ὅρκιον* 1,77; *παρὰ τοὺς ὅρκους* häufig, u. a.; *πρὸς θεῶν, νή, μὰ Δία* etc.

Zur zweiten Gruppe gehören z. B.:

καὶ ὀμνύντας καὶ ἀνωμοτί 2, 118; *ὅρκους δοὺς καὶ δεξάμενος* 6,23; *ὅρκους ἐπήλασαν καὶ παρέδοσαν* 1,146; *πίστι τε λαβόντες καὶ ὁρκίοισι* 3,74.

γ) Den Satz und die Periode.

δ) Den Abschnitt im weitesten Sinne, als Ganzes und als Teil eines grösseren Ganzen.

b) Eine sprachliche Form erfordern folgende Begriffe und Gedankenkomplexe:

α) Der Schwur selbst (*νὴ Δία* etc.).

β) Die Begriffe „Eid“; „schwören“; „schwören lassen“, teils im Sinne von „Eid veranlassen,“ teils im Sinne von „Eid abnehmen“; andere einfache und zusammengesetzte Verhältnisse; die Begriffsgruppe „Meineid“ und seines Gegenteils.

γ) Das durch die Eidformel und das zusammengesetzte Eidformular Ausgedrückte.

δ) Das in der Eidbestimmung Enthaltene.

ε) Das durch die Sprache in Verbindung mit Handlung durch die Eidszene Ausgedrückte.

ζ) Der Inhalt der Eiderzählung (im Epos und bei Historikern).

η) Das in den kleineren und grösseren Eidpartien Dargelegte (vgl. unten unter „Eid bei den Rednern“).

c) Den Schwur und die neu entstandenen Wörter und Verbindungen macht sich die Sprache zu Nutzen, indem sie den Schwur selbst in seiner Eigenschaft als Versicherung aufnimmt, ferner mit dem Eid in Verbindung stehende Wörter zur Bezeichnung von Dingen verwendet (vgl. z. B. *ἐνωμοτία* = Unterabteilung des spartan. Heeres) oder Eidesworte auf Verhältnisse überträgt, bei denen ein eigentlicher Eid nicht stattfindet (z. B. etwa *ἀπομνύναι, συνομνύναι*).

Von den durch den Eid bedingten und durch ihn neu entstandenen eigenartigen Gebilden in der Sprache und Litteratur wollen wir uns im Folgenden einige noch genauer ansehen.

2.

Betrachten wir den **Eid der gewöhnlichen Rede.**

Wir stellen zunächst die folgenden allgemeinen Sätze voran:

a) Die Sprache ist ein Mittel, die Gedanken und Gefühle auszudrücken, und ein Mittel, bei anderen bestimmte Gedanken, Gefühle und Entschlüsse anzuregen.

b) Die Sprache ist ein Erzeugnis des menschlichen Sprachgeistes. Seine Tätigkeit äussert sich nach zwei Richtungen: einerseits muss er, damit jene ihren Zwecken genüge, das praktische Bedürfnis befriedigen, teils indem er immer neue Sprachformen schafft (neue Wörter erfindet, den bestehenden neue Bedeutungen zuweist, Mittel sucht, Gedanken und Gedankenkomplexe entsprechend auszudrücken durch Flexionsformen, syntaktische Mittel, Partikeln, Stellung und Accent), teils indem er wo immer möglich kürzt und vereinfacht; anderseits sucht er, da die Sprache auch Selbstzweck ist, dieselbe einheitlich und schön zu gestalten, die allgemeine Sprache sowohl wie diejenige eines einzelnen für sich abgeschlossenen Sprachwerkes.

Der Eid hat seinem ursprünglichen Wesen nach einen materiellen Inhalt und gehört, wie früher bemerkt wurde, in besonderer Weise zu den materiellen Versicherungen. Diesen Eid, und zwar in seiner abgeschwächtesten Form, eignet sich nun der sprachbildende Erfindungsgeist an. Beim materiellen Eide kommt dem Sprecher die angerufene Gottheit zum Bewusstsein. Dadurch dass diesem die volle Bedeutung der Schwuranrufung schwindet, wobei der Schwur meist auch den Accent verliert, auch die natürlicherweise zwischen dem Eid und dem Beschworenen bestehende Pause unterdrückt wird und er daher enklitische oder proklitische Stellung bekommt, tritt er in die Reihe der sprachlichen Versicherungen ein. Als solche unterscheidet er sich aber von den eigentlichen Versicherungspartikeln dadurch, dass immer noch ein Residuum jenes materiellen Inhalts zurückbleibt, d. h. er hat mehr Kraft und Stärke als jene. Immerhin gibt es auch von diesen sprachlichen Eiden die verschiedenartigsten Abstufungen, so dass den abgeschwächtesten Formen die Versicherungspartikeln Konkurrenz machen.

Eine solche Herübernahme in den Sprachschatz wie die des Eides steht in ihrer Art in der Sprache, so weit ich sehe, ganz isoliert da. Die Abschwächung spielt zwar bei der Bildung neuer Sprachformen eine grosse Rolle. Eine Reihe von solchen sind durch Abschwächung anderer oder in Verbindung mit abgeschwächten entstanden, so die zusammengesetzten Zeiten, indem volle Zeitwörter zu Hilfsverben herabsanken, gewisse Zeiten, die durch Zusammensetzung mit ursprünglich selbständigen Verben entstanden, vgl. das lat. Imperf. u. b-Fut., ähnlich bei anderen Wortformen, z. B. den Adverbien, wie vielleicht den lat. auf -iter, vgl. Brugmann, Grundriss II, 3, den Präpositionen, die ursprünglich Adverbia waren, etc. In allen diesen Fällen sind es der Sprache schon angehörende Begriffe, die abgeschwächt und verallgemeinert werden und ihre Selbständigkeit mehr oder weniger verlieren, beim Eide ist es aber eine Abschwächung einer sachlichen Versicherung und Herübernahme derselben in das Sprachgut.[1]) Diese war möglich einerseits, weil der Eid durch die Sprache ausgedrückt wurde, anderseits, weil er nur eine bedingt materielle Bedeutung als Versicherung hatte.

Dass sich die Formen νὴ Δία und μὰ Δία als die weitaus gebräuchlichsten festgesetzt haben, liegt begründet einmal in dem Streben der Sprache nach Kürze, dann darin, dass jene kurze Form sich am leichtesten abschwächen liess.

Also λόγος und ψυχή äussern sich durch die Sprache, und zwar jener immer direkt, das Psychologische aber wird entweder durch den λόγος ausgedrückt als Satz, also als Gedanke, als Reflexion, oder direkt von der ψυχή. Der dieser angehörende und von ihr unmittelbar angewendete Wortvorrat ist sehr klein, es sind die Interjektionen und teilweise die Exklamationen. Dagegen hat sie noch eine Reihe von anderen Mitteln, sie drückt sich aus im Tempo, in der Gebärde, sie kann auch manche rednerische Figuren veranlassen, sowohl Sinnfiguren wie namentlich die Hyperbel, als Wortfiguren, wie Häufung von Synonyma, Aposiopese, Epanalepsis u. dgl.

λόγος und ψυχή sind nun auch zunächst die Hauptfaktoren, die den Eid veranlassen, und zwar kann man hier wieder eine sprachwissenschaftlich interessante Beobachtung machen. In seiner vollen Form gehört der Eid, weil bewusst

[1]) Ganz anders verhält es sich auch mit den Metaphern.

angewendet, ausschliesslich zum Sprachmaterial des λόγος. In hohen Affekten aber mag die ψυχή die letzte Ursache sein. In diesem, vom λόγος angewendeten, aber von der ψυχή veranlassten Eide tritt nun, je mehr er sich abschwächt, das in ihm liegende Gedankliche zurück und das Pathetische hervor, und schliesslich kann dieser abgeschwächte Eid auch ganz in das Sprachmaterial der ψυχή übergehen. So wird niemand leugnen, dass sehr viele Eide in pathetischer Rede keinen anderen Zweck haben, als der Leidenschaft direkt Ausdruck zu verleihen, also den gewöhnlichen Exklamationen gleichkommen. Auch in dieser Beziehung zeigt uns also der Eid eine hübsche Entwickelung.

Aus logischen Gründen steht der Eid zur Hervorhebung wichtiger Begriffe, Gedanken und Gedankenkomplexe, d. h. er gehört zu einem einzelnen Worte, oder ganzen Satze und hebt damit das logische Verhältnis zu den übrigen Sätzen hervor, oder leitet einen ganzen Abschnitt ein. Oft gehört er zwar in erster Linie zu einem einzelnen Worte, seine Wirkung verbreitet sich aber über den ganzen Zusammenhang. Wir finden den Eid also namentlich bei Ausdrücken der Grösse im weitesten Sinn und deren Gegenteilen, im Gegensatz, bei Widerlegungen, Begründungen, Explikationen, Spezialisierungen, Steigerungen, Überleitungen und Parenthesen. Gelegentlich soll eine in den Worten liegende Farbe noch deutlicher werden, wie die Ironie oder Lächerlichkeit. Die Eide bei Anklagen und Schmähungen können rein psychologisch sein, meist aber steht der Eid einerseits zum Schutz für den Sprecher gegenüber dem Beschuldigten, indem er den persönlichen Charakter der Worte abschwächt, die Anklage als objektiv richtig dargestellt wird, anderseits wieder, wenn der Sprechende eine nicht so schroffe Form anwenden will; die Milderung hat ihren Grund darin, dass der Sprechende ursprünglich durch den Eid eventuell Strafe auf sich herabwünscht.

Aus psychologischen Gründen steht der Eid zum Ausdruck des Erstaunens, der Verwunderung, gespannten Erwartung, der Bewunderung, des Abscheus, des Ärgers, der

Freude, der Teilnahme etc., also bei Wendungen (Adjektiven, Verben, Verbindungen) des Affekts, bei eifrigen Fragen, Zurückweisung von unerhörten Dingen, schnellen Einfällen, in Antworten, die dem Redenden klar und einleuchtend zu sein scheinen, u. s. w.

Oft ist es schwer zu sagen, ob logische oder psychologische Gründe den Eid veranlasst haben, meistens werden wohl beide Arten in Betracht kommen.

Das Gesagte gilt zunächst für die natürliche Sprache. Die Kunstsprache ist teils genaue Nachahmung der natürlichen Rede und zwar entweder eine unbewusste, gefühlsmässige, indem z. B. der Dichter sich ganz in das von ihm Dargestellte hineinversetzt und sich ausdrückt, wie wenn er selbst das Geschriebene in Wirklichkeit mitmachen würde, oder eine bewusste, reflektierende, von einem bestimmten Zwecke beherrschte, indem z. B. der Redner in bestimmter Absicht Dialoge aus dem gewöhnlichen Leben anführt und sie bewusst nachahmt, teils ist sie eine neue, in Anlehnung an die natürliche nach praktischen und ästhetischen Gesichtspunkten um- und weitergebildete Sprache. Hier wirken bei der Bildung der Worte und Sätze die gleichen Kräfte wie bei der natürlichen Sprache, nur tritt das ästhetische Gefühl bedeutend mehr hervor, dort ist es teils λόγος und ψυχή in Verbindung mit Analogie, teils bloss λόγος und zwar als Berechnung. Hieher gehört namentlich der rhetorische Eid. Nachahmung spielt auch eine Rolle bei der Abhängigkeit eines Schriftstellers von einem anderen.

Analogie kann ferner wirken z. B. bei der Antwort auf eine lebhafte Frage, sei es, dass sie sich aus mehreren einzelnen Fragen zusammensetzt oder mit Epanalepsis oder Schwur verbunden ist, oder, was der häufigste Fall sein möchte, durch den blossen Ton und das Tempo als jene charakterisiert war (Stimmungsassociation).

Durch Analogie und Gewohnheit entstehen nach und nach die Gewohnheitseide, die Eide mit typischem Charakter.

Jeder kann den formlosen Schwur leisten; er kam auch zu allen Zeiten vor; doch ist gewiss seine Anwendung auch

bei den Griechen wie bei allen Völkern in der älteren Zeit entsprechend ihrem ernsten Charakter eine beschränktere gewesen, da häufiges und leichtsinniges Schwören immer einen Verfall in Bezug auf den Glauben an die Götter bedeutet. In den verschiedenen Gegenden wurde natürlicherweise auch nicht gleichmässig geschworen, doch fehlen uns hierüber sowohl direkte Nachrichten als Litteraturquellen (soweit ich bis jetzt sehe). Ferner schworen und fluchten die untern Volksschichten, die Rohen und Ungebildeten, mehr als die Gebildeten und Verfeinerten; daher findet man den Eid namentlich häufig auf dem Markte.[1]) Bei leidenschaftlichen und erregten oder streitenden und rechthaberischen Menschen, ebenso bei Blagueurs, Alazones, bildet das häufige Schwören einen hervorstechenden Charakterzug.

Typisch können alle oben genannten, bei gewissen Ausdrücken stehenden oder in einer bestimmten Gedankenfolge auftretenden Eide werden, namentlich auch in Verbindung mit Konjunktionen, wie *ἀλλὰ νή* (*πρός*), z. B. beim Einwurf, *φέρε γάρ* (*δή*), *πρός, καὶ νή* (*πρός*), *νὴ — γάρ* u. a.

Manchmal mögen den Eid auch metrische Gründe oder Euphonismus veranlasst haben.

In allen Fällen kommt aber noch ein Faktor hinzu. Wir sehen nämlich, dass im einen Fall der Eid steht, in einem andern, trotzdem scheinbar die gleichen Bedingungen vorhanden sind, nicht. Was ist der Grund hievon? Vor allen Dingen muss dem Sprecher der Eid in den Sinn kommen. Aus dem oben angegebenen Streben, die Sprache schön zu gestalten, sucht ferner der Redende Abwechslung in seine Worte zu bringen; hier wirken also memoria und variatio, d. h. die bewusste oder unbewusste electio bildet den zuletzt wirkenden und ausschlaggebenden Faktor.

Wir haben uns bemüht, uns über die wirkenden Faktoren Klarheit zu verschaffen. In jedem einzelnen Falle nun

[1]) Plat. Lgg. 917 B.: *πᾶς τῶν κατ' ἀγορὰν ὁ κιβδηλεύων τι ψεύδεται καὶ ἀπατᾷ καὶ τοὺς θεοὺς παρακαλῶν ἐπόμνυσιν·* daher eifert er dagegen 917 C.: *ἔπαινος δὲ ὅρκος τε περὶ παντὸς τοῦ πωλουμένου ἀπέστω—.*

aber mit Sicherheit sagen zu können, welche tatsächlich den Eid zu Stande gebracht haben, ist unmöglich. Gewöhnlich werden verschiedene zusammengewirkt haben; daher müssen wir uns im allgemeinen begnügen, bloss auf die für den Eid bedeutsamen Verhältnisse an den betreffenden Stellen aufmerksam zu machen (vgl. „Eid bei den att. Rednern").

Innerhalb der gewöhnlichen Rede hat nun der Eid sehr verschiedenen Wert; wir finden verschiedenartige Abstufungen, und zwar kommen für die Abschwächung namentlich folgende Faktoren in Betracht:

1) Der Accent (und die Pause); 2) Der Zusammenhang; 3) Die Typenentwicklung.

1) Über den ersten Faktor ist schon oben gesprochen worden.

2) Was den zweiten anbetrifft, so ist in erster Linie der sachliche Zusammenhang zu nennen. Die Wichtigkeit des Gedankens verleiht auch dem denselben hervorhebenden und bekräftigenden Eide eine entsprechende Bedeutung. Klar ist dies namentlich auch beim Gegensatz. Diesen hebt der Eid schärfer hervor, aber umgekehrt ist es gerade auch der Gegensatz, der ihn wichtig macht. Ferner kommt es auf die Ausdrucksweise des betreffenden Gedankens an; Abschwächung findet vorzugsweise in folgender Weise statt:

a) Der Eid wird verbunden mit Verben des Glaubens, Meinens, Fürchtens etc., wobei er aber nicht sowohl zu diesen Verben gehört, wenn nicht ein bestimmter diesbezüglicher Gegensatz da ist, als vielmehr zu den von ihnen abhängigen Gliedern (Inf. etc.). Die Behauptung ist subjektiv gehalten, das Faktum wird nicht als objektiv richtig, sondern als wahrscheinlich hingestellt. Dabei soll nun nicht die Subjektivität, im allgemeinen auch nicht die Wahrheit der Überzeugung des Sprechenden bekräftigt werden, denn darauf liegt kein Nachdruck, sondern die Wahrscheinlichkeit des Faktums, d. h. es ist der im direkten Satze stehende Eid, der mit dem Satze abhängig gemacht wird. Der Satz erhält subjektiven Charakter, mit der Bestimmtheit des Ausdrucks verliert natürlich auch der Eid an Kraft, er wird zum „sub-

jektiven" Eide. Als solchen können wir auch allgemein den Eid bei subjektiven Ausdrücken überhaupt, wie δίκαιον etc. auffassen, ohne dass dabei das Verbum des Glaubens ausdrücklich gesetzt ist.

b) Eine andere, aber der vorigen ähnlich abgeschwächte Eidesform haben wir bei potentialer Ausdruckweise, also beim Opt. mit ἄν oder in Verbindung mit entsprechenden Adverbien wie ἴσως.

c) Die beiden vorhin genannten Fälle können zusammentreffen.

3) Die Typenbildung, von der schon oben gesprochen ist, wirkt natürlich ebenfalls abschwächend, denn die häufige Wiederholung desselben Eides nimmt ihm seinen Wert, und wenn er immer wieder in gleicher Umgebung, z. B. mit gewissen Konjunktionen und Einleitungswörtern (ἀλλά, καί, φέρε etc.), auftritt, so wird er schematisch, formelhaft. Umgekehrt hat Abschwächung die Tendenz zur Folge, die Wirkung des Eides wieder zu erhöhen durch Abänderung desselben, namentlich indem andere Gottheiten resp. angerufene Dinge eingeführt oder die Zahl derselben erhöht wird.

Hervorzuheben ist noch, dass mit dem Eide etwa noch andere im gleichen Sinne wirkende Dinge verbunden werden, so der Vokativ, die Epanalepsis, Versicherungs-Partikeln und -Adverbien.

Die Stellung des Schwurs ist sehr verschieden, jedoch steht er, wenn er mit einer Konjunktion verbunden ist, gewöhnlich unmittelbar bei derselben, oder er wird von ihr durch das betonte Wort getrennt; im übrigen schliesst er sich natürlich gern an das hervortretende Satzglied an, bei vorhandener Negation an diese, wobei er vorangehen oder nachfolgen kann.[1])

3.

Eigentliche **Eidszenen** finden wir in der Litteratur namentlich bei Homer, Aristophanes (besonders in der „Lysi-

[1]) Zu dieser ganzen Partie vergl. die Zusammenstellungen unter „Eid bei den att. Rednern."

strata"), bei den Tragikern und bei Aristaenetos. Eine dieser Szenen ist litterarisch besonders hübsch und interessant, nämlich **Eurip. Iph. Taur. 735 ff.:**

Die Szene steht vor dem Anagnorismos, leitet denselben ein und gibt so der ganzen Partie gleich zu Anfang einen gewissen feierlichen Charakter. Pylades schwört, dass er die von Iph. ihm übergebenen γραφαί den Ihrigen nach Griechenland bringen wolle, Iphigenia, dass sie den Pylades gegen die gastfeindlichen Barbaren schützen und ans Meer retten wolle. Da der Eid ein gegenseitiger ist und im Beisein einer dritten Person (Orest) geleistet wird, so war dem Dichter die Möglichkeit gegeben, die Eideshandlung lebendig zu gestalten. Euripides hat denn auch seine Aufgabe geschickt gelöst. Zunächst war die Wahl der Stichomythie ein guter Griff. Damit aber nicht auch mit dieser die Szene eine gewisse Einförmigkeit bekomme, musste der Verlauf der Handlung entsprechend gestaltet werden. Die Eidesleistung wird zunächst stichomythisch eingeleitet durch die Forderung der Iph. auf eidliche Versicherung, worauf sehr hübsch dem um seinen Freund besorgten Orest die Forderung auf den Gegenschwur in den Mund gelegt wird. Dann lässt der Dichter die Handlung in drei getrennten Momenten vor sich gehen, wie Homer, nur mit anderer Reihenfolge der einzelnen Teile (Hersagen der Formel 744—746; Schwur 748—749; Verwünschung 751 und 752), verbindet aber die Eide der beiden Eidesleister und verschlingt sie so in einander, dass auf jedes Moment der Eideshandlung des einen gleich das entsprechende der Eideshandlung des andern, des Gegners, folgt und zwar, um Abwechslung hineinzubringen, in chiastischer Reihenfolge: Pyl. (745), Iph. (746), Iph. (748), Pyl. (749), Pyl. (751), Iph. (752). Jedes dieser Momente wird eingeleitet durch einen Vers, der in Imperativ- oder Frageform die Aufforderung zur Eidesleistung enthält, wobei wir wieder Abwechslung der Personen finden: Orest (743, welcher Vers zugleich die Stichomythie zwischen Orest und Iphigenia abschliesst und die neue einleitet), Pyl. (747), Iph. (750). Die Eide der beiden Eidesleister folgen sich in den beiden

ersten Malen unmittelbar, das dritte Mal mit Überleitung (751, 2. Teil). Eine weitere Abwechslung finden wir in der Art, wie der Eid im einzelnen geleistet wird: die Formel sagt Iph. vor (zwar in der 2. Person), Pylades spricht sie nach; im übrigen schwören dann beide nach freier Wahl.

4.

Die beiden genannten Gebilde (der Eid der gewöhnlichen Rede und die Eidszene) haben sich in der Litteratur so festgesetzt, dass man sogar eine **gewisse Entwicklung** konstatieren kann.

Homer gibt nur feierliche Eidszenen; bei Äschylos ist der Eid der gewöhnlichen Rede selten, bei Sophokles häufiger, noch häufiger bei Euripides, Plato, Xenophon und den Rednern; ferner finden sich lebhafte Eidszenen, dem gewöhnlichen Leben nachgeahmt, bei Äschylos noch nicht; ein klassisches Beispiel bietet die taur. Iphigenia (aufgef. nach 420, vor 412) v. 735 ff.; diese Szene hat durch und durch euripideischen Charakter; verwandten Geistes ist die Szene Soph Trach. (aufgeführt um 420) v. 1185 ff., die, wenn auch nicht nach der genannten in der Iphigenia, so doch wohl sicher unter euripideischem Einflusse entstanden ist. Noch ausgeführter ist die Eidszene bei Aristoph. Lysistr. (aufgef. 411) v. 181 ff.

5.

a) Wie man nicht mehr bloss die Kunstsprache der Litteratur als der wissenschaftlichen Untersuchung wert erachtet, sondern auch die Sprache des gewöhnlichen Volkes, ebenso hat man nunmehr auch angefangen, dem Stil und der Komposition derjenigen sprachlichen Erzeugnisse Aufmerksamkeit zu schenken, die man als kunstlose bezeichnen kann, namentlich also den Urkunden, wozu die Auffindung des reichen inschriftlichen Materials und im Zusammenhang damit namentlich für typische Wendungen die Anlegung von Indices und tabellarischen Übersichten angeregt

hat.[1]) In nächster Zeit wird man wohl noch in höherem Masse alle griech. Urkunden nach dieser Seite hin betrachten, namentlich aber auch in Bezug auf die Komposition[2]); dann wird allmählich auch die Litteraturgeschichte die Resultate dieser Untersuchungen noch mehr berücksichtigen, wie billig, denn einmal bilden die Urkunden und Formulare eine bestimmte Gattung von sprachlichen Erzeugnissen, die man als solche schon nicht übergehen kann; dann bieten sie aber auch deswegen ein besonderes Interesse, weil sie nicht die Produkte langer Kunstübung hervorragender Litteraten sind, sondern direkt aus dem Volke, allerdings wohl meist den gebildeten Klassen, stammen. Sie können daher in hohem Masse als Gradmesser der geistigen Höhe des betreffenden Volkes angesehen werden. Wir haben also die Eidesformeln ebenso eingehend zu untersuchen, wie wenn sie Kunstlitteraturerzeugnisse wären. In welcher Weise dies zu geschehen hat, möge an einigen Beispielen gezeigt werden.

b. Für die Betrachtung der **Eidesformel in ihrer Zusammensetzung** dient als einfaches Muster das Formular aus dem Bündnisse Athen-Korkyra (375 vor Chr.):

βοηθήσω Κορκυραίων τῶι [δή]μωι παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν, ἐάν[τ]ις ἴηι ἐπὶ πολέμωι ἢ κατὰ γῆν ἢ κατὰ θά[λα]τταν ἐπὶ τὴγ χώραν τὴγ Κορκυραίων καθ[ό]τι ἂν ἐπαγγέλλωσι Κορκυραῖοι || καὶ περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης πράξω καθότι ἂν τῶι πλήθει τῶν συμμάχων δοκῆι || καὶ τἆλλα ποιήσω κατὰ [τὰ] δόγματα τῶν συμμάχων·

[πο]ήσ[ω ταῦτα νὴ τὸν] Δία καὶ τὸν Ἀπόλλω καὶ τὴν [Δ]ήμητρα·

[ε]ὐο[ρ]κοῦντι μέμ μοι εἴη πο[λλ]ὰ καὶ ἀγ[α]θά, ε[ἰ δὲ μή], τἀναντία.

---

[1]) Vgl. z. B. die Corpora, dann Reinach, Hinrichs, Larfeld, Hartel u. A. s. Müller H B I² p. 553 ff. und die dort verzeichnete Litteratur; gerade die Eidesformeln sind aber nicht behandelt, vgl. ferner die Zusammenstellung von Formeln auf att. Ehrendekreten von Dittmar Leipzig. Stud. 13 p. 243 ff.

[2]) Graetzel, de pactionum——appellationibus, formulis, ratione berührt mehr die sachliche Seite der betreffenden Verträge; er stellt zwar auch die einzelnen typischen Wendungen zusammen, allein eine genauere Behandlung von Stil und Komposition derselben fehlt.

Wir sehen also, dass eine vollständige und ausgebildete Eidesformel aus drei Hauptbestandteilen sich zusammensetzt: 1) der Inhaltsformel, 2) dem eigentlichen Schwur (Eid im engern Sinn) und 3) der Bitte. Die erste gibt an, was beschworen wird, mit der Schwurformel wird es tatsächlich beschworen, die dritte Formel ist als Anhang zu betrachten.

Die Inhaltsformel setzt sich wieder aus Einzelformeln zusammen. In unserem Beispiel haben wir drei Sätze: 1) *βοηθήσω* —, 2) *καὶ — πράξω* —, 3) *καὶ τἆλλα ποιήσω* — Diese Einzelformeln sind in den verschiedenen Formularen teils verschieden, teils ähnlich, d. h. typisch.

c) Vom Standpunkte des **Stils** und der **Komposition** aus fallen namentlich zwei Formulare als interessant auf.

α) Die zwei Eidesformeln in der chalkidischen Inschrift **CIA IV, 27a** sind sprachlich zwei der schönsten Denkmale der alten attischen Prosa.[1]) Die Komposition ist tadellos, die Sprache schlicht und einfach, natürlich und klar. Selbstverständlich hat auch der Stil dieser Formeln die Eigentümlichkeiten des Urkundenstils überhaupt, die nicht gerade zu ihrer Schönheit beitragen[2]), im übrigen aber zeigen sie, dass die Athener in ihrem angeborenen Sinn für Schönheit und Harmonie auch in der kunstlosen Sprache unbewusst nach dem Besten strebten, wenigstens in der klassischen Zeit, gerade wie bei den Vasen und übrigen Geräten des täglichen Lebens, im Kunsthandwerk. Betrachten wir die beiden Formeln etwas genauer.

Die Komposition ist eine einfache. Die erste Formel zerfällt in vier Abschnitte, nämlich:

1) in zwei Formeln (*οὐκ ἐξελῶ — οὐδὲ ποιήσω*) wird im allgemeinen Schonung von Chalkis, Stadt und Einwohnern

---

[1]) Die Inschrift stammt aus dem Jahre 445/4.

[2]) Dazu gehört besonders die fortwährende Wiederholung des Substantivs statt eines Pronomens in der zweiten Formel, vgl. namentlich *κατερῶ Ἀθηναίοισι, καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ Ἀθηναίοισιν ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίοις;* ferner nachher: *καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων βοηθήσω — ἐάν τις ἀδικῇ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων, καὶ πείσομαι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων.*

garantiert. Sie gehen den ganzen Demos von Athen an, als dessen Vertreter die Richter und Buleuten schwören.

2) in einer Reihe von Spezialformeln (*οὐδὲ ἀτιμώσω, ζημιώσω, ξυλλήψομαι, ἀποκτενῶ, ἀφαιρήσομαι*) wird für gewöhnlich Rechtsschutz gewährleistet; diese Formel betrifft die Richter sowohl wie die Übrigen, jene aber in höherem Masse.

3) die folgenden zwei Formeln gehen speziell die Buleuten an: mit der ersten wird versichert, nichts gegen Chalkidier (Gesamtheit oder Einzelbürger) zur Abstimmung zu bringen, ohne dass sie selbst beigezogen werden (damit sie sich rechtfertigen können), in der zweiten, die Gesandten der Chalkidier innerhalb einer bestimmten Frist bei Rat und Volk einzuführen.

4) zum Schluss kommt eine allgemeine Formel als „Vertragsformel“ mit selbstverständlicher Einschränkung.

Bei der chalkidischen Formel kann man drei Abschnitte unterscheiden:

1) voran stehen Formeln, die sich auf das Untertanenverhältnis beziehen, eine ganze Gruppe betreffend den Abfall, darauf eine Formel, die den Tribut ins Auge fasst.

2) es folgen zwei Formeln, wie sie für Bündnisverträge allgemeinen Charakters als typisch anzusehen sind: „Bedürfnisformel“ und „Hilfeformel“.

3) darauf eine Formel, wieder auf das Untertanenverhältnis sich beziehend, in der ganz allgemeinen Form *πείσομαι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*, also in gewisser Entsprechung zur Schlussformel des athen. Formulars.

Im ersten Formular geht eine Formel allgemeineren Charakters voran, es folgen speziellere, zum Schluss steht eine ganz allgemeine. Eine ähnliche Folge zeigt sich auch im zweiten Formulare.

Fruchtbar wird es nun sein, die einzelnen Sätze namentlich der ersten Formel zu sezieren und die Stellung der einzelnen Glieder auf ihre Bedeutung zu prüfen.

Zunächst also das erste Formular:

1) *οὐκ ἐξελῶ Χαλκιδέας ἐχ Χαλκίδος οὐδὲ τὴν πόλιν ἀνάστατον ποιήσω.*

Das Formular beginnt mit dem (negierten) Verbum, wie dies meistens der Fall ist; dann folgt am natürlichsten das Objekt, die Person, welcher der Eid gilt. Der zweite Satz ist mit dem ersten durchaus harmonisch gebildet. Gleich ist die Zahl der Silben (12 und 12) und der Glieder, nur entsprechen sie sich insofern nicht ganz, als im ersten Satze ausser Verb und Objekt eine Ortsbestimmung, im zweiten eine prädikative Apposition steht; doch ist dies gedanklich keine Diskrepanz, da ein dem *ἐκ Χαλκίδος* entsprechendes Glied im zweiten Satze nicht stehen könnte. Logisch entspricht das *τὴν πόλιν* dem *Χαλκιδέας*, die Verbindung *ἀνάστατον ποιήσω* dem *ἐξελῶ*; wir haben also die umgekehrte Reihenfolge der logischen Glieder mit *ποιήσω* ganz am Ende entsprechend dem ganz am Anfang stehenden *ἐξελῶ*. Dadurch ist dreierlei erreicht: Abwechslung, Abrundung, dann, weil *τὴν πόλιν* voransteht, Hervorhebung desselben im Gegensatz zu den vorher genannten Einwohnern.

2) *οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῇ ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρήσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.*

Auch diese Formelgruppe ist sehr hübsch gebildet. Im Gegensatz zu der vorangehenden beginnt sie weder mit einem Verbum, noch endigt sie mit einem solchen und zwar mit gutem Grunde. Die Verba, von denen die ganz nackten in der Mitte stehen, sind beiderseits, am Anfang und Ende, zunächst von gemeinsamen Objekten eingeschlossen, und zwar steht am Ende derjenige objektive Zusatz, der einer adverbialen Bestimmung gleichkommt, am Anfang aber dasjenige Objekt, das diese Gruppe gegen die vorhergehende in klaren Gegensatz stellt: die erste bezieht sich auf die Gesamtheit, die zweite auf den einzelnen Bürger. Zuletzt folgt noch der zum Ganzen gehörende beschränkende Zusatz mit *ἄνευ*.

3) *οὐδ' ἐπιψηφιῶ κατὰ ἀπροσκλήτου οὔτε κατὰ τοῦ κοινοῦ οὔτε κατὰ ἰδιώτου οὐδὲ ἑνός.*

Hier ist nur zu bemerken, dass wiederum dasjenige Wort voransteht, das allgemein angibt, worauf sich die Formel bezieht; die explikativen Glieder zu *ἀπροσκλήτου* folgen diesem selbstverständlich nach.

Auch beim folgenden Satze

4) *καὶ πρεσβείαν ἐλθοῦσαν προσάξω πρὸς βουλὴν καὶ δῆμον δέκα ἡμερῶν, ὅταν πρυτανεύω, κατὰ τὸ δυνατόν*

steht *πρεσβείαν ἐλθοῦσαν* nachdrücklich voran und die näheren Bestimmungen am Schlusse und zwar genau nach dem logischen Zusammenhange mehr oder weniger vom Hauptbeziehungswort *προσάξω* entfernt.

Auf alle die genannten Formeln bezogen (deswegen *ταῦτα*!) und im Gegensatz zu ihnen (*δέ*!) folgt nun noch die allgemeine Schlussformel

5) *ταῦτα δὲ ἐμπ[ε]δώσω Χαλκιδεῦσιν πειθομένοις τῷ δή[μ]ῳ τῷ Ἀθηναίων,*

die nichts Besonderes mehr bietet.

Die zweite Formel beginnt auch mit dem Verbum (*ἀποστήσομαι*), dem sofort das Objekt, dann die adverbialen Bestimmungen folgen. Der nächste Satz hat umgekehrte Stellung der Glieder, das Verbum steht am Ende (gerade wie in der ersten Formel), dann schliesst sich die „Anzeigeformel“ an und zwar parallel dem *τῷ ἀφισταμένῳ* der Nebensatz *ἐὰν ἀφιστῇ τις*, dann entsprechend dem Verbum das Verbum, hierauf aber noch das Dat.-Obj., so dass in hübscher Abwechslung das Verbum hier in die Mitte kommt. Wie *τῷ ἀφισταμένῳ* und *ἐὰν ἀφιστῇ τις* mit Nachdruck die erste Stelle einnehmen, weil es sich um die drei Gegensätze handelt: 1) Abfall aus eigenem Antrieb, 2) Verhalten gegen einen Abfallenden, 3) gegen einen, der zum Abfalle reizt, so sind auch in den folgenden Sätzen *τὸν φόρον, ξύμμαχος ἔσομαι* und *πείσομαι*, weil betont, vorangestellt. Nur in der Hilfeformel steht statt des Verbums, wie man erwartete, zuerst das Objekt *τῷ δ. τ. Ἀθ.* Die Gestaltung der Glieder entspricht ganz der Formel *ἐὰν ἀφιστῇ τις, κατερῶ Ἀθηναίοισι;* vielleicht wirkte hier das Streben nach Abwechslung, so dass die Glieder in umgekehrter Reihenfolge stehen: Objekt, Verba, Bedingungssatz.

Wir sehen also, dass die Stellung der einzelnen Glieder

im Satze dem Gedanken durchaus angemessen ist; die einzelnen Sätze für sich, wie ganze Einzelformelgruppen und die Gesamtformeln überhaupt sind harmonisch gestaltet und zeigen neben gut angebrachten Gleichartigkeiten hübsche Abwechslungen, so dass wir namentlich die erste Formel als ein klassisches Beispiel ansehen können für jene Sprachdenkmäler, die in ihrer Art vollendet der Sprachgeist geschaffen hat ohne bewusste Kenntnis der Stilgesetze.

β) Die Inhaltsformel des smyrn.-magnet. Bündnisses **(CIG 3137)** ist sehr umständlich und ausführlich, aber im ganzen gut komponiert. Zur Veranschaulichung möge ein Schema dienen.

Schema:

1. Formel.	2. Formel.
1. *ἐμμενῶ ἐν ταῖς συνθήκαις*	1. *ἐμμενῶ ἐν ταῖς συνθήκαις*
[κ]αὶ διατηρήσω τήν τε συμμαχίαν καὶ τὴν εὔνοιαν	*{οὐθὲν παραβαίνων / οὐδὲ μετατιθεὶς}*
καὶ ἃ παρείληφα {διατηρήσω / καὶ ἀποδώσω}	*καὶ εὐνοήσω,*
καὶ {οὐθὲν παραβήσομαι / οὐδὲ μεταθήσω} {οὔτε τρ. / οἴ.μ.οὐ.}	
2. *καὶ {πολιτεύσομαι / καὶ συνδιατηρήσω}*	2. *καὶ {ποιήσομαι — πολίτας / καὶ καταχωριῶ}*
3. *καὶ {οὔτε — ἀδικήσω / οὔτε — ἐπιτρέψω}*	3. *καὶ {οὔτε — ἀδικήσω / οὔτε — ἐπιτρέψω}*
4. *καὶ ἐὰν αἰσθάνωμαι {μηνύσω / καὶ βοηθ[ήσ]ω}*	4. *καὶ ἐὰν αἰσθάνωμαι {μηνύσω / καὶβοηθ[ήσ]ω}*
	5. *καὶ δώσω.*

Voraus gehen beim magnet. Eide drei auf Vertrag, Bündnis und Wohlwollen sich beziehende Formeln, die alle ungefähr den gleichen Gedanken enthalten, wobei allerdings die dritte eher mit der ersten zusammengehört; ferner ist zwischen die zweite und dritte eine „Spezialformel" eingeschoben, sie schliesst sich aber ungezwungen an die zweite an. Da das Bündnis speziell auch ein Verfassungsvertrag ist, so folgen nunmehr die „Verfassungsformeln", durch

welche der Schutz der Verfassung und der Gesetze gewährleistet sein soll. Ebenso soll der Schutz der Bürger beschworen werden, was durch die folgende, mit der „Verhinderungsformel" verbundene Formel geschieht. Diese gibt den Übergang zu der letzten, aus drei kleineren einzelnen Formeln zusammengesetzten, die das Verhalten bei drohender Gefahr für Stadt und Verfassung vorschreibt.

Bei der smyrn. Formel fehlt die Bündnisformel, sowie am Schlusse die Formel *οὐκ ἐγκαταλείψω*, was aber Ungleichheiten ohne materiellen Wert sein werden. Die Wohlwollensformel ist, besser als im magnet. Formular, mit der negativen Vertragsformel vertauscht und diese mit der ersten Vertragsformel in Participialkonstruktion verbunden; ihre selbständige Stellung ist ihr also genommen. Am Schlusse zeigt das Formular in der Komposition einen schwerwiegenden Fehler, indem die letzte Formel an die Formeln der zweiten Gruppe hätte angeschlossen werden sollen. Die übrigen Verschiedenheiten sind unwichtig:

1. Formel.	2. Formel.
οὔτε τρόπῳ οὔτε μηχανῇ	*οὔτε τέχνῃ οὔτε[μηχα]νῇ*
διατηρήσω — τὴν εὔνοιαν	*εὐνοήσω*
μηνύσω τῷ δήμῳ	*μηνύσω ὡς ἂν τάχιστα δύνωμαι,*
βοηθήσω ἀγωνι[ζόμ]ενος μετὰ πάσης φιλοτιμίας	*βοηθ[ήσ]ω μετὰ φιλοτιμίας.*

Bedeutsam ist, dass wir bei diesen Inhaltsformeln sehr deutlich den Einfluss der Rhetorik sehen, nicht nur in der Breite und Ausführlichkeit, mit der die einzelnen Abschnitte durch Häufung gleichartiger Formeln gegeben werden, sondern auch in der Zahl der zusammengehörenden Formeln und Glieder, indem in hohem Masse die Zweizahl vorherrscht, in der häufigern Verbindung von Haupt- und Nebensätzen, namentlich aber auch im Bau der einzelnen Formeln: die einen beginnen mit dem Verbum, andere mit dem Objekt oder einem Nebensatze; die einen zeigen einen gewissen Parallelismus der Glieder, bei den andern sind diese chiastisch

gestellt. Man vergleiche neben dem obigen Schema die folgenden Zusammenstellungen:

1. *ἐμμενῶ — συνθήκαις — πρὸς Σμυρναίους*
   διατηρήσω — συμμαχίαν — βασιλεῖ.
2. *οὔτε αὐτὸς ἀδικήσω οὐθένα*
   οὔτε ἄλλῳ ἐπιτρέψω οὐθενὶ κατὰ δύναμιν τὴν ἐμήν.
3. *πολιτεύσομαι* — *μεθ' ὁμονοίας ἀστασιάστως* × *κατὰ τοὺς νόμους*
   συνδιατηρήσω — *τήν τε αὐτονομίαν* — *μετὰ πάσης προθ. ἐμ π. καιρῷ.*
4. *ἐπιβουλεύοντα* Obj.
   Obj. × *καταλύοντα.*
   Beide Objekte bestehen aus zwei Gliedern.
5. Auch die drei Verba *μηνύσω, βοηθήσω* und *οὐκ ἐγκαταλείψω* sind je noch mit einem Gliede verbunden.

d) Im einzelnen hat man also bei allen diesen Formeln die Blicke ganz besonders zu richten auf

α) typische Wendungen und Ausführlichkeiten. Beispiele: *οὔτ' αὐτὸς ἐγώ, οὔτ' ἄλλῳ πείσομαι; οὐδὲ ἕνα; οὔτε λόγῳ οὔτ' ἔργῳ; οὔτε κατὰ γῆν οὔτε κατὰ θάλασσαν; οὔτε ἐν πολέμῳ οὔτε ἐν εἰρήνῃ;* Gruppe *τέχνῃ οὐδεμιᾷ* und ähnl.; Gruppe *κατὰ τὸ δυνατόν* und ähnl.

β) die Verbindung der einzelnen Glieder, die gewöhnlich durch *καί, οὐδέ*, selten und aus besonderen Gründen durch *δέ*, auch *δή* geschieht.

γ) die Anordnung der Sätze. In dieser Beziehung ist ganz besonders zu bemerken, dass bei einer Verbindung von Hauptsatz und Bedingungssatz, wie gewöhnlich bei der Hilfeformel, der Hauptsatz voransteht, während er in der entsprechenden Vertragsbestimmung nachfolgt.[1]) Logisch ist richtiger, dass derjenige Satz, der den Fall setzt, vorangehe und der Hauptsatz folge; dass dies daher die gewöhnliche Satzfolge in den Vertragsurkunden ist, bei denen es bloss auf „ratio" ankommt, ist ganz natürlich; ebenso aber

[1]) vgl. Bull. de corr. h. XIII, p. 354ff.; Thuk. 5, 18, 4; 23, 1—3 und 6; 47, 3; 4; 6; 7; 12.

auch, dass in der Eidesformel, bei der noch andere Faktoren mitwirken, indem z. B. das rhetorische Element eine gewisse Rolle spielt, das Hauptverbum am Anfang steht, damit die Handlung, die versichert wird, hervorgehoben werde. Steht der Bedingungssatz im Vertrage nach, so sind bestimmte Gründe da.[1])

δ) Spezialisierungen, indem ein allgemeiner Gedanke vorangestellt wird, dann Einzelheiten folgen;

ε) stilistische Wiederholungen (bes. in kret. Formularen) und gedankliche, indem das positiv Gesagte auch negativ ausgedrückt wird (bes. in späteren Formeln).

D.

Der historischen Entwicklung ist soviel als möglich Beachtung zu schenken. Freilich lässt sich hier nicht allzuviel finden.

Von dem Übergang des abgeschwächten Eides in die Sprache und der Entwicklung des Eides in der Litteratur wurde oben gesprochen. Hervorzuheben ist noch folgendes:

In der älteren Zeit ist die Heiligkeit der Eide und die Achtung vor denselben grösser; sie nimmt mit der Zeit ab, und es treten andere Versicherungen auf (bei Bündnissen und Verträgen Strafandrohung und Bürgschaft), zunächst mit ihnen, dann an Stelle derselben (Beispiele: Cauer² 553; 120). —

[1]) Thuk. V, 18, 7 und 8 hat der hypothet. Satz den Wert eines Relativsatzes; 47, 3 und 4 Schluss enthält er eine Einschränkung; 47, 4 Anf. ist des Gegensatzes wegen (*Ἀθηναίους!*) der Hauptsatz vorangestellt.

III. Der Eid bei den attischen Rednern.

Die Redner benutzen den Eid für ihre Zwecke in sehr verschiedener Weise.

A.

Vor allen Dingen kommt der Schwur in den Reden als **sprachliche Versicherung** vor.

1. Aus der Litteratur ist hiefür zu nennen: Rud. Kühnlein, De vi et usu precandi et jurandi formularum ap. dec. orat. Att., Neustadt a. d. H. 1882. Die ältere Litteratur ist dort verzeichnet p. 2, Anm. 1, wo besonders noch hinzuzufügen ist: Blass, Att. Bereds. III, 2 (1880), p. 384 (Register) unter „Schwurformeln" u. S. Preuss, Index Demosthenicus, Leipz. 1892 unter dem entspr. Worte (es fehlt unter „μὰ τοὺς θεούς" 54,6; ferner sind ausser unter μά der Absicht des Verfassers gemäss keine Eigennamen und keine Verbindungen angegeben).

2. Allgemeines. Die Redner brauchen den Schwur als rhetorisches Mittel, um logischen Verhältnissen mehr Nachdruck zu geben, an Stellen, die sich der Natur des Dialogs nähern, in leidenschaftlich erregten und feierlich gehobenen Partien, um ihre Wirkung zu erhöhen, in Begleitung starker Ausdrücke, teils lobenden, teils schmähenden, um sie hervorzuheben oder das Abstossende abzuschwächen. Man vergleiche hiezu und zum Folgenden das oben pag. 19 ff. Gesagte.

Isokrates wendet den Schwur nie an, Antiphon ein einziges Mal; Andokides und Lykurg brauchen ihn selten, Lysias

und Hypereides mässig, Isäus und Deinarch häufiger, am meisten aber Äschines und Demosthenes. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt teils in der historischen Entwicklung, indem in der älteren Zeit der Eid noch nicht in die Litteratur eingeführt war — in die Beredsamkeit kam er zwar schon durch Antiphon, doch machte erst Lysias, der ja den Stil des gewöhnlichen Bürgers nachahmte, von demselben einen nennenswerten Gebrauch —, teils in der Individualität der einzelnen Redner: Isokrates hielt sich vornehmlich an Wortfiguren, der Charakter der Leokratea ist ein ernster, dem Eid der gewöhnlichen Sprache abgeneigter, Hypereides wendet die Figuren überhaupt sehr beschränkt an (Blass, Att. B. III, 2 p. 38 ff.).

3. Die Eidformen. Die gewöhnlichsten Eide[1]) sind selbstverständlich diejenigen bei Zeus als *νὴ Δία, μὰ Δία, πρὸς Διός* und den Göttern allgemein als *πρὸς θεῶν* und *μὰ τοὺς θεούς*; nicht selten ist auch die Verbindung „Zeus und Götter" als *πρὸς Διὸς καὶ θεῶν* (aber nur demosthen. u. pseudodemosth.).

Bringen wir die in Betracht fallenden Stellen zur Übersicht.[2])

νὴ Δία: Antiph. Frgm. 68 Bl.; Andok. 3,15; Is. 3,24 u. 73; 4,20; 7,33; Äsch. 1,28 u. 98; 3,172 u. 217; Dem. 4,10; 6,13 u. 14 u. 23; 8,7 u. 9 u. 16 u. 17 u. 51; 9,70; 14,12; 16,6; 18,101 u. 117 u. 251; 19,46 u. 52 u. 149 u. 158 u. 188 u. 215 u. 222 u. 235 u. 272 u. 285; 20,3 u. 20 u. 38 u. 56 u. 58 u. 75 u. 161; 21,3 u. 41 u. 88 (vielleicht unecht) u. 98 u. 99 u. 109 u. 149 u. 160 u. 198 u. 222; 22,69; 23,61 u. 64 u. 107 u. 124 u. 166 u. 194; 24,37 u. 94 u. 99 u. 125 u. 126 u. 176 u. 202; 31,10; 36,39 u. 55; 37,27 u. 50; 38,11; 39,7 u. 9 u. 13 u. 14 u. 32; 41,12; 54,34; 55,6 u. 17; (Dem.) 10,26 u. 73; 11,18; 13,16 u. 28; 25,40 u. 42 u. 67 u. 73 u. 77 bis u. 78 u. 79 u. 81; 32,28; 33,25 u. 37; 35,48; 40,26 u.

---

[1]) Für die angerufenen Dinge und die Form der Anrufungen vgl. Kühnl. namentl. p. 3 ff.; 25 ff.; 31 ff.

[2]) Den Zusammenstellungen liegen die Teubner'schen Textausgaben zu Grunde.

32; 42,7; 44,33 u. 50 u. 55 bis; 45,11; 49,64; 52,26; 58,64; Prooem. 35,4; Hyper. Dem. Col. I Bl.; Euxenipp. Col. 26; 27; 37; Lyk. Leokr. 140; Dein. 2,8.

μὰ Δία: Is. 4,24; 11,35 bis; Frgm. 23,2 Scheibe; Äsch. 1,61 u. 69; Dem. 1,19 u. 23; 4,10 u. 25 u. 49; 8,17 u. 19 u. 28; 14,38; 15,13; 18,261 u. 307; 19,141 u. 212 u. 285; 21,25; 22,33; 23,48; 24,28 u. 157; 37,53; 41,20; 55,26; (Dem.) 10,17 u. 50; 13,21; 25,41; 29,59; 35,40; 43,52; 52,14; 56,38; Prooem. 35,3; Hyp. Euxenipp. Col. 20 Bl.; Dein. 1,40 u. 77.

πρὸς Διός: Dem. 8,34; 18,201 u. 256; 20,23 u. 66 u. 74 (u. 102, nicht gut bezeugt) u. 157; 23,24 u. 60 u. 120 u. 142; 24,157; 39,10 u. 34; 55,18; (Dem.) 25,14; Dein. 1,43.

πρὸς θεῶν: Is. Frgm. 23,1 Scheibe; Äsch. 1,75; 3,61; Dem. 1,15; 3,17; 8,32; 9,43; 15,26; 18,119 u. 120; 19,147; 20,38; 21,48 u. 58; 23,106; 39,37; 41,22; 55,18; (Dem.) 25,25 u. 73; 45,81; 50,2; Dein. 1,68.

μὰ τοὺς θεούς: Lys. 8,18; Is. 11,36; Dem. 16,13 u. 32; 18,13 u. 111; 20,21; 21,58 u. 139 u. 205 u. 207; 37,16; 39,1; 54,6 u. 26 u. 36; (Dem.) 10,20; 25,9 u. 48 u. 85; 29,57; Prooem. 45,1; 48,2.

πρὸς Διὸς καὶ θεῶν: Dem. 18,199; 19,19 u. 45 u. 78; 20,43; 21,73 u. 108; 55,9 u. 35; (Dem.) 40,53 u. 61; 57,50 u. 59.

Andere Eide sind nur vereinzelt angewendet, bald damit der Schwur mehr hervortrete, ernster und feierlicher sei, bald ohne inneren Grund, wie die bei Demeter, auch Athene (vgl. Kühnl. p. 28) und Herakles etc. (abgesehen davon, dass diese Gottheiten besonders auch attische sind), ferner die meisten derjenigen, die formell von den genannten Formen abweichen. Das Nähere ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

A. Formelles:

1. Die Fluchform als Eid finden wir bei Dem. zweimal: 18,141 (*καλῶ — τοὺς θεοὺς —, εἰ μὲν ἀληθῆ — εἴποιμι καὶ εἶπον —, εὐτυχίαν μοι δοῦναι καὶ σωτηρίαν, εἰ δὲ — αἰτίαν ἐπάγω — ψευδῆ, πάντων τῶν ἀγαθῶν ἀνόνητόν με ποιῆσαι*); 19,172 (*ἐξώλης ἀπολοίμην καὶ προώλης*).

2. Anrufung durch ein Verbum und zwar durch *ὀμνύναι*: Dem. 23,5; (Dem.) 32,31; vgl. Dem. 54,41.

3. Einfache Schwurformen, die den oben p. 39 aufgeführten entsprechen: *νὴ τὸν Δία*: Dem. 9,68; *μὰ τὸν Δία*: (Lys.) 6,7 u. 32 u. 38; Dem. 24,125; (Dem.) 40,57; 57,42; 58,36; *ναὶ μὰ Δία*: Is. 3,25 u. 39 u. 49; *πρὸς τοῦ Διός*: Äsch. 1,79; *πρὸς τῶν θεῶν*: Äsch. 2,102; Dem. 21,172; (Dem.) 35,44; Dein. 3,1; *νὴ τοὺς θεούς*: Äsch. 2,130; Dem. 4,49; 6,31; 19,24; 20,151; 21,2. Eindringlicher sind die Formen mit hinzugefügtem *ὦ*: *ὦ πρὸς Διός*: (Dem.) 29,32; *ὦ πρὸς τοῦ Διός*: Dem. 9,15; 14,12; *ὦ πρὸς θεῶν*: Dem. 21,166; *ὦ πρὸς τῶν θεῶν*: Dem. 21,98.

4. Natürlich sind auch die unter B aufgeführten Anrufungen ohne Unterschied je nach Bedürfnis mit *νή*, *μά* und *πρός* verbunden.

Bezüglich des Artikels ist zu beachten, dass der Göttername mit Attribut denselben hat (das Attr. steht nach und hat ihn auch, z. B. *νὴ τὸν Δία τὸν Ὀλύμπιον*) und zwar in allen Fällen ausser bei Lysias in der Verbindung *πρὸς θεῶν Ὀλυμπίων;* ebenso hat ihn in Verbindungen das erste Glied (ausser in den allgemeineren Eiden Lys. 4,20; Dem. 28,20 — Is. 2,47; ferner immer in der Verbindung *πρὸς Διὸς καὶ θεῶν;* — dass in der Ausgabe von Scheibe Is. 6,61 der Artikel nicht steht, ist offenbar ein Versehen); die folgenden Glieder haben auch den Artikel, wenn es bestimmte Gottheiten sind, dagegen fehlt er bei allgemeinem *θεοί* (ausser Äsch. 1,87, wo aber Varianten den Artikel nicht haben), *πάντες θεοί* (natürlich mit Art. *οἱ ἄλλοι; ἅπαντες* mit Art.: (Dem.) 35,40, ohne Art.: Dem. 36,61), *δαίμονες*, dann in den beiden verwandten allgemeinen Eiden Lys. 4,20; Dem. 28,20.

B. Materielles: Angerufen wurden

1. Zeus mit Beiname: *Ὀλύμπιος*; Äsch. 1,55 u. 76; 3,255; vgl. sub 5; Dem. 24,121; *μέγιστος*: (Dem.) 48,2; *σωτήρ*: Dein. 3,15; *ἄναξ* vgl. sub 4 b.

2. Andere Götter als Zeus: Poseidon: Äsch. 1,73; Athene: Dem. 24,199; (Dem.) 26,19; Prooem. 46,3; Lyk. Leokr. 75; Dein. 1,45; vgl. Äsch. 3,150 von Demosth.; De-

meter: Dem. 3,32; 19,262; eleusinisch. Gottheiten: And. 1,32 (*πρὸς τοῖν θεοῖν*); Hestia: vgl. Äsch. 2,45 von Demosth. (*τὴν Ἑστίαν ἐπιώμοσε τὴν βουλαίαν*); Dionysos: Äsch. 1,52; Herakles: Äsch. 1,88; 3,212; (Dem.) 25,51; Dein. 2,3; vgl. ferner sub 4 b.

3. Die olympischen Götter (*Ὀλύμπιοι*): Lys. 13,95; 19,34 u. 54; Is. 6,58; 8,29; Äsch. 3,182 u. 228.

4. Alle Götter überhaupt (in anderen als den oben pag. 40 angegebenen Formen):

a) mit Hervorhebung der Gesamtheit, entweder indem der Zusatz „alle“ beigefügt wird: Dem. 23,5; (Dem.) 32,31; oder mit ausdrücklicher Hervorhebung auch der weiblichen Gottheiten: Dem. 19,67; (Dem.) 42,6; vgl. b; vgl. mit Zusatz „alle“ Dem. 54,41.

b) Mit Hervorhebung einer Gottheit, bes. des Zeus (amplificatio); Zeus und Götter: Äsch. 1,87; Dem. 18,129; 36,53; (Dem.) 25,65; 32,10; Zeus und alle Götter: Dem. 8,49 (= [Dem.] 10,25); 23,188; 36,61; (Dem.) 10,7; 25,13 — 35,40 (Zeus *ἄναξ*); Herakles und alle Götter: Dem. 18,294.

c) In der Verbindung „Zeus und die übrigen Götter“: Äsch. 1,70; 3,156; Dem. 9,54.

5. Mehrheiten in Form von Verbindungen, und zwar:

a) von Göttern:

Zeus und die übrigen Götter s. 4 c.

Zeus und andere Spezialgottheiten: Is. 6,61; Äsch. 1,88 u. 108; Dem. 9,65; (Dem.) 50,13 (Zeus u. Apollo) — Äsch. 1,81 (Zeus Olymp. u. Apollo) — Dem. 21,198 (Zeus u. Apollo u. Athene) — (Dem.) 52,9 (Zeus u. Apollo u. Demeter).

Alle att. Götter und Göttinnen u. Apollo Pythius: Dem. 18,141.

b) Von Göttern und anderem: Is. 2,47; (Dem.) 42,17 (Götter und Dämonen) — Lys. 4,20 (*πρὸς παίδων καὶ γυναικῶν καὶ θεῶν τῶν τόδε τὸ χωρίον ἐχόντων*).

c) Andere Anrufungen als von Göttern: (Lys.) 20,36 (*πρὸς τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν ἑκάστῳ*); Dem. 18,208 (Marathonkämpfer etc.); 28,20 (*πρὸς παίδων, πρὸς γυναικῶν, πρὸς τῶν ὄντων ἀγαθῶν ὑμῖν*); (Dem.) 58,70 (*πρὸς τῶν γονάτων*)

4. Gebrauch der Eidformen.

a) Die **Formen mit** *νή* **und** *μά* kommen fast nur in Aussagesätzen vor und zwar *μά* nur in negativen, *νή* in positiven, vereinzelt auch in negativen, wo der Eid jedoch immer sicher nicht zur Negation gehört;

νή in negativen Sätzen: Dem. 6,13 (Formel des Einwurfs); ebenso 54,34 (vgl. Kühnlein p. 51 ff., dem ich aber darin nicht beistimmen kann, dass der Schwur noch ein Überrest der unterdrückten Protasis sei; die Verbindung *ἀλλὰ νή* ist formelhaft geworden, so dass sie auch in negativen [und fragenden] Sätzen steht, häufiger als die Form *ἀλλὰ μὰ Δ.* oder *μὰ Δ. ἀλλά*); Hyp. Dem. Col. 1 Bl. (handschriftlich nicht sicher; Ausdruck des Unerhörten); ähnlich Lyk. Leokr. 140. Vgl. auch noch Kühnlein p. 50 f.

Man hat zunächst zu unterscheiden die dialogischen Partien, in denen der Redner den Stil des Dialogs nachahmt, und die Partien der gewöhnlichen fortlaufenden Rede. Hier dient der Eid wesentlich zur Verstärkung und Hervorhebung; indirekt auch dort, doch ist er dort in erster Linie Nachahmung, er soll den Dialog lebhafter machen. Naturgemäss tritt der letztere erst am Ende der Entwickelung der Beredsamkeit auf, in der kunstvollsten Rede und deren Nachahmern, also bei Demosthenes und Pseudo-Demosthenes, vereinzelt bei Isäus, Hypereides und merkwürdigerweise auch nur selten bei Äschines.

Die einzelnen Teile der dialogischen Partien sind (mit Aussagesätzen) besonders Antwort und Einwurf.

Selten trifft man die negative Antwort, also die Form mit *μά*, indem Demosthenes die Hypophora meist so wendet, dass die Antwort in positiver Form erfolgt. Mit der ziemlich gleichmässigen Gestaltung der Hypophorai bei Dem. hängt es ferner zusammen, dass die positiven Antworten, bei denen der Eid steht, alle so beschaffen sind bei dem genannten Redner, dass sie nicht einfach die Antwort „Ja“ enthalten, sondern immerhin einen materiellen Inhalt haben; die blosse

Form νὴ Δία in der eigentlichen Antwort, die bei Plato und Aristophanes häufig ist, findet man also bei Dem. nicht, bei Isäus und Hypereides nur vereinzelt.

Der negative Schwur steht entweder unmittelbar am Anfang des Satzes oder sofort nach der den Satz beginnenden Negation, der positive (abgesehen natürlich von den nachher unter b, β genannten, sowie Äsch. 1,73) nie unmittelbar am Satzanfang, sondern gewöhnlich an zweiter Stelle, nämlich nach der Konjunktion, wenn eine da ist (meist ὅτι) oder dem Rel. Pron., sonst wird ἐγώ oder ein betontes Wort vorangestellt; an anderer Stelle steht er: (Dem.) 25,81; 45,11; — am Schluss des Satzes (abgesehen von den Fällen, da die Antwort überhaupt nur aus Einem Glied und Schwur besteht): Dem. 8,17; (Dem.) 25,77.

Über den Gebrauch im einzelnen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss, zu der man das pag. 21 ff. über die den Eid bewirkenden Faktoren Gesagte vergleichen möge.

a) Negativ: Antwort „Nein“: Äsch. 1,88 (mehrere Fragen); Dem. 1,19 (Antrag betr. Theorika wäre unerhört; mehrere Fragen); 4,10 (neugierige, gespannte Frage); 4,25 (starker Gegensatz); 19,141. Sonst: Dem. 16,13 (versichernde Antwort des Redners selbst auf eine vorangehende rhetorische Frage; (Dem.) 56,38 (negativer Gegensatz zur eigentlichen positiven Antwort).

b) Positiv: α) Dreimal steht der Schwur in der Überleitung zur eigentlichen Antwort: Dem. 6,31 (τἀληθῆ); 9,70; (Dem.) Prooem. 35,4. — In der eigentlichen Antwort:

β) Elliptisch: Is. 3,25 (nach einer rhetorischen Frage; subj.); ebenso 3,39; 3,49 (ohne subjektiven Zusatz); an den genannten drei Stellen und nur an diesen ναὶ μά, vgl. oben p. 41; Hyp. Euxenipp. Col. 27 Bl. (sarkastisch).

γ) Bei Hauptsätzen und einzelnen Begriffen: Äsch. 1,73 (Schlussfolgerung; ironisch; καλῶς); Dem. 8,17 (Ironie); 18,101 (mehrere Fragen; Ironie); 19,222 (im Vorausgehenden stehen mehrere Fragen mit entsprechenden zurückweisenden Antworten; die Hauptfrage wird nun wiederholt; die Antwort ist eine starke Anklage); 21,41 (mehrere Fragen; Frage und Ant-

wort sollen steigern); 21,88 (die Antwort will verteidigen; μεγάλην); 21,99 (eine frühere Frage, auf die schon zwei Antworten folgten, welche jedoch zurückgewiesen wurden, wird wieder aufgenommen; ἐλεῆσαι); 21,149 (Parallelfrage); 23,124; 24,94 (lächerlich); 37,50; 38,11 (Antwort und Einführungssatz); 39,7 u. 9; (Dem.) 25,40 (Schmähung; Antwort mit eingeschobenem Einführungssatz); 25,73; 35,48 (mit ἀλλά im Gegensatz zu anderen vorangehenden Antworten); 58,64.

δ) Nach Konjunktionen: obj.: Dem. 20,38 (Frage mit Schwur; Antwort lächerlich); 21,98 (Schmähung; Frage mit Schwur); — kausal: 14,12; 39,14; (Dem.) 40,26; 44,33 u. 50 u. 55 (mit Einführungssatz); — temporal: Dem. 4,10 (nach mehreren Fragen mit Epanalepsis); 8,51 = (Dem.) 10,26 (nach mehreren Fragen); — Absicht: Dem. 37,27; (Dem.) 45,11; — relativ: (Dem.) 25,77 u. 81.

Zustimmung und Entgegnung in dialogischen Partien, nicht als Antwort auf eine Frage gewendet, finden sich selten:

Zustimmung mit Steigerung haben wir Dem. 18,251 (mit γέ). Der Widerlegung ähnlich ist die Antwort auf die rhetorische Frage (Dem.) 25,65 (Typus ἀλλὰ νή mit dem betonten Worte dazwischen; ἄτοπον). Entgegnung nach einem Aussagesatz haben wir Is. 4,24 (μὰ Δ. ἀλλά; Einführ. S.); Dem. 19,46 (Einf. S.); 24,125 (οὐ μὰ τὸν Δ. selbständig); (Dem.) 26,19 (ähnlich wie 25,65, nur sind die entsprechenden Worte vertauscht).

Die Einwürfe sind entweder gegensätzlich oder erklärend, immer mit Anrufung des Zeus.

Die ersteren haben folgende Formen:

a) In negativer Wendung kommt ein einziger vor: ἀλλὰ μὰ Δί' οὐχ ἥξει (Dem.) 8,17 (ironisch, bitter).

b) Die positiven haben entweder (gewöhnlich) ἀλλὰ νὴ Δ. + Einwurf oder (selten) νὴ Δ. ἀλλά + E. Trennung der Partikel vom Schwur und Trennung des Einwurfs vom Schwur durch einen Einführungssatz sind vereinzelt. Wir finden also folgende Gruppen:

α) ἀλλὰ νὴ Δ.+E.: Dem. 8,9; 19,158; 20,20 u. 58;

21,160; 22,69; 23,61; 24,99 (jedenfalls ist hier gegen Blass kein Fragezeichen zu setzen); 24,125; 24,176 u. 202; 31,10; 36,39; (Dem.) 10,73; 13,28; 25,67 u. 77 (verschiedene Einwände folgen sich, der erste ist mit dem Schwur verbunden, die folgenden nicht, dagegen wieder) 78; 33,25 u. 37; 49,64 (Einf. S.); 52,26 (Einf. S.).

β) ἀλλά + Teil des Einwurfs + νή (eingeschoben wird das betonte, den Gegensatz zu vorangehenden Antworten bildende Wort): Dem. 6,14; 24,37; 24,126 (δεινόν); dazu πλὴν — νή (Dem.) 25,79.

γ) ἀλλὰ νή + Einf. S. + E.: Dem. 6,13.

δ) νὴ Δ. ἀλλά+E.: Dem. 18,117 (m. E. keine Frage); 19,272; 39,32; (Dem.) 32,28; 44,55.

ε) νὴ Δ. + Einf. S. + ἀλλά: (Dem.) 23,64.

Der Einwurf als Erklärung ist selten; die Beispiele sind alle positiv mit der Form νὴ — γάρ, während das betonte Wort zwischen Schwur und Konjunktion steht. Der Eid ist als Ellipse zu erklären, indem der vorangehende Satz oder ein entsprechender Gedanke daraus zu ergänzen ist:

Dem. 8,16; 9,68; 19,285; 20,56; 23,166 (Einführ. S. voran); (Dem.) 40,32.

In nichtdialogischen Partien steht natürlich der Eid am häufigsten im Gegensatz; meistens werden dabei ein positiver und ein negativer Satz einander gegenübergestellt, der Schwur steht dann meist (bei Dem. immer) im negativen.

Der positive Eid findet sich in der Verbindung ἀλλά + Schwur, die gewöhnlich ähnliche Funktion hat, wie beim Einwurf, ferner je einmal mit καίτοι und μέντοι, ohne Konjunktion aber und als Gegenüberstellung zu einem negat. Satze nur vereinzelt:

ἀλλά steht am Anfang mit unmittelbar folgender Anrufung des Zeus und zwar bei εἴποι τις ἄν, φήσομεν und ähnlich mit davon abhängigem indirekt gewendetem Einwurf: Dem. 16,6; 19,149; 20,3; (Dem.) 25,42; — vereinzelt: Äsch. 2,130 (neuer Abschnitt; ἔμοιγε zw. Konj. und Eid; δοκεῖ μοι);

Dem. 18,129 (ὀκνῶ, Schmähung); Dein. 3,15 (ἔγωγε zw. Konj. und Eid; αἰσχύνομαι); Is. 6,61 (von der Konj. getrennt; nach einem negat. S.; Richtigstellung); — καίτοι: Dem. 18,294 (gegen einen Einwurf des Gegners); μέντοι: Äsch. 1,98 (wo der Eid je nach dem Vortrage aber auch bloss zu σαφῶς gezogen werden könnte); — ohne Konjunkt.: Dem. 4,49 (Gegenüberstellung der eigenen Meinung derjenigen anderer, zugleich starker bildlicher Ausdruck; οἶμαι).

Dass der positive Eid namentlich auch bei Dem. so selten ist, kommt daher, dass Dem. bei positiven Sätzen meist eine dialogische Wendung braucht; das Umgekehrte ist beim negativen Schwur der Fall.

Der negative steht gewöhnlich im Gegensatz zu einem positiven Satze und zwar meist in der Form οὐ μὰ — ἀλλά, sehr oft mit Epanalepsis der Negation. Dieser negative Satz hat oft den Wert eines Zwischensatzes und enthält dann meist einen Tadel oder einen Ausfall gegen den Gegner. In der Regel geht der negative Satz voraus im Interesse der grösseren Wirkung, indem sowohl der negative S., weil unerwartet, hervortritt, als auch die Spannung für den positiven grösser wird.

Diesen Eid finden wir also namentlich

a) wenn Behauptungen und Meinungen der Gegner dem richtigen Sachverhalt gegenüber als falsch, Handlungen als unrichtig, Forderungen als ungerecht hingestellt werden sollen, etwa mit höhnischem Beigeschmack.

Is. 11,35 bis (positiv. Sätze voran, weil sie zum Vorangehenden in engerem Zusammenhang stehen); Frgm. 23,2 Scheibe; Dem. 19,212 (neg. S. nach; die Nichtigkeit der Behauptungen des Gegners wird mittelst der irreal. Hypothese dargelegt); 21,25 (neg. S. nach); 23,48 (neg. S. nach; syntakt. interessant ist hier, wie sich die Doppelnatur des Satzes als Aussage- und log. Adhortativsatz zeigt: der Inf. ist grammat. indir. Aussagesatz, deshalb steht auch μά [nicht πρός], dem Sinne nach ist er adhortativ, deshalb steht μή [ähnl. Kühnl. p. 48]; ähnlich ist Dein. 1,77, wo aber die Form μὴ μὰ — ἀλλά ohnehin die Form mit μά empfiehlt);

55,26 (eine Lächerlichkeit wird zurückgewiesen; neg. S. mit *ἀλλά* nach); (Dem.) 29,59 (höhnisch); 43,52; Hyp. Euxenipp. Col. 20 Bl.; —

b) wenn es gilt, die wahren Motive der Handlungsweise der Gegner oder der eigenen zu beleuchten:

Dem. 8,19; 8,28; 21,205 (*οὐχ οὕτω — ὡς*); 39,1; (Dem.) 48,2.

c) wenn die Zuhörer zu anderem Tun und Lassen angespannt werden sollen:

Dem. 19,285; 24,28 u. 157; (Dem.) 10,50; 13,21; Dein. 1,77.

d) beim Vergleich, namentlich wenn dem Bild eines guten Bürgers dasjenige des verräterischen entgegengestellt wird:

Dem. 18,307 (positiv. Satz voran, weil er das Vorhergehende wieder aufnimmt); (Dem.) Prooem. 35,3; Dein. 1,40 (Schmähung; leidenschaftl.; negat. S. nach, Gegensatz zu einem positiven, mit Epanalepsis und Vokativ verbundenen Satze);

e) Den Eid treffen wir etwa auch im ersten, negativen zweier explikativen Glieder, damit das zweite, positive als Steigerung mehr hervortrete: Dem. 18,13; 41,20, (Dem.) 25,41.

f) Als vereinzelt können wir nennen: Äsch. 1,61 (Schmähung); Dem. 21,58 (Zwischensatz, zugleich Begründung zum Vorhergehenden; *ὀνειδίσαι*); 22,33; (Dem.) 52,14. — Über die Epanalepsis s. pag. 58f. —

Gelegentlich kommt auch die Verbindung mit *ἀλλά* oder mit *μέντοι* vor, nämlich:

mit *ἀλλά*: Äsch. 3,182 (*ἀλλ' ἔγωγε* und Schwur; *ἄξιον*; starke Schmähung); 3,255 (*ἀλλά* und Schwur; Schmähung); Dem. 36,53 (*ἀλλ' ἔγωγε*; *οὐδὲν ὁρῶ*; Übergang);

mit *μέντοι*: Dem. 4,49; 37,53; (Dem.) 25,85 (zugleich mit folgendem *ἀλλά*); 35,40.

Im Gegensatz steht auch der vielgepriesene Schwur in der Kranzrede (18,208) mit Anrufung der in den Siegen bei Marathon, Plataeae, Salamis, Artemision und anderen Schlachten Gefallenen. Die Stelle soll mithelfen, die Athener zur moralischen Freisprechung des Demosthenes zu bewegen als

eines Mitkämpfers bei der Verteidigung der Freiheit gegenüber Äschines, dem Landesverräter. Diesen Zweck erfüllt sie in klassischer Weise. Ein Grund, warum die Athener die Bekränzung des Dem. abweisen möchten, könnte die Erinnerung an die Schlacht bei Chäronea sein. Demosthenes muss also auf die Unzulänglichkeit jenes Grundes hinweisen, sie trösten und zugleich die fast erloschene Flamme der Begeisterung, die Freiheit, wenn sie auch entschwunden, und ihre Vorkämpfer zu ehren, aufs neue anzufachen suchen. Geschickt weist der Redner die alleinige Initiative zur Verteidigung der Freiheit und damit die Verantwortung der Schlacht von sich ab und überträgt sie auf die Gesamtheit der Athener. Damit zeigt er die Torheit, in jener Niederlage einen Grund zur Abweisung der Bekränzung zu sehen; denn wenn die Richtenden auf die Seite des Äschines treten, so sprechen sie auch gegen sich selbst das Urteil. Zugleich erhofft er sich aber auch für den Trost bei seinen Hörern noch einen leichteren Zugang und einen fruchtbareren Boden. Die Erinnerung an die gewaltigen Kämpfe um Griechenlands Freiheit, das köstlichste Gut, muss das Herz jedes Atheners höher schlagen lassen und Begeisterung wachrufen. Aber nicht allgemeine abgedroschene Sätze sind es, mit denen Dem. zu wirken sucht, lebendige Gestalten stellt er vor die Phantasie der Hörer, die Krieger selbst, welche die Athener ehrten, auch wenn sie nicht jeder einzelne gesiegt hatten. Doch bringt die Erinnerung an jene Glanzzeit zugleich auch wieder den unglücklichen Tag von Chäronea in seiner ganzen Schwere zum Bewusstsein; mit jenen selben Gestalten aber, welche die verlorene Freiheit erworben hatten, tröstet der Redner wiederum die Athener, dass sie ihre Pflicht getan, das Unglück nicht ihnen, sondern dem Schicksal zuzuschreiben sei — nicht durch eine blosse Anrufung, auch nicht, indem er sie redend einführt, sondern viel wirksamer, in ganz besonderer Weise, durch die heilige Versicherung eines langen, feierlich gesprochenen, ganz ungewöhnlichen Schwurs bei jenen Verstorbenen, die heilig zu halten sind, die Dem. nicht durch leichtsinniges Reden verletzen dürfte.

Dem Eid entsprechend wirken auch die vorausgehende Anrede der Athener und die Epanalepsis des Verbums und der Negation. Mit all dem, vollends auch noch mit der Anrede des verräterischen Äschines am Schlusse gegenüber den tapferen Verfechtern der Freiheit wird Dem. voll und ganz seinen Zweck in den Gemütern seiner Hörer erreicht haben.[1])

Bei der **Einschränkung** findet sich der Eid nur vereinzelt, nämlich: Dem. 8,7 (ironisch); ähnl. Hyp. Dem. Col. 1 Bl.; Lyk. Leokr. 140.

Neben dem adversativen Verhältnis ist es das **kopulative**, das noch oft mit dem Schwur verbunden wird, bei Aufzählungen, Anführung weiterer Gründe, gewöhnlich mit Steigerung oder Verallgemeinerung.

Neuer Punkt der Rede: Äsch. 3,217 u. 228 (*ἀγανακτῶ*); Dem. 6,23 (mit *τοίνυν*); (Dem.) 13,16; Dem. 36,55 (*νομίζω*); sonst Steigerung oder Hervorhebung: Dem. 21,3; (Dem.) 11,18; — Dem. 19,235; 55,6; (Dem.) 25,13; — Dem. 19,52; — Dem. 25,9 (leichter Gegensatz); 25,48 (das subj. Urteil wird in leichten Gegensatz zum allgemeinen gestellt); 40,57; — Dem. 41,12 (Verallgemeinerung); — (Dem.) 42,7 (bloss Hervorhebung).

Bei Gliedern und Sätzen, die explikativen, kausalen, konsekutiven oder konzessiven Charakter haben, finden wir ihn nur gelegentlich, nämlich:

Erklärende Sätze: Is., 3,24 (*ἴσως; πάρεργον καὶ φαῦλον*); Äsch. 1,76 (*οὐκ ἔχω*); 3,212; Dem. 20,21 (*οὐκ οἶμαι*); (Dem.) 10,7; 42,6; Lyk. Leokr. 75; Dein. 2,3; — ausführende Zusätze: Dem. 55,17; (Dem.) 58,36; — ein vorangehender (allgemeiner) Gedanke oder Begriff wird spezialisiert: (Lys.) 6,38; Dem. 20,161 (der Satz ist als Frage aufzufassen): (Dem.) 25,51; — wird gesteigert: Dem. 23,194; — Kausal: Lys. 8,18 (*οὐκ οἶδα*); — konsekutiv: (Lys.) 6,7 (Mahnung an die Richter); 6,32 (Mahnung); — konzessiv: Äsch. 1,88 (*πολὺ ἔλαττον*).

[1]) Vgl. auch Fox, die Kranzrede des Dem., Leipz. 1880, p. 174 f. und die dort p. 338, Anm. 121 zitierte Litteratur, bes. Ps. Longin, π. ὕψ. 16 f.

Eine besondere Gruppe bilden ferner jene mit dem Eide verbundenen Sätze, mit denen der Redner einen vorangehenden allgemeinen Satz oder ein eben erwähntes Gesetz billigt oder das Tun anderer, von denen er eben erzählt hat, erklärlich findet und dgl. Diese Sätze sind meist (bei Dem. immer) mit *καί* eingeleitet; die Eide haben natürlich subjektiven Charakter:

Äsch. 1,28 (*καλῶς γε*); 1,69 (*οὐδὲν θαυμαστόν*); Dem. 1,23 (*οὐδὲν ἄπιστον; ἴσως*); 19,24 (*εἰκός; ἔμοιγε δοκεῖτε*); 19,215 (*εἰκότως γε*); 21,198 (*συγγνώμη*); 39,13 (*ἴσως ἔστιν*); Hyp. Eux. Col. 37 Bl. (*δύνασαι*).

Die übrigen Eide sind darauf beschränkt, dass sie teils eine gewisse Stimmung ausdrücken, die Wirkung einer rhetorischen Sinnfigur erhöhen, teils Anklagen und Vorwürfe versichern oder mildern sollen; oder der Redner verwahrt sich gegen ungerechte Behauptungen und Meinungen, oder er hebt sonst hervor und versichert etwas, was er besonders betont haben will, sehr oft in subjektiver Form (mit *οἶμαι, δοκεῖ μοι* und ähnl.):

a) Ironisch oder bitter: Dem. 19,67; (Dem.) 10,17; — b) Dem. 3,32 (*θαυμάσαιμι*); 9,65 (*δέδοικα*); 19,188 (Zwangslage; Ellipse); 19,262 (Ermahnung zur Vorsicht); (Dem.) 29,57 (Verlegenheit; Zusammenfassung); 32,10 (*ἀχθόμενος*); 50,13 (Verlegenheit); — c) Anklage, Vorwurf und ähnl.: Dem. 9,54 (Vorwurf mit Prophezeiung); 18,261; 21,198; (Dem.) Prooem. 46,3; dazu Dem. 23,188; — Dein. 2,3; — d) Verwahrung: Dem. 16,32 (Schluss der Rede, Zusammenfassung); 37,16; (Dem.) 35,40; 52,9; Prooem. 45,1; — Selbstverständliches wird versichert in Dem. 54,26; — e) das Wissen und ähnl. wird versichert: Is. 8,29 (*οὐκ ἔχω* Potent.); Äsch. 1,52 (Zwischensatz; *οὐκ οἶδα*); Dem. 15,13 (potential); 21,207; (Dem.) Prooem. 48,2; — f) eine subjektive Ansicht wird geäussert: Is. 11,36; Dem. 18,111; 20,151; 21,2 u. 139; 24,121 u. 199; 54,6; (Dem.) 10,20; vgl. übrigens noch b; — g) Äsch. 1,81 (*καλῶς καὶ σεμνῶς καὶ ἀξίως*); 1,98 (*σαφῶς*; vgl. oben pag. 47); Antiph. Frgm. 68 Bl. (*πολλά*); Äsch. 1,108 (*πολλάκις*); 3,172 (*πλουσίαν*); Dem. 8,49 = (10), 25 (*αἰσχρὸν καὶ ἀνάξιον*);

21,109 (*δεινά*); 23,107 (*εἰκότως*); 36,61 (*ἄξιον*); (Dem.) 57,42 (*οὐ συμφέρον*); dazu auch Äsch. 1,55 (*οἵας; οὐκ ἂν τολμήσαιμι εἰπεῖν*); Dem. 54,36 (*ὅση καὶ οἵα; οὐδ' ἂν—δυναίμην*).

Ganz ungewöhnlich ist der nur vereinzelt in Adhortativ- und Fragesätzen vorkommende Schwur mit *νή* und *μά*; überall ist er aus Analogie nach Typen im Aussagesatz zu erklären:

Adhortativ: Dem. 20,75 (dialog.; Formel des Einwurfs); 21,222 (vgl. Ausgabe v. Blass, dagegen nach Voemel Kühnl. p. 53; dialogisch; der Imperativ steht statt eines Einwurfs; daher hat die Form mit *νή* statt mit *πρός* nichts Auffälliges, die Analogie der anderen Stellen — vgl. oben p. 45 f. — spricht geradezu dafür, dass der Eid zum Imperativ und nicht auch zum Einführungssatz genommen werde. Die Stelle 20,3 vermag gegenüber jenen Analogien nicht viel zur Empfehlung der anderen Interpunktion beizutragen, weil dort der Einwurf indirekt gewendet ist und mit *ἀλλὰ νὴ Δία* die ganze Partie beginnt); Dein. 2,3 gehört der Schwur (*μά*) nicht zum Imperativ (Kühnl. p. 48); anders ist jedoch Dem. 14,38 zu erklären (hier gehören Negation und Schwur zum Imperativ, aber die Verbindung *μὴ μὰ — ἀλλά* wurde durch den festen und häufig vorkommenden Typus *οὐ μὰ — ἀλλά* hervorgerufen).

Frage: Andok. 3,15 (Einwurf, Aufzählung, Steigerung); Is. 3,73 (weitere Entgegnung); ebenso 4,20; 7,33 (Einwurf); Hyp. Eux. Col. 26 Bl. (weitere Entgegnung); Dein. 2,8 (Einwurf nach vorausgegangenen Widerlegungen; *μέτριος*).

b) Viel mehr als bei den Formen mit *νή*, *μά* ist die Umgebung der **Schwurformen mit** *πρός* bedeutsam. Bei diesen sehen wir nicht nur in Bezug auf den inneren Zusammenhang, sondern auch in Bezug auf die Stellung mehr oder weniger bestimmte Typen sich herausentwickeln; namentlich spielen dabei Vokative, Negationen, Konjunktionen, Pronomina, Verba und Bedingungssätze eine grosse Rolle. Bei der folgenden Zusammenstellung sind daher sowol Zusammenhang als Stellung ins Auge zu fassen.

Die Formen mit *πρός* in Sätzen in der gewöhnlichen

Aussageform kommen nur bei Verben des Bittens vor, damit die Bitte inniger sei, namentlich im Anfang, gegen den Schluss der Rede und im Zwischensatz:

Unmittelbar nach *καί*: Vok. und Verbum folgen: (Dem.) 50,2 (*δέομαι*; Zwischensatz); — nach dem Verbum, unmittelbar oder durch ein Pron. und Konj. getrennt: Dem. 28,20 (*ἱκετεύω, ἀντιβολῶ*); (Dem.) 58,70 (*δέομαι, ἱκετεύω*); Lys. 20,36 (*δέομαι*); Dem. 21,108 (*δέομαι*); — im Innern, unmittelbar vor dem Verbum: And. 1,32 (*ἐπισκήπτω*); — den Satz mit Konjunktion beginnend, worauf das Verbum folgt: Lys. 4,20 (*πρὸς οὖν; ἱκετεύω καὶ ἀντιβολῶ*); — den Zwischensatz beginnend, das Verbum folgt: Is. 2,47 (*δέομαι*; Scheibe wirft die Worte *δέομαι ὑμῶν* mit Cobet aus, ohne genügenden Grund); Äsch. 3,156 (ich ziehe den Schwur zu *ἱκετεύω*).

In Adhortativsätzen finden wir die Formen angewendet:

1. (Häufigster Fall) bei den Verben des Sich-erinnerns, Erwägens (*θεάσασθαι, σκέψασθαι, λογίζεσθαι* und ähnl.) und anderen (*εἰπεῖν, ἐρωτῆσαι*) in Parenthesen, bei Übergängen, Einführungen, überhaupt zur Hervorhebung, wenn der Redner seine Zuhörer nachzudenken bittet und erhöhte Aufmerksamkeit wünscht:

Sich erinnern, parenthet.: Dem. 19,19 (*πειρᾶσθε συνδιαμνημονεύειν*); 19,45 (*ἀναμιμνήσκεσθε*);

Erwägen etc.: Einführung eines neuen Punktes der Argumentation oder einer Steigerung: Dem. 21,58 und (Dem.) 25,73 (*σκέψασθε*); Dem. 21,73 (*σκέψασθε καὶ λογίζεσθε*); Dein. 1,43 (*εἴπατε;* bewegte Stelle); — Überleitung von einem angeführten allgemeinen Satze zur näheren Ausführung, etwa mit Hervorhebung eines bestimmten Punktes: Dem. 15,26 (*σκοπεῖτε*); 55,9 (*προσέχετε τὸν νοῦν*); 23,24 (*θεάσασθε*; Redner macht dabei auf die Einfachheit seiner Beweisführung aufmerksam); 23,60 (*θεάσασθε*; R. weist zugleich auf die Trefflichkeit des Blutgesetzes hin); — umgekehrte Überleitung: Dem. 9,43 (*λογίζεσθε;* R. gibt ein Beispiel und beutet es aus); Äsch. 1,70 (*εἴπατε;* Vergleich mit Schlussfolgerungen); Dem. 23,142 (*θεάσασθε*; R. setzt einen ähnlichen Fall und zieht die Konsequenzen); ähnl. Lys. 19,34 (Schwur selbständig

und σκοπεῖτε); Dem. 20,43 (σκέψασθε; R. führt ein Beispiel aus und macht auf dasselbe die Anwendung); — Entgegnung auf einen Einwand des Gegners: Dem. 19,147 (ἐρωτήσατε); — Hervorhebung von besonders wichtigen Tatsachen: Dem. 39,37 (σκέψασθε); 41,22 (μάθετε).

2. in Fällen, da der Redner die Richter eindringlich ersucht, ihn wolwollend anzuhören, wegen seiner Ausführungen, namentlich wenn er etwas weiter ausholen will, nicht unwillig zu sein und nicht zu lärmen, oder da er den Gegner bittet, nicht zornig zu sein; diese Bemerkungen haben immer parenthetische Funktion:

Äsch. 2,102; Dem. 8,32; 18,199 u. 256; 20,74; (Dem.) 25,14; 57,50 u. 59; — Dem. 20,102 (an den Gegner; steht nicht in allen HS.);

3. bei Bitten des Redners, ihn nicht preiszugeben, sondern ihm zu helfen und dem Gegner zu opponieren:

Lys. 19,54; Dem. 19,78; 55,35; (Dem.) 40,53 u. 61.

4. Vereinzelt: Lys. 13,95; Äsch. 3,61 (Redner bittet um Zustimmung); Dem. 39,34 (— παῦσαι, εἰ — μὴ βούλει, ἐκεῖνό γε π. Δ. πιθοῦ).

Diese Eide stehen

1. am Satzanfang, jedoch nie unmittelbar, sondern

a) unmittelbar nach φέρε, φέρε γάρ, φέρε δή. Die Verbindung steht selbständig oder es folgt das Verbum oder das betonte Pronomen: φέρε: Lys. 19,34 (selbständig); — φέρε γάρ: Dem. 15,26 (Verb); — φέρε δή: Dem. 21,58 (κἀκεῖνο + Verb); ebenso (Dem.) 25,73;

b) nach καί, unmittelbar oder durch eine enklit. Form des Pronomens ἐγώ getrennt. Auf den Schwur resp. Schwur mit Vok. folgt im positiven Satze das Verbum oder ein Vordersatz, im negativen die Negation: unmittelbar: Dem. 19,19 u. 45 (Verb); — 20,74 (Neg.); — getrennt: 8,32 (Vordersatz) — 18,199 u. 256; 20,102 (nicht in allen HS.); (Dem.) 57,50 u. 59 (Neg.);

c) nach ἀλλά mit oder ohne vorangehenden Vokativ: Lys. 19,54; (Dem.) 40,53 (dazu Pron.);

d) nach negat. Adverb und Vok.: Lys. 13,95.

2) im Innern des Satzes, und zwar

a) nach dem Imperativ, unmittelbar, oder es steht dazwischen ein Vokat. oder ein Pronomen (μοι) oder eine Partikel (δέ, δή); der Imperativ steht gewöhnlich am Anfang des Satzes;

unmittelbar: Dem. 23,60; 39,37 (dem Verb geht ein Vordersatz voraus); 41,22 (dem Verb geht τοῦτο δὴ τοῦτ᾽ + Vok. voraus); — Vokat.: 55,9 (voraus ἀλλά); — Pronom.: (Dem.) 25,14 (mehrere Verba, das erste epanalept. mit Vok., nach dem zweiten μοί; dann Schwur); Äsch. 1,70; 3,61; Dein. 1,43; — δέ: Dem. 21,73; — δή: 9,43; 20,43; 23,24.

b) vor dem Verb, unmittelbar oder bloss durch die Negation getrennt; dem Schwur geht gewöhnlich unmittelbar ein Bedingungssatz voraus (alle Beispiele aus Demosthenes!):

unmittelbar: Dem. 19,147; 23,142; 39,34 (Bed.-S. + betont. Pron.); — Negation: Dem. 19,78; (Dem.) 40,61; — Dem. 55,35 (μὴ οὖν + Schwur u. Vok. + Verb).

Den Fragen des gewöhnlichen Dialogs sind die Fragen in den Reden nachgebildet; daher wird auch hier der Eid in ähnlicher Weise wie dort angewendet, also wenn der Redner eifrig und eindringlich nach etwas fragt, neugierig, verwundert, verlegen und gespannt ist oder sich, eventuell den Gegner, den er redend einführt, so stellt, etwa mit Hohn und Ironie. Doch ist zwischen dem dialogischen und dem rednerischen Schwur in der Frage ein Unterschied in der Bedeutung zu beachten, für die auch die gewöhnliche Einteilung der Fragen in zwei Gruppen, die Percontationes und die eigentlich rhetorischen Fragen, in Betracht kommt.

1. Die Percontatio ist genau der Frage des gewöhnlichen Dialogs nachgebildet, verlangt also eine Antwort. Frage und Antwort bilden in der zusammenhängenden Rede zusammen ein Ganzes, die rhetorische Form eines Gedankens. Der Schwur bei der Frage wirkt daher, wenn er auch in erster Linie diese selbst eindringlicher macht und ihre rhetorische Kraft erhöht, doch auch auf die Antwort, also auf den ganzen Gedanken, und hebt ihn gegenüber dem Vorhergehenden hervor, d. h. die Formen mit πρός haben in diesen Fällen nicht nur die Bedeutung des Schwurs in der Frage, sondern

zugleich auch mehr oder weniger die Funktionen des Schwurs in den Sätzen der gewöhnlichen Aussageform (mit νή und μά):

Dein. 3,1 (Rede beginnt mit der Frage); Dem. 39,10 (einer vorausgehenden Frage wird eine zweite [Parallelfrage] angeschlossen mit Steigerung); 20,157 (Begründung eines vorangehenden Satzes); Is. Frgm. 23,1 Scheibe (Überleitung zur Begründung); (Dem.) 29,32 (die Frage bildet das erste Glied einer Hypophora, womit der Redner die Zuhörer von der Richtigkeit des unmittelbar vorher ausgesprochenen Satzes überzeugen will; gespannt); Dem. 18,119 (Folgerung); 21,48 (gespannt; in der Übergangsfrage τί οὖν; ein Gesetz wird angeführt, darauf die Konsequenzen gezogen); Äsch. 1,79 (ein Beispiel wird ausgenutzt).

2. Die zweite Bedeutung tritt namentlich hervor in der sog. rhetor. Frage, da die Antwort schon in ihr selbst enthalten ist, sie also vollwertig an Stelle eines Aussagesatzes steht. Gelegentlich gibt der Redner zu einer Frage, für welche die Antwort klar ist, doch eine Antwort, sein eigenes Urteil, aber wiederum bloss aus rhetor. Rücksichten, nicht weil man über die Antwort im Zweifel sein könnte; auch diese Fragen gehören daher zu den rein rhetorischen:

Ein neues Glied der Begründung wird angeführt: Dem. 18,120 (zugleich Gegensatz; höhnische Verwunderung); 18,201 (verlegen); 21,172 (bittere Ironie); (Dem.) 35,44; Dein. 1,45; — ein vorangehender allgemeiner Satz wird spezialisiert in Dem. 21,98 (verlegen); — Redner macht eine Voraussetzung und verbreitet sich darüber, erwähnt ein Beispiel, nutzt es aus und zieht die Konsequenzen, macht überhaupt Folgerungen: Is. 6,58 (δεινόν); Dem. 20,23 (Doppelfrage); 20,38 (verlegen); 23,120; 55,18 bis (verlegen); (Dem.) 42,17 (verlegen); Äsch. 1,87; Dein. 1,68 (verlegen; Steigerung); — Explikation: Dem. 1,15; 23,106; — Begründung; 8,34 (verlegen); 20,66; 24,157; (Dem.) 25,25; dazu Äsch. 1,75; — Gegensatz und Widerlegung: Dem. 3,17; 9,15; 14,12; 21,166 (Doppelfrage); (Dem.) 45,81 (gespannt).

Formell kommen folgende Anwendungen vor:

1. mit φέρε, φέρε γάρ, φέρε δή, das immer voransteht; die

Verbindung steht am Anfang des Satzes unmittelbar oder nach einem auf das Vorhergehende sich beziehenden Adverbiale; es folgt unmittelbar oder nach einem Vokat. das Fragewort oder das Verbum oder ein Bedingungssatz + Nachsatz in der gewöhnlichen Frageform.

φέρε: (Dem.) 35,44 (mit vorausgehendem χωρὶς δὲ τούτων, es folgt Vok., Bed.-S.); — φέρε γάρ: Dem. 20,66 u. 157 (Fragewort); — 24,157 (Verb.) — 8,34; 23,106; (Dem.) 25,25 (Bed.-S.+Nachsatz); — φέρε δή: Äsch. 1,79 u. 87 (Bed.-S.+NS., an letzter Stelle erst § 88).

2. mit ἀλλά, das immer vorangeht, und zwar unmittelbar oder durch ein betontes Wort des Satzes getrennt; die Verbindung steht am Satzanfang:

Dem. 3,17; 18,120; — 9,15 (ἔστιν). —

Sonst steht die Eidesform

3. am Anfang, unmittelbar oder mit vorangehender Partikel (εἶτα, καίτοι, ἐπεί); dann folgt gewöhnlich unmittelbar oder nach dem Vokat. das Fragewort oder ein Bedingungssatz wie bei 1:

Äsch. 1,75 (ἐπεί); Dein. 1,68 (Fragewort); — Dem. 1,15 (Fragewort) — (Dem.) 45,81 (καίτοι); (Dem.) 39,10 (Bed.-S.); — Dem. 21,172 (εἶτα; dem Verb geht das betonte Obj. u. Prädikativ noch voraus); Dein. 1,45 (εἶτα nach Konjektur).

4. im Innern des Satzes mit folgenden Variationen:

a) Das Fragewort, allein oder mit seinem Beziehungswort, geht unmittelbar oder durch eine Partikel getrennt voraus:

Dem. 18,201; 20,38; 21,48 (οὖν); 21,98; (Dem.) 42.17 (πῶς οὖν ἄλλως);

b) Das Verbum mit vorausgehendem Fragewort geht unmittelbar oder durch den Vokat. getrennt voraus:

Is. 6,58; Dem. 18,119; 55,18 bis; (Dem.) 29,32; Dein. 3,1.

c) Voraus gehen andere betonte Glieder; es folgt unmittelbar das Verbum, das Fragewort oder ein Beding.-S.:

Dem. 14,12 (Verb); — 20,23; 21,166 (Fragewort); — 23,120 (Bed.-S.);

5. einmal bei längerem Satze auch am Satzende, nämlich Is. Frgm. 23,1 Scheibe.

c. Zusatz zu **a)** und **b)**.

1. Oft wird mit dem Schwur, sowol bei den Formen mit νὴ, μά, als bei denjenigen mit πρός, ein Vokativ (gewöhnl. Anrede der Richter) verbunden, meist mit, doch auch ohne ὦ. Der Vokativ steht teils unmittelbar beim Schwur, entweder voran oder häufiger nach, teils von ihm getrennt, dann nach und meist am Schlusse des Satzes, während der Schwur dann am Anfang steht, unmittelbar oder mit vorausgehender Konjunktion, Negation oder einem Pronomen:

Bei Formen mit νὴ, μά: Anrede des Gegners nur (Dem.) 56,38; — Anrede der Richter: Vok. ohne ὦ: Dem. 54,26; (Dem.) 26,19; — mit ὦ: voran: Dem. 4,49; 16,32; 21,2: — nach: 24,121 u. 125; 39,1; 54,26; (Dem.) 13,16; — getrennt: 26,19 (Prädikat); Dem. 36,55 (ἔγωγε) — 18,13; (Dem.) 35,40; 52,9; 56,38; — vereinzelt: 25,48 (Vok., in einem folgenden Satze bei einer Steigerung Schwur); 32,10 (Vok. zum Hauptverb, Schwur zum Part.); im posit. Gegensatz: Dein. 1,40, auch 1,77.

Bei Formen mit πρός: α) in der Frage selten: mit ὦ, der Vok. folgt dem Schwur unmittelbar: Dem. 55,18; (Dem.) 35,44; 42,17; Dein. 1,68; — der Schwur folgt dem Vok. unmittelbar in Is. 6,58; — ohne ὦ: Äsch. 1,75 (Gegner, Vok. am Schlusse des Satzes); — β) bei der Aufforderung: meist folgt der Vok. unmittelbar dem Schwur: mit ὦ: Lys. 19,54; Äsch. 1,70; 2,102; Dem. 21,73 u. 108; 55,35; Dein. 1,43; ohne ὦ: Dem. 20,43 u. 74; (Dem.) 50,2; — er geht dem Schwur unmittelbar voran: mit ὦ: Lys. 13,95; Dem. 55,9; (Dem.) 40,53; — vereinzelt sind: Dem. 19,78; 41,22; (Dem.) 25,14; — γ) im Aussagesatz: Äsch. 3,156 (πρ. — ἱκετεύω ὑμᾶς ὦ —).

2. Gelegentlich treffen wir auch in Sätzen mit Schwur die Epanalepsis, häufig die Form οὐ μὰ Δί' οὐ:

Dem. 18,208 (ἀλλ' οὐκ ἔστ' οὐκ ἔστιν -- μὰ —); (Dem.) 25,14 (δότε ὦ — δότε καὶ συγχωρήσατέ μοι πρ. Δ.); 25,79 (ἔστι νὴ Δ. ἔστι); auch Dein. 1,40 (ἐκεῖνοι ἦσαν ἐκεῖνοι ὦ —, μὰ Δ.);

οὐ μὰ Δί' οὐ: Is. 11,35 bis; Dem. 8,19 u. 28; 18,307;

19,212 u. 285; 21,25; 22,33: 24,28 u. 157; (Dem.) 29,59; 43,52; 52,14; 56,38; Prooem. 35,3; Hyp. Eux. Col. 20 Bl.

Die Epanalepsis der Negation in der Weise, dass bei vorangehender Negation vor dem Schwur dieselbe wiederholt wird, ist nicht üblich (vgl. Kühnl. p. 45 f.).

d. Anrufungen in **Fluchform** und mit dem **Verbum** *ὀμνύναι* finden sich nur bei Dem. u. Ps.-Dem., aber auch bei diesen nur vereinzelt.

Vgl. p. 40 f.; die Wahrheit zu sagen schwört der Redner noch (Dem.) 32,31; die Ehrlichkeit der Motive bei Übernahme der Gesandtschaft Dem. 19,172; 23,5 schwört er ἀπώκνησ' ἄν, καὶ αὐτὸς τὴν γραφὴν ταύτην ἀπενεγκεῖν, εἰ μὴ —.

Interesse bietet aber namentlich Dem. 18,141. Dieser ausgeführte Schwur (Gebet mit Glückwunsch und Verfluchung für den Fall des Lügens) ist mitten in die Ausführungen über den Lebensgang des Äschines hineingestellt, teils um die Wirkung der ganzen folgenden Partie, die sich mit der schlimmsten Zeit, dem amphissäischen Kriege, beschäftigt, zu erhöhen, teils um, wie Demosthenes selbst § 142 ausführt, allen Gefühlen des Zweifels über die Schuld des Äschines bei seinen Zuhörern im voraus zu begegnen.

B.

Den Eid selbst, als **Beweismittel** in die fortlaufende Rede eingeschoben, finden wir nur einmal angewendet, nämlich Dem. 54,41 (Redner versichert, dass er von Konon Tätlichkeiten erlitten; die Anrufung geschieht durch ὀμνύναι; angerufen sind alle Götter und alle Göttinnen, vgl. oben p. 42). Wir treffen diesen Eid deswegen nicht häufiger, weil er gewöhnlich in der Anakrisis geleistet wurde, so dass sich der Redner auf denselben beziehen konnte.

Den Eid verlangt der Redner (Dem.) 49,20; ausdrückliche Forderung der Exomosie im Falle der Verweigerung des Zeugnisses, etwa mit Ermahnung der Richter, dem Sprecher beizustehen, kommt hin und wieder vor, vgl. pag. 87.

Den Übergang von den sprachlichen zu den materiellen

geben uns die feierlichen Eide, die im Vorausgehenden behandelt wurden, wie derjenige bei den Helden der Vorzeit oder der eben erwähnte 18,141, auch etwa die in Parenthese stehenden.

C.

Eine Fülle von Material dagegen bieten uns die erhaltenen Reden, wenn wir uns nach einer dritten Art der den Zwecken des Redners dienenden Verwendung der Eide umsehen, wenn wir uns nämlich fragen, wie der Redner **geleistete oder nicht geleistete Eide benutzt,** wie er überhaupt auf sie zu sprechen kommt und welche dabei berücksichtigt sind.

1. Ausser der gleich nachher zu citierenden Litteratur ist auf Blass, Die attische Beredsamkeit, Leipzig 1868—80, 4 Bde., in 2. Aufl. 1. Bd. 1887, 2. Bd. 1892, 3. Bd. 1. Abschn. 1893, der bei der Analyse der Reden bei grösseren, auf Eide bezüglichen Partien die Stellung dieser zum Vorhergehenden hervorhebt, zu verweisen.

2. Von allgemeiner Bedeutung ist der Richtereid; denn alle Redner beziehen sich hin und wieder auf denselben, besonders im Prooemium und Epilog, überhaupt in Einleitungs- und Schlusspartien, er spielt sogar eine bedeutendere Rolle bei Andok. I, Äschines, Demosthenes und Deinarch I.

Der Redner beruft sich bald allgemein auf den Richtereid, bald zieht er einzelne Bestimmungen hervor, wie besonders „nach den Gesetzen (und Psephismen) zu entscheiden"; „wenn keine da sind, nach dem Gerechtigkeitsgefühl"; „den Kläger und den Beklagten gleichmässig anzuhören" u. a.

Aus der wissenschaftlichen Litteratur ist für diese Betrachtung ausser der im Anhang I citierten noch Fränkel, Der att. Heliasteneid, Herm. 13 (1878), p. 452 ff. zu nennen.

Stellen wir nun die einzelnen Bestimmungen, die meist indirekt gewendet sind, zusammen:

1. a) *κατὰ τοὺς νόμους δικάσειν:* Ant. Her. M. 85; Dem. 20,118; 21,42; 23,101; 24,188; (Dem.) 58,25 u. 36; 59,115; *κ. τ. ν. ψηφιεῖσθαι*: Lys. 22,7; Äsch. 3,31; Dem. 18,121;

(Dem.) 34,45; *ψηφιεῖσθαι κ. τ. ν.*: Is. 11,6; *ψηφιοῦμαι κ. τ. ν.*: Äsch. 3,6; *ψηφιοῦμαι κ. τ. κειμένους ν.*: And. 1,91; *κ. τ. ν. οἴσειν τὴν ψῆφον*: Dein. 1,17; *τοῖς νόμοις πείσεσθαι*: Dem. 21,188; *χρῆσθαι τ. ν.*: (And.) 4,9; *δικάσειν — εἰ κ. τ. ν. τὸ ψήφισμ' εἶπεν*: Dem. 22,43; (*τ. ν.*) *φυλάττειν καὶ χρῆσθαι* ist *ἔνορκα*: Dem. 21,34;

b) *τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου καθ' ἃ — τὴν ψῆφον οἴσειν*: Hyp. Dem. Col. 1 Bl.

c) *πείσεσθαι τοῖς νόμοις καὶ τοῖς τοῦ δήμου ψηφίσμασι*: Dein. 1,84.

d) *ψηφιεῖσθαι κατὰ τ. ν. καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων*: Dem. 19,179;

2. *καὶ περὶ ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ κρινεῖν*: Dem. 20,118; *ὧν γ' ἂν μὴ ὦσι ν., γν. τ. δ. δικάσειν*: Dem. 39,40; *γν. τ. δ. δ.*: Dem. 23,96.

3. *περὶ τούτου* (nachlässig auf *τὰ δίκαια* bezogen) *τὴν ψῆφον οἴσειν*: (Dem.) 58,61; *τὰ δίκαια γνώσεσθαι* (Lys.) 15,8; *ἦ μὴν ψηφιεῖσθαι περὶ ἐμοῦ τὰ δίκαια*: And. 1,31;

4. *ἦ μὴν ὁμοίως ἀκροάσεσθαι τῶν κατηγορούντων καὶ τῶν ἀπολογουμένων*: Isokr. 15,21; *τῶν ἀντιδίκων ὁμοίως ἀμφοτέρων ἀκούσεσθαι*: Äsch. 2,1; *τὸ ὁμοίως ἀμφοῖν ἀκρ.*: Dem. 18,2 (vgl. 6 f.).

5. *ὑπὲρ αὐτῶν ψηφιεῖσθαι ὧν ἂν ἡ δίωξις ᾖ*: Äsch. 1,154; *δικάσειν — (οὐ περὶ ὧν ἂν ὁ φεύγων ἀξιοῖ ἀλλ') ὑπὲρ αὐτῶν ὧν ἂν ἡ δίωξις ᾖ*: (Dem.) 45,50.

6. *καὶ οὐ μνησικακήσω οὐδὲ ἄλλῳ πείσομαι*: And. 1,91;

Das ganze Eidesformular wird vorgelesen nach Lys. 14,47 (damit der Eid um so lebhafter ethisch wirke); Dem. 24,148 (hier zum Beweise, dass „*οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα*" nicht darin stehe); Hyp. Eux. Col. 49 fordert der Redner die Richter auf, sie möchten sich den Heliasteneid vorlesen lassen vor der Abstimmung.

Die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Ausnutzung des Richtereides mag folgende Übersicht zeigen:

In Partien des *παθητικὸν εἶδος* besonders ermahnt der Redner die Richter, an die Eide zu denken und *τὰ εὔορκα* zu beschliessen, bald direkt durch eine Adhortativform, bald durch *δέομαι*, bald auch indirekt auf mancherlei Art; oder er

warnt sie vor den Fürbittern des Gegners, die sie zum Meineid verleiten wollen oder macht sie auf die mit bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verbundene Eidverletzung aufmerksam; Andokides benutzt den Hinweis auf die *εὐορκία* für eine captatio benevolentiae; umgekehrt macht Isokrates den Richtern den Vorwurf, dass sie zwar die Ankläger anhörten, die Verteidiger aber manchmal nicht einmal sprechen liessen. Zur Begründung (häufigster Fall), die formell natürlich verschieden ausgedrückt wird, bald positiv, bald negativ, bald durch präpositionale Ausdrücke (*ἕνεκα, κατά, ὑπέρ*), bald durch Satzkonstruktionen (Kausalsatz, Absichtssatz, auch durch ein hypothet. Satzgefüge, indem dabei für den ganzen Zusammenhang ein Kausalverhältnis vorschwebt) wird der Richtereid, etwa mit spezieller Beziehung auf einzelne Bestimmungen, angeführt dafür, dass die Richter gegen den Gegner erkennen, das Recht und die Gesetze schützen und ihnen helfen, beiden Parteien in gleicher Weise Aufmerksamkeit schenken, sich die Reden des Sprechers bei der Abstimmung gegenwärtig halten müssen, die Abschweifungen des Gegners nicht anhören dürfen; auch seine Ausführlichkeit begründet der Redner etwa durch einen Hinweis auf den Richtereid. Dabei komponiert er hin und wieder sogar ausgeführtere Enthymeme. Um eine Steigerung zu erzielen, benutzt er ihn bei verschiedenen Gelegenheiten: bei der Erinnerung an die Pflicht der Richter, bei der Forderung der Freisprechung, auch beim Beweise und in besonderer Weise einmal bei der Versicherung der Unschuld. In vielen Fällen spricht er von den Richtern als solchen, die geschworen haben, ohne gerade ausdrücklich begründen oder steigern zu wollen, er sucht damit bloss seine Behauptungen gewichtiger, seine Forderungen eindringlicher zu machen; besonders beleuchtet er auch geschickt durch Hinweis auf die Tatsache der Eidesleistung die Frechheit und Schlechtigkeit des Gegners, die sich durch gewisse Handlungen den Richtern gegenüber offenbart. Noch andere Anwendungen kommen vor, z. B. wird der Eid mit minderwertigen Dingen verglichen oder es wird auf die *εὐορκία* früherer Zeiten hingewiesen; in bestimmter

Absicht erklärt der Redner auch etwa einzelne Bestimmungen des Eides oder lässt das ganze Eidesformular vorlesen.

Stellen wir die Beweise zu dem Gesagten übersichtlich zusammen:

1. Aufforderung und Bitte:

a) direkt:

α) positiv:

Imperativ: Hyp. Eux. Col. 49 Bl. (*ὅτι ἂν — δοκῇ(ι) — καὶ εὔορκον, — ψηφίσασθε*); Is. 2,47 (*μεμνημένοι — κ. τοῦ ὅρκου —, — κ. τὰ εὔορκα — ψηφίσασθε*); Is. 8,46 (*μνησθέντες — κ. τῶν ὅρκων — τὴν ψῆφον τίθεσθε*); Äsch. 3,8 (*κ. τῶν ὅρκων — μεμνημένοι — λύετε — τὰς παρανόμους γνώμας, — βεβαιοῦτε —, κολάζετε*); Dem. 19,239 (*μὴ ἡττᾶσθε — ἐνθυμηθέντες, ὅτι τούτοις μὲν — προσήκει φροντίζειν, ὑμῖν δὲ — καὶ παρὰ πάντα τῶν ὅρκων —;* wirksamer Gegensatz); 22,46 (*ὅταν — λέγῃ, μέμνησθε τῶν ὅρκων —*; vgl. § 43); Lys. 10,32 (*βοηθήσατε — κ. τοῖς νόμοις); (Dem.) 45,87 (— κ. ὑπὲρ τῶν ὅρκων — τιμωρήσασθε*);

δέομαι: And. 1,9 (*δ. — ψηφίζεσθαι — ὅτι ἂν — κ. εὐορκότατον νομίζητε εἶναι*); fast ebenso Lys. 19,11; Dem. 27,68 (*δ. κ. ἱκετεύω κ. ἀντ., μνησθέντας — κ. τῶν ὅρκων —, βοηθῆσαι*);

β) negativ: Dein. 2,20 (*μὴ προέσθαι καὶ μὴ προδοῦναι — κ. τὴν εὔορκον ψῆφον*); Dem. 23,19 (*μηδεὶς — ἀποστερήσῃ — αὐτὸν τοῦ θέσθαι τὴν ψῆφον εὔορκον*); wirkungsvoll ist die Stelle Dem. 19,219 f. (wenn alle Versprechungen erfüllt sind und ihr meint, an allem schuld zu sein, sprecht den Äschines frei *καὶ μὴ πρὸς τοσούτοις αἰσχροῖς καὶ ἐπιορκίαν προσκτήσησθε·* — wenn ihr getäuscht worden, verurteilt — *καὶ μὴ — τὴν ἀρὰν καὶ τὴν ἐπιορκίαν οἴκαδ' εἰσενέγκησθε*); für Bitten vergl. noch 8;

b) indirekt:

α) Gebet: Dem. 18,1 f. (*τοῖς θεοῖς εὔχομαι — παραστῆσαι τ. θ. ὑμῖν, μὴ τὸν ἀντίδικον σύμβουλον ποιήσασθαι — ἀλλὰ — κ. τὸν ὅρκον —*; vgl. § 6);

β) Gewählt ist ein Ausdruck mit *χρή, δεῖ, ἄξιον, καλόν,* wobei natürlich dem Sinne nach eine Aufforderung zu Grunde

liegt: (Lys.) 15,8 (*ἐνθυμεῖσθαι χρὴ ὅτι ὀμωμόκατε —*); Dem. 21,177 (— *εἰκότως· τοῦτο γάρ ἐσθ' ὃ φυλάττειν ὑμᾶς δεῖ, τοὺς νόμους, τὸν ὅρκον*); auch 19,311 (*ὑμᾶς δεῖ — τὴν ὁσίαν κ. — ψῆφον — θέσθαι· ὁσίαν* natürlich wegen des geleisteten Schwurs); hier ist auch anzuschliessen der Satz mit *ἄξιον* Isokr. 18,34 (vgl. pag. 92); ferner Dem. 21,212 (*πῶς ὑμῖν καλὸν τὸν ὅρκον προέσθαι;*).

Indirekte Bitten und Aufforderungen sind mehr oder weniger auch alle folgenden Fälle.

2. Warnung: Lys. 14,22 (*μεμνῆσθαι χρή, ὅτι διδάσκουσιν ὑμᾶς ἐπιορκεῖν* [nämlich die Freunde des Gegners]); Dem. 21,211 (die Gegner bitten: — *μὴ εὐορκεῖτε*); hieher können auch manche der folgenden, besonders unter 5 aufgeführten Fälle gezogen werden.

3. Captatio benevolentiae, indem sich der Redner stellt, als habe er von den Richtern eine hohe Meinung: And. 1,2 (*ἥκω — πιστεύσας — ὑμῖν — με — σώσειν δικαίως κατὰ — κ. τοὺς ὅρκους —*); 1,9 (— *ὁρῶν ὑμᾶς καὶ ἐν τοῖς ἰδίοις καὶ ἐν τοῖς δημοσίοις περὶ πλείστου τοῦτο ποιουμένους, ψηφίζεσθαι κατὰ τοὺς ὅρκους*); als solche kann auch aufgefasst werden 1,31 (ich brauche nichts als die Tatsachen euch ins Gedächtnis zurückzurufen, *οἵτινες ὅρκους μεγάλους ὀμόσαντες οἴσετε τὴν ψῆφον —*); eigener Art ist Dem. 21,4 (in ähnlicher Weise capt. benev.; aber der Satz ist potential gewendet, wodurch zugleich ein Zweifel ausgedrückt wird: *ἐλπίζω τὸ δίκαιον ἕξειν· οὐ γὰρ ἂν καταγνοίην ὑμῶν οὐδενὸς — ὡς ψηφιεῖταί τις ὑμῶν ὀμωμοκὼς ἄλλο τι πλὴν ὅ τι ἂν δίκαιον ἡγῆται*).

4. Vorwurf: Isokr. 15,21 (*αἰσχρὸν — ὀμνύναι μὲν* [sc. *ὑμᾶς*] *καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἦ μὴν ὁμοίως ἀκροάσεσθαι — τοσοῦτον δὲ τὸ μεταξὺ ποιεῖν ὥστε τῶν μὲν — ἀποδέχεσθαι, τῶν δὲ — ἐνίοτε μηδὲ τὴν φωνὴν ἀκούοντας ἀνέχεσθαι.*

5. Grund:

a) Präpositionale Ausdrücke: Äsch. 1,170 (*τὰς ἔξωθεν τοῦ πράγματος ἀπολογίας μὴ προσδέχεσθε, πρῶτον μὲν τῶν ὅρκων ἕνεκα —*); Dem. 22,4 (*ὑπὲρ — τοῦ μὴ — ὑμᾶς ἐναντία — τοῖς ὀμωμοσμένοις πεισθῆναι ψηφίσασθαι — προσέχετε τὸν νοῦν οἷς ἐρῶ —*); Dem. 39,41 (*κ. κατὰ τοὺς ὅρκους — ἐγὼ μὲν μέτρια — δέομαι καὶ δίκαι' ἀξιῶ —*);

b) Kausalsätze und Hauptsätze mit *γάρ* und ähnl.: Dem. 21,24 (Redner motiviert seine ersten Ausführungen mit *ὅτι τοῦ — κ. εὔορκον θέσθαι τὴν ψῆφον ὁ κωλύσας ἐξαπατηθῆναι λόγος — αἴτιος ἔσται*);

Lyk. Leokr. 128 (R. will Beispiele von den Lakedämoniern anführen; *ἀσφαλέστερον γὰρ ἕκαστος ὑμῶν — κ. τὴν εὔορκον ψῆφον θήσεται*) — Dem. 21,34 (*χρὴ — φυλάττειν* [sc. *τοὺς νόμους*] *καὶ χρῆσθαι· καὶ γὰρ ἔνορκα ταῦθ' ὑμῖν ἐστι*); 21,42 (*τοὺς νόμους — δεῖ σκοπεῖν ὦ — κατὰ γὰρ τούτους δικάσειν ὀμωμόκατε*); Lyk. Leokr. 13 (*πρὸς ὃ δεῖ καὶ ὑμᾶς ἀποβλέποντας μὴ ἐπιτρέπειν τοῖς ἔξω τοῦ πράγματος λέγουσιν· οὕτω γὰρ ἔσται — ὑμῖν εὐορκοτάτην τὴν ψῆφον ἐνεγκεῖν*); (Dem.) 29,4 (*δέομαι — ἐξ ἴσου ἡμῶν ἀμφοτέρων ἀκοῦσαι·* es liegt auch in eurem Interesse, denn — *εὐορκοτέραν θήσεσθε τ. ψ*); 58,61 (*καλὸν — χωρὶς κρίνειν τούς τ' εὖ κ. — κ. τοὺς τὰ δίκαια λέγοντας· περὶ γὰρ τούτου τὴν ψ. ὀμωμόκατ' οἴσειν*); Dem. 21,188 (*οἷς* [sc. *νόμοις*] — *δικαιότερον πρόσθοισθ' ἂν ἢ τούτῳ· καὶ γὰρ ὀμωμόκατ' — τοῖς νόμοις πείσεσθαι*); Dem. 21,177 (R. billigt das strenge Vorgehen in früherer Zeit; denn *φυλάττειν ὑμᾶς δεῖ τοὺς νόμους, τὸν ὅρκον·* die Richter haben diese in Händen wie eine *παρακαταθήκη*); (Dem.) 45,50 (*εἰ — κελεύσουσιν, οὔτε δίκαι' οὔτε ὑμῖν συμφέροντ' ἐροῦσιν. δικάσειν γὰρ ὀμωμόκαθ' ὑμεῖς — ὑπὲρ αὐτῶν ὧν ἂν ἡ δίωξις ᾖ*); vgl. e.

(Dem.) 25,11 (Aufforderung an den Richter, nach der Gerechtigkeit zu stimmen *πάντα τὰ ἐν τῇ πόλει καλὰ καὶ — φυλάττειν — παρακαταθήκην ἔνορκον εἰληφὼς —*); hier ist auch anzuschliessen (Dem.) 58,36 (*καίτοι τάς γε τοιαύτας ἀπολογίας οὐ δίκαιόν ἐστι προσφέρειν τοῖς κ. τ. νόμ. ὀμωμοκόσι δικάσειν*); Is. 6,2 (*ἄτοπον δὴ εἰ ἐκεῖνα μὲν — ὑπέμενον, νῦν δὲ οὐ πειρῴμην συνειπεῖν ἐξ ὧν ὑμεῖς τά τε εὔορκα ψηφιεῖσθε καὶ τούτοις τὰ δίκαια γενήσεται*);

c) Absichtssätze: Dem. 36,1 (wir Freunde müssen sprechen, *ἵν' εἰδότες καὶ μεμαθηκότες ὀρθῶς — παρ' ἡμῶν, ἂν ᾖ δίκαια καὶ εὔορκα, ταῦτα ψηφίσησθε*); 20,119 (*ταῦτα — ποιεῖθ', ἵν' εὐορ-*

κῆτε); 20.167 (ἃ δίκαι' ἐγνώκατε, ταῦτα φυλάξατε καὶ μνη-
μονεύεϑ' — ἵν' εὔορκον ϑῆσϑε τὴν ψῆφον.

d) hypoth. Satzkonstruktionen und Wendungen: Dem.·
19,161 (πῶς ἔνεστι παρὰ — βουλομένοις [sc. δικασταῖς] εὐορ-
κεῖν τούτῳ σῴζεσϑαι;) —

(Dem.) 43,84 (καὶ ταῦτα ποιουντες ψηφιεῖσϑε — τὰ
εὔορκα); 36,61 (φυλάττετε καὶ μέμνησϑ' ὅσ' ἡμῶν ἀκηκόατε.
κἂν ταῦτα ποιῆτε, αὐτοί τ' εὐορκήσετε καὶ —); 39,37 (εὐορ-
κήσετε, ἂν ἀγὼ λέγω φηφίσησϑε); (Dem.) 57,69 (ἡμῖν ἂν προσ-
ϑέμενοι τὴν ψῆφον εὐορκοίητε); — Äsch. 3,8 (κἂν ταύτην
ἔχοντες τὴν διάνοιαν ἀκούσητε τῶν — λόγων, εὖ οἶδ'ὅτι — κ.
εὔορκα — ψηφιεῖσϑε —); Dem. 22,39 (ἐὰν δὲ καταγνῶτε,
πρῶτον μὲν τὰ εὔορκ'ἔσεσϑ' ἐψηφισμένοι); (Dem.) 45,88 (ταῦτα
[nämlich alles was vorher gesagt ist] γὰρ ἂν ποιῆτ', — τὰ
εὔορκ' ἔσεσϑ' ἐψηφισμένοι) — Äsch. 3,233 (wenn der ἀνὴρ
ἰδιώτης νόμος und ψῆφος preisgibt, ὁ ὅρκος, ὃν ὀμωμοκὼς δι-
κάζει συμπαρακολουϑῶν αὐτὸν λυπεῖ· δι' αὐτὸν γάρ, οἶμαι,
γέγονε τὸ ἁμάρτημα); Dem. 24,175 (Androtion wurde früher
verurteilt; wenn seine Partei jetzt gewinnt, δεῖ δοκεῖν νῦν
μαλακισϑέντας [sc. ὑμᾶς] τότε τῶν ὀμωμοσμένων ὅρκων ἀμε-
λήσαντας — χαρίσασϑαι —).

Diese hypothetischen Satzgefüge geben die Begründung
zu einem aus dem Haupt- oder Nebensatz herauszunehmenden
Gedanken wie „tut dies; denn wenn ihr dies tut, εὐορκήσετε“.

e) Ausgeführtere Enthymemata:

α) Der Schlussatz steht voran: Ant. Her. M. 85 (οἶμαι
— ἀποψηφίσασϑαι. ταὐτὰ γὰρ ἐμέ τε σῴζει, καὶ ὑμῖν νόμιμα
κ. εὔορκα γίγνεται· κατὰ γὰρ τοὺς νόμους ὠμόσατε δικάσειν);
Lys. 22,7 (χρῆν — ἱκανὴν εἶναι ταύτην τὴν κατηγορίαν, ἐπειδὴ
οὗτος μὲν ὁμολογεῖ συμπρίασϑαι, ὁ δὲ νόμος ἀπαγορεύων
φαίνεται, ὑμεῖς δὲ κατὰ τ. ν. ὀμωμόκατε ψηφιεῖσϑαι); Dem.
22,43 (Androt. weist auf die Folgen einer allfälligen Ver-
urteilung hin; Dem. wendet sich gegen diesen Verteidigungs-
punkt durch den Hinweis auf den Inhalt des Eides); 24,188
(εἰ μὲν γὰρ ὑπὲρ τούτων, οὓς τὰ προσήκοντα φὴς πεποιηκέναι,
ϑεῖναι τὸν νόμον ὁμολογεῖς, κατ' ἐκεῖνο προσήκει σ' ἁλίσκεσϑαι
φανερῶς, ὅτι μὴ τιϑέναι νόμον, ἂν μὴ τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσι

τοῖς πολίταις, ἄντικρυς οἱ κύριοι νόμοι λέγουσι, καϑ'οὓς οὗτοι
δικάσειν ὀμωμόκασιν); (Dem.) 34,45 (πάϑοιμι μέντ'ἂν δεινό-
τατα, εἰ οἱ μὲν νόμοι τῶν Ἀϑήνησι συμβολαίων κελεύουσι τὰς
δίκας εἶναι πρὸς τοὺς ϑεσμοϑέτας, ὑμεῖς δ' ἀπογνοίητε τῆς
δίκης ὀμωμοκότες κατὰ τοὺς νόμους ψηφιεῖσϑαι): der Richter-
eid wird wol auch gemeint sein (And.) 4,3 (erwähnt zum
Beweise der Ungesetzlichkeit des Ostrakismos: ἄξιον μέμψα-
σϑαι τὸν ϑέντα τὸν νόμον, ὃς ἐναντία τῷ ὅρκῳ — ἐνομοϑέτησεν·
ἐκεῖ μὲν γὰρ ὄμνυτε —, ἐν δὲ τῷδε τῷ καιρῷ —);

β) Der Schlussatz steht nach: Ant. Her. M. 96 (ταῦτά
τοι δέομαι ὑμῶν, οὔτε τὸ ὑμέτερον εὐσεβὲς παρεὶς οὔτε ἐμαυ-
τὸν ἀποστερῶν τὸ δίκαιον· ἐν δὲ τῷ ὑμετέρῳ ὅρκῳ καὶ ἡ ἐμὴ
σωτηρία ἔνεστι. πειϑόμενοι δὲ τούτων ὅτῳ βούλεσϑε, ἀπο-
ψηφίσασϑέ μου); Dem. 19,179 (ὀμωμόκατε ψηφιεῖσϑαι κατὰ
τ. ν. καὶ τὰ ψ. — ·φαίνεται δ'οὗτος πάντα τἀναντία τοῖς νό-
μοις, τοῖς ψηφίσμασι — πεπρεσβευκώς· οὐκοῦν ἡλωκέναι προσή-
κει —): 20,118 (die Richter sind verpflichtet, nach den Ge-
setzen zu richten resp. γνώμῃ τῇ δικ.; was für Gesetze ge-
meint sind, wird ausgeführt, ebenso was δίκαιον ist; daher
muss das Gesetz abgewiesen werden) — And. 1,91 (vgl.
pag. 93); Äsch. 3,31 (ἀπαγορεύει νόμος ἀρχὴν ὑπεύϑυνον μὴ
στεφανοῦν, ὑμεῖς δὲ ὀμωμόκατε κατὰ τ. ν. ψηφ.; der Antrag
ist daher abzuweisen); vgl. auch Dem. 23,96: 39,40; Isokr.
18 s. pag. 91 ff. Hieher gehört auch (Dem.) 25,99 (es werden
die Folgen des gesetzwidrigen Urteils hervorgehoben: πῶς
— ταῖς νουμηνίαις εἰς ἀκρόπολιν ἀναβαίνοντες — ἕκαστος —
τοῖς ϑεοῖς εὔξεται, ὅταν — τἀναντία τοῖς ὅρκοις καὶ — ἐ-
γνωκότες ἦτε;).

6) Steigerung:

α) der Pflicht der Richter: (Lys.) 15,10 (χρὴ — ὑμᾶς
ἀμελήσαντας τούτου — ψηφίσασϑαι, ἄλλως τε καὶ ὅρκους ὀμω-
μοκότας); Dem. 19,284 (εἰ — τηλικαύτην ἠξίωσε δίκην Αἰσχίνης
λαβεῖν, — πηλίκην ὑμᾶς προσήκει λαβεῖν τοὺς ὀμωμοκότας—;);
39,38 (ὃς αὐτὸς αὑτοῦ κατέγνω — εἶναι Βοιωτός, τί ὑμᾶς
ἀξιώσει τοὺς ὀμωμοκότας ψηφίζεσϑαι;); (Dem.) 29,53 (ὅστις
αὐτὸς αὑτῷ ταῦτ' ἔφυγεν δικάσαι, πῶς ὑμᾶς χρὴ τοὺς ὀμωμο-
κότας —;); Dein. 1,86 (οὐχ ὅσιον — τοὺς ϑεοὺς ὀμωμοκόσι

— *ταῖς αὐτῶν τῶν θεῶν πράξεσιν ἐναντίαν τὴν ψῆφον ἐνεγκεῖν*); hieher gehört auch Isokr. 18,34 (vgl. pag. 92). —

β) der Forderung der Freisprechung: Dem. 39,40 f. (ein Gesetz wird angeführt; auch wenn kein Gesetz bestände, müssten die Richter doch billigerweise nach den Eidschwüren für den Sprecher stimmen).

γ) der Versicherung der Unschuld: Dem. 18,249 (*τοῦτο — ἀληθές ἐστι καὶ ὑπὲρ τῶν ὀμωμοκότων καὶ γνόντων τὰ εὔορκα δικαστῶν*); — Ant. Her. M. 8 (Steigerung nicht durch den Hinweis auf den geleisteten Eid, sondern durch die Annahme der Nichtleistung desselben: *κἂν ἀνωμότοις ὑμῖν — ἐπιτρέψαιμι — διαψηφίσασθαι*).

δ) des Beweises des *ἀσύμφορον*: Dem. 23,101 (*εἰ καὶ κατὰ τἆλλα πάντα συμφέροι τὰ εἰρημένα, ἣ γ' ὀμωμοκότας — ὑμᾶς ἀξιοῖ κυροῦν, ἃ —, ἀσύμφορ' ἂν εἴη*);

des *δεινόν*: And. 4,9 (mit *ἄλλως τε καί*);

des *αἰσχρόν*: Dem. 19,132 (zur Steigerung des ersten Gliedes des Gegensatzes; dadurch wird auch das *αἰσχρόν* stärker).

7) Die Bezugnahme auf den Eid dient nicht sowol als Steigerung, als dazu, den Worten mehr Gewicht zu geben. Oft finden wir einen wirksamen Gegensatz. Eine scharfe Grenze zwischen 6 und 7 ist natürlich nicht überall möglich.

α) Ein behaupteter Grund wird gewichtiger gemacht: Dem. 24,2 (*τὴν γὰρ ὑμετέραν ψῆφον, ἣν ὀμωμοκότες — φέρετε, λύει ὁ νόμος*); 24,78 (mit rhetor. Fragen, Gegensatz: *ἆρ' οὖν τῳ δοκεῖ συμφέρειν — τοιοῦτος νόμος, ὃς — τὰς τῶν ὀμωμοκότων γνώμας τοῖς ἀνωμότοις προστάξει λύειν*; nachher: *εἴπερ — δεῖν οἴεται κυρίαν εἶναι τὴν αὑτοῦ γνώμην περὶ ὧν ἂν ὀμωμοκὼς ψηφίσηται, λυτέος—ὁ νόμος*); 24,90 (*πῶς ἂν ἀσυμφορώτερος — τούτου γένοιτο νόμος —; ὃς — προστιμᾶν κελεύων τοὺς δικαστὰς τοὺς ὀμ. ἄκυρα τὰ προστιμήματα ποιεῖ*· gleich nachher: *ἐπιδείκνυσι* [sc. *ὁ νόμος*] *μάτην ὀμνύντας*); Dem. 24,191 (*τὴν μεθ' ὅρκου κ. — ψῆφον ἐνηνεγμένην ἀνάδικον καθίστησιν*); 55,35 (wir waren bereit zu schwören; *ταῦτα γὰρ ᾠόμεθ' ἰσχυρότατ' ἂν παρασχέσθαι τοῖς αὐτοῖς ὑμῖν ὀμωμοκόσιν*); auch Dem. 18,250 (*τί προσῆκεν — θέσθαι τὸν Κτησιφῶντ' ὄνομα; — οὐχ ὃ τοὺς ὀμωμοκότας —;*): ferner 24,58.

β) Redner hebt die Frechheit des Gegners hervor: Isokr. 19,15 (*τίνος ἂν ὑμῖν ἀποσχέσθαι δοκοῦσιν, οἵτινες ζητοῦσι πείθειν ὑμᾶς, ὡς χρὴ — ἀκύρους ποιῆσαι — ὑμῶν — κατ' αὐτοὺς* [sc. *νόμους*] *ὀμ. ψηφ.*; Eid der aeginet. Richter); Is. 11,6 (*οἴεται δεῖν ὑμᾶς, ὀμωμοκότας ψ. κ. τ. ν., αὐτῷ πειθομένους ἐμοῦ καταγνῶναι*); Äsch. 2,1 (*ὃς ἐτόλμησε παρακελεύσασθαι πρὸς ἄνδρας ὀμωμοκότας τῶν ἀντιδίκων ὁμοίως ἀμφοτέρων ἀκούσεσθαι τὴν τοῦ κινδυνεύοντος φωνὴν μὴ ὑπομένειν*); Dem. 18,121 (*οὐδ' αἰσχύνῃ — νόμους μεταποιῶν, τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη, οὓς ὅλους δίκαιον ἦν ἀναγιγνώσκεσθαι τοῖς γ' ὀμωμοκόσιν κ. τ. ν. ψηφιεῖσθαι;*); 18,217 (*πῶς — ποιεῖ — οὐδ' ὅσια, εἰ ὧν ὡς ἀρίστων αὐτὸς τοὺς θεοὺς ἐποιήσατο μάρτυρας, ταῦθ' ὡς οὐκ ἄριστα νῦν ὑμᾶς ἀξιοῖ ψηφίσασθαι τοὺς ὀμ. τοὺς θεούς;*); Dem. 36,26 (*τὴν ἑαυτοῦ συκοφαντίαν ἀξιοῖ περὶ πλείονος ὑμᾶς ποιήσασθαι τῶν νόμων, καθ' οὓς ὀμ. δικάζετε*); (Dem.) 29,13 (der Gegner klagt *ψευδομαρτυριῶν*, verweigert aber die Folterung, während die Richter urteilen sollen und geschworen haben); (Demades) Frgm. 61 Bl. (*ἀδίκους — ποιοῦνται τὰς διώξεις· οὐ γὰρ βουλεύσεως ἐγκαλοῦσιν, οἷς ἀνώμοτος ἡ κακία· τοῖς δὲ δικασταῖς ἔνορκος ἡ κρίσις*).

γ) Redner macht eine Aufforderung eindringlicher: (Dem.) 59,115 (*τῶν νόμων αὐτῶν ἀκούετε, — καθ' οὓς ὀμ. δικάσειν*); in rhet. Frageform: Dein. 1,84 (*ἐπειδὴ δ' εἰς τὰς ὑμετέρας ἥκει χεῖρας, — τῶν ὀμωμοκότων — τί ποιήσετε;*); (Dem.) 58,25 (Hypophora: *ἀξιοῦθ' ἡμᾶς κ. τ. ν. ὀμ. δικάσειν, παρὰ τούτους — ψηφ;*).

δ) Vereinzelt: Der ersten Abstimmung im Gericht wird Gewicht gegeben: Äsch. 3,198 (*ὅστις δ' ἐν τῷ πρώτῳ λόγῳ τὴν ψῆφον αἰτεῖ, ὅρκον αἰτεῖ — ὧν οὔτε αἰτῆσαι οὐδὲν ὅσιον οὐδενὶ οὔτ' αἰτηθέντα ἑτέρῳ δοῦναι*); einer Bestimmung betreffend Gesetzgebung: Dem. 20,93 (*συνίεθ' ὃν τρόπον — ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς ὀμωμοκόσιν*); die Bedeutung einer folgenden Verlesung wird klar gelegt: (Dem.) 44,14 (*τὰ γὰρ κεφάλαια τοῦ*

ἀγῶνος. καὶ ὑπὲρ ὧν ὀμωμοκότες οἴσετε τὴν ψῆφον, σχεδόν τι ταῦτ' ἔστιν); ein ironisch angefügter Bedingungssatz wird gewichtiger: Hyp. Dem. Col. 1 Bl. (εἰ μ]ὴ — μήτε — ἰσχύου[σιν —] μήτε τὰ ψηφ. τοῦ δήμου, καθ' ἃ — ὀμωμόκατε τὴν ψ. οἴσειν): die Notwendigkeit, dass ein angenommener Fall eintreten sollte, wird betont: Dem. 22,20 (ἐὰν — ὡς — δεῖ τοὺς ὀμ., τὰς μὲν προφάσεις ἀνέλητε —): das Verhältnis zwischen der Handlungsweise und den Pflichten der Freunde des Meidias und den Pflichten der Richter wird festgestellt und dabei auf den Eidschwur Gewicht gelegt: Dem. 21,212 (εἴπερ εἰσὶ φίλοι — χρήματα αὐτῷ — δόντων, ἵν' ὑμεῖς ἐφ' οἷς εἰσήλθετ' ὀμωμοκότες δικαίως ψηφίσησθε, —. εἰ δ' οὗτοι χρήματ' ἔχοντες μὴ πρόοιντ' ἄν, πῶς ὑμῖν καλὸν τὸν ὅρκον προέσθαι:).

8) Vergleich: Dem. 22,45 (σκεπτέον, εἰ τοσούτου [näml. einige Talente] τιμᾶσθε — κ. τὸ εὐορκεῖν· εἰ γὰρ ἀποψηφιεῖσθε — δόξετε τὰ χρήματα ταῦτ' ἀντὶ — τῆς εὐορκίας ᾑρῆσθαι); Lys. 14,40 (μήτε ἔλεον μήτε συγγνώμην μήτε χάριν μηδεμίαν περὶ πλείονος ποιήσασθαι — κ. τῶν ὅρκων); Dem. 19,1 (δεήσομαι — ὑμῶν — μηδεμίαν μήτε χάριν μήτ' ἄνδρα ποιεῖσθαι περὶ πλείονος ἢ — κ. τὸν ὅρκον); Äsch. 3,257 (Σόλωνα — δεόμενον ὑμῶν μηδενὶ τρόπῳ τοὺς Δημοσθένους λόγους περὶ πλ. ποιήσασθαι τῶν ὅρκων κ. —); hieher ist auch zu stellen Dem. 23,194 (οὐδένα — νομίζω τοσαῦτ' ἀγάθ' ἂν ποιῆσαι δι' ὃν ὑμῖν προσήκειν ἐπιορκῆσαι καὶ παρ' ἃ φαίνεται δίκαια τὴν ψῆφον θέσθαι).

9) Beispiel aus früherer Zeit: Dem. 19,297 (ἐν — τοῖς δικαστηρίοις οὐδείς πω μέχρι τῆς τήμερον ἡμέρας — οὐδὲ τῶν ὅρκων κρείττων γέγονεν); Dein. 1,14 (auch den Timotheos verurteilten sie — οὐδὲ τῶν ὅρκων — ἀντικατηλλάξασθε τὰς τοιαύτας εὐεργεσίας); ebenso 3,17: 1,17 (Timotheos starb — οὐδ' οἰόμενος δεῖν τοὺς ὀμωμοκότας — ἄλλο τι προυργιαίτερον ποιεῖσθαι τῆς εὐσεβείας).

10) Erklärung: Äsch. 3,6 (Erklärung, warum der Gesetzgeber ψηφιοῦμαι κατ. τ. ν. an den Anfang des Richtereidformulars gestellt); Dem. 18,6 (jede Ermahnung, selbst

wenn sie indirekt gesagt ist wie in § 2, schliesst einen Zweifel über die Handlungsweise des Angeredeten in sich und kann daher unangenehm berühren; dieser Wirkung beugt Dem. § 6 vor mit der rhetorischen Erklärung, warum Solon den Richtereid eingeführt habe); — 23,96 (Redner erklärt den Begriff des εὐορκεῖν; er will damit einen allfälligen Entschuldigungsgrund der Richter entkräften); — 24,35 (damit die Richter auf die formelle Ungesetzlichkeit des Antrages Gewicht legen, führt der Redner aus, dass die Rücksicht auf den Eid den Gesetzgeber zu dem Gesetz betreffend die entgegenstehenden Gesetze bestimmt habe); (Dem.) 46,27 (in Form der indirekten rhetorischen Frage weist der Redner darauf hin, nach welchen Gesetzen die Richter urteilen müssten.

11) Über das Vorlesen ganzer Eidesformulare ist schon oben (pag. 61) gesprochen worden.

Dies die Einzelheiten betreffend den Richtereid.

3. Für die anderen Eide kommt es natürlich auf die Beschaffenheit der Rede, die Zeit, in welche diese fällt, und den Rechtsfall an: in politischen Reden und bei politischen Prozessen werden besonders die Bündnis- und Amnestieeide herangezogen, vor allem die Eide des Jahres 403 und diejenigen des philokrat. Friedens, dann die Beamteneide, diese natürlich auch bei Dokimasiereden, bei den eigentlichen Gerichtsreden die Eide bei der Anakrisis, weniger die gewöhnlichen, als diejenigen bei Blutprozessen, dann die Zeugeneide, Eide bei Privatabkommen u. dgl. mehr.

Die Bezugnahme auf die genannten Eide ist im wesentlichen die gleiche wie beim Richtereid, nur tritt die direkte Ermahnung zur εὐορκία im allgemeinen zurück, dagegen werden andere, z. B. auch neue Seiten mehr berücksichtigt.

Zunächst muss der Redner die Eide erwähnen, ohne dass ihnen eine weitere rhetorische Bedeutung zukäme, wenn der Zusammenhang der Erzählung oder die wörtliche Anführung von Stellen aus Psephismen und Briefen ihn darauf bringt. Kaum mehr Gewicht haben manche Eidbemerkungen zur Einleitung oder zum Abschluss von Eidpartien oder Eides-

leistungen, wie wenn der Redner nach einem Zeugeneide sagt „τῶν μαρτύρων διομνυμένων καὶ μαρτυρούντων ἀκούετε." Gelegentlich braucht er Eidesworte, wo die in denselben liegende Bezugnahme auf den Eid zurücktritt, wie das Verbum διόμνυσθαι, das etwa fast in gleicher Bedeutung steht wie „anklagen" oder „zeugen", oder wo kaum wirklich an Eide zu denken ist, wie συνομνύναι, etwa wie das deutsche „sich verschwören gegen einen" gebraucht; dann tritt der Eid auch auf bei Zeitbestimmungen oder sonst bei näheren Bezeichnungen wie z. B. besonders bei ἡ πρεσβεία ἡ ἐπὶ τοὺς ὅρκους.

Alle anderen Eidbezugnahmen haben den Zweck, entweder einen der Beweise zu liefern, dass der Sprecher Recht hat, oder den Gegner herabzusetzen und ihn in möglichst schlechtem Lichte erscheinen zu lassen oder die Richter zu bestimmen, auf die Seite des Sprechers zu treten, teils direkt, teils indirekt durch die genannte Beweisführung oder Herabsetzung des Gegners.

Aus der Art, wie die Eidesabnahme vor sich ging, gewinnt Demosthenes Material zum Beweise der Bestechlichkeit und der verräterischen Gesinnung des Äschines beim Abschluss des philokr. Friedens oder des schlechten Betragens des Meidias bei der Abnahme des Kampfrichtereids. Dies und das pag. 82 unter 8c genannte Beispiel sind vereinzelte Fälle, im übrigen wird die Eidesleistung oder Nichtleistung herangezogen.

Am häufigsten treffen wir auch hier wie beim Richtereid die Bezugnahmen auf die Eide zum Zwecke der Begründung, auch wieder etwa in ausgeführteren Enthymemen oder sonst in der Argumentation, ja es kommen ganze Eidpartien vor. Meist ist es entweder der Klage- resp. Verteidigungsgegenstand, wie die Ungesetzlichkeit eines Antrags oder einer Anklage, die begründet wird, die Tatsache der Adoption und ähnl. oder die ἐπιορκία der Gegenpartei und zwar bald in Bezug auf einen einzelnen Fall oder die allgemeine als Charaktereigenschaft; das letztere geschieht durch Schluss auf Grund eines besonders starken Meineids oder mehrerer

einzelner Beispiele. Der Kläger motiviert etwa sein Auftreten gegen die Handlungsweise des Gegners durch Hinweis auf den Amtseid; denn ähnlich wie der Richtereid legen auch andere Eide den Richtern die Pflicht auf, für die Sache des Gegners einzutreten. Äschines zieht bei seinen Ausführungen über die Heiligkeit des Feldes von Kirrha besonders den betreffenden Amphiktyoneneid heran, Isokrates braucht den Freiereid zum Preise der Helena u. dgl. mehr. Gelegentlich lässt der Redner dabei die Eide verlesen oder führt sie persönlich an, ganz oder teilweise.

Auch die Verweigerung eines bestimmten Eides oder die Unfreiwilligkeit der Leistung desselben kann der Redner etwa zu seinen Gunsten anführen (s. pag. 79 unter 6; pag. 82 unter 8 a). Was sonst nicht geleistete Eide anbetrifft, so wird vom Redner namentlich die gegnerseits erfolgte Abweisung einer Eidforderung oder die Nichtannahme eines Eidanerbietens des Sprechers oder eines Zeugen hervorgehoben, indem sie sehr für die Sache des Sprechers ins Gewicht fällt. Eine solche πρόκλησις wird gewöhnlich bloss erzählt und ihre Nichtbeachtung konstatiert, etwa durch Zeugen bewiesen; selten verwendet sie der Redner noch zu weiteren Beweisen; dagegen wird der Wert der Nichtleistung etwa noch gesteigert.

Der Gegner wird natürlich auch aus einer solchen Abweisung von seite des Sprechers Kapital herausschlagen wollen, da gilt es vorzubeugen und dieselbe zu begründen; oder er wird auch bei passender Gelegenheit für seine Begründungen Eide heranziehen; diese Eventualitäten müssen bei den Widerlegungen in Betracht gezogen werden.

Frühere Eidesleistungen wie Eidesheranziehungen des Gegners geben dem Redner gelegentlich Material an die Hand, eine frühere von der gegenwärtigen abweichende politische Gesinnung jenes zu beweisen und klar und deutlich ins Bewusstsein der Hörer zu bringen.

Durch den Eid gesteigert finden wir einerseits die Wichtigkeit des bevorstehenden richterlichen Urteils, anderseits die ἐπιορκία des Gegners, im letzteren Falle also das

δεινόν und οἰκτρόν: oft wird der Wert und die Bedeutung des Eides selbst gesteigert, entweder durch die Bemerkung, dass der Eid die μεγίστη πίστις sei, oder dadurch, dass bewiesen wird, der betreffende Eidesleister habe in dem betreffenden Falle ein ganz besonderes Interesse daran, εὔορκος zu sein, oder es wäre eine Torheit, die Folgen der ἐπιορκία auf sich zu laden, oder materiell sei die Eidesleistung für ihn eher eine Schädigung als ein Nutzen.

Umgekehrt gilt es, die voraussichtliche oder schon geleistete Exomosie von Zeugen abzuschwächen, wenn sie gegen die Redenden zu sprechen scheint. Dies geschieht entweder dadurch, dass sie für den vorliegenden Fall als bedeutungslos hingestellt oder die Ehrlichkeit des Zeugen angefochten, überhaupt auf denselben losgezogen wird, etwa auch durch Ankündigung und Vorbereitung auf dieselbe.

Die εὐορκία spielt rhetorisch nur insofern eine Rolle, als der Redner zu derselben ermahnt, sie aber meist bei der Gegenpartei in Abrede stellt; nur selten wird sie an Menschen gepriesen (natürlich bloss im γένος ἐπιδεικτικόν), ihr Wert jedoch vielfach hervorgehoben.

Einen breiten Raum dagegen nimmt, wie schon aus dem Vorangehenden ersichtlich ist, die ἐπιορκία ein, namentlich diejenige des Gegners: sie wird bewiesen, damit die Richter den Gegner verachten; sie wird benutzt, um mit Schmähungen, höhnischen und giftigen Ausfällen über ihn herzufallen oder ihn als Toren und Sinnverwirrten hinzustellen; sie wird (was wieder ein Hieb auf denselben ist) aus seinem schlechten Charakter erklärlich befunden, sie dient als Steigerung des nach der Meinung des Redners an sich schon unlauteren Charakters oder spezieller Seiten wie der ἀλαζονεία des Demosthenes bei Äschines, oder als Grund für mancherlei Dinge, z. B. der sicheren Hoffnung auf den Beistand der Götter oder für weitere Ausführungen, die sich der Redner sonst sparen würde; sie beweist die Unwürdigkeit des Charidemos oder die Machtlosigkeit des Perserkönigs; von der ἐπιορκία, wenn sie unter Zwang erfolgt, lässt sich auch schliessen auf die τόλμη dessen, der jene veranlasst hat.

Ausdrücklich wird etwa hervorgehoben, wie man sich einem Meineidigen gegenüber zu stellen hat: man darf ihm keinen Glauben schenken, man muss ihn verurteilen, denn er ist imstande, sogar das Vaterland zu verraten. Die ἐπιορκία ist überhaupt unter den Menschen im allgemeinen verachtet, allein dieselbe wird doch auch wieder anderwärts in den Reden empfohlen, wenn nämlich das Wol des Staates sie verlangt. Auch sonst entwickelt der Redner etwa seine Ansichten über die bindende Kraft der Eide, oder er hebt den Wert derselben hervor oder erklärt gewisse Eidesbestimmungen. Diese Erklärungen haben ebenfalls alle den Zweck, bald den Sprecher selbst herauszuheben und den Gegner herunterzusetzen, bald den Richtern eine Wegleitung zu geben.

Meist sind es der Eid überhaupt oder je eine bestimmte Eidesleistung, auf welche der Redner zu sprechen kommt, etwa in der gleichen Rede auf die mannigfaltigste Weise, wie namentlich z. B. der Verf. der Rede (Dem.) 48 bezüglich des Privatabkommens zwischen dem Sprecher und Olympiodor; manchmal zieht er aber auch mehrere heran, zugleich oder nacheinander.

Selbstverständlich werden diese Bezugnahmen auf die Eide auch oft, namentlich von Isokrates, zu wirkungsvollen Gegensätzen benutzt.

Wir stellen nun die Belege zu dem Gesagten, sowie weitere Einzelheiten zusammen, und zwar ordnen wir das Material nach den Eiden, welche in Betracht kommen, innerhalb der einzelnen Gruppen aber soviel als möglich nach der Art, wie auf dieselben Bezug genommen wird; in letzter Linie sind die Stellen nach den Rednern des Kanons geordnet.

1. Eid allgemein:

a) Redner zieht die ὅρκοι allgemein heran; Ant. Chor. 49; 51 (s. pag. 89); über Lyk. Leokr. 79 s. pag. 94 f.; — b) die εὐορκία in einer Lobrede: Isokrates 11,25 (zum Preise des Busiris, der die Ägypter dazu brachte, dass ihre Eide zuverlässiger sind als anderswo); c) ἐπιορκία: der Beweis derselben wird geleistet: Ant. Chor. 33; 48 (vgl. pag. 89); Dem. 49,66 f. (durch Beispiele): Lys. 31,31 (Einzelfall): ähnl. (And.)

4,39: — der Gegner (Demosth.) wird als *ἐπίορκος* geschmäht und gehöhnt: Äsch. 2,153 (*ἡγεῖται δ', ὅταν τι ψεύδηται, τῶν λόγων ὅρκος κατὰ τῶν ἀναισχύντων ὀφθαλμῶν*); 3,77 (Äsch. wirft dem Dem. vor, dass er täglich beim Zeus und der Athene schwöre und stellt diese Behauptung in wirksamen Gegensatz zu derjenigen des Dem., dass jene Götter sich mit ihm unterhalten hätten); 3,150 (*Ἀθηνᾶν, ἥν, ὡς ἔοικε, Φειδίας ἐνεργολαβεῖν εἰργάσατο καὶ ἐνεπιορκεῖν Δημοσθένει*); 3,207; (*ἐπιορκεῖ — πάντων προχειρότατα*); 3,208 (*ἐπίορκος ὤν*); — 3,208 (in gehässiger Weise wird erklärt, was für Bedingungen bei gewohnheitsmässigen Meineidigen notwendig sind, dass man ihnen Glauben schenke: *ὑπάρξαι δεῖ — ἢ τοὺς θεοὺς καινοὺς ἢ τοὺς ἀκροατὰς μὴ τοὺς αὐτούς*); — Dem. 19,134 (R. hebt die Schuld des Gegners hervor durch den Hinweis darauf, dass dieser die Athener zum Meineid verleite); — auf die Folgen der *ἐπιορκία* weist hin Dein. 3,10 (ein Mensch, der das Geld höher achtet als *ὅρκος, αἰσχύνη, δίκαιον*, ist imstande, auch die Munichia zu verraten); hieher ist auch zu stellen Dem. 2,10 (*οὐκ ἔστιν — ἀδικοῦντα κἀπιορκοῦντα καὶ ψευδόμενον δύναμιν βεβαίαν κτήσασθαι*); — über das Ansehen der *ἐπιορκία* spricht (Dem.) 25,35 (*δίκη, εὐνομία, αἰδώς* werden verehrt, sie haben Altäre, nicht die *ἐπιορκία* etc.); — Redner findet sie erklärlich (Dem.) 17,13 (*τοῖς πεπρακόσιν ἑαυτοὺς εἰς τἀναντία τοῖς τῇ πατρίδι συμφέρουσιν οὐκ ἔνι μέλειν νόμων οὐδ' ὅρκων*); — sie dient als Steigerung: Äsch. 3,99 (die *ἀλαζονεία* des Dem. wird als eine ungewöhnliche hingestellt, da er nicht undeutlich lüge wie die andern, sondern *μεθ' ὅρκου*); — als Beweis: Dem. 54,39 (dem Konon und der Gesellschaft, in der er sich bewegt, wird vorgeworfen das *ῥᾷον ὀμνύναι κἀπιορκεῖν ἢ ὁτιοῦν*; deshalb ist auf den Schwur, den er leisten wird, nichts zu geben); Dem. 49,65 u. 67 (die allgemeine *ἐπιορκία* des Gegners wird hervorgehoben und als Grund zur Abweisung einer *πρόκλησις* angegeben); — Dem. 17,12 zur Kennzeichnung der makedon. Partei wird gesagt, sie tue, als ob Alexander *τῆς ἐπιορκίας αὐτοκράτωρ* wäre).

2) Bündniseid allgemein: And. 3,34 (Grund: wegen

der Eide, die allgemein bindende Kraft haben, dürfen Bündnisse nicht heimlich abgeschlossen werden); — Isokr. 14,12 (der Anklage auf Grund des Königsfriedens wird durch den allgemeinen Satz *ἡγοῦμαι — χρῆναι μηδεμίαν μήτ' αἰτίαν μήτε κατηγορίαν μεῖζον δύνασθαι τῶν ὅρκων καὶ τῶν συνθηκῶν* mehr Gewicht gegeben); — Dem. 15,33 (Redner macht den Athenern einen Vorwurf durch Erwähnung des Widerspruchs, dass sie *τοὺς τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον κρινεῖν ὀμωμοκότας* für die *εὐνουστάτους τῶν συμμάχων* halten, hinsichtlich der Staatsmänner aber anders denken); — zur Charakterisierung: Dem. 14,39 (*ψεύδεσθαι κἀπιορκεῖν* ist für den Perserkönig ebenso *καλόν* als für die Griechen *αἰσχρόν*); Isokr. 5,45 (die Städte seien *πόλεις μήτ' ἔχθρας μήθ' ὅρκων μήτ' ἄλλου οὐδενὸς φροντίζουσαι*); 8,96 (die Seeherrschaft der Spartaner erfüllt diese mit *ὀλιγωρία τῶν ὅρκων καὶ τῶν συνθηκῶν*); Dem. 17,18 (Redner führt aus, welche Ansichten die Gegner von der bindenden Kraft der Eide haben); — Erklärung, unter welchen Umständen der Eid bindend sei: (Dem.) 17,1 u. 14 (Verf. ist für Beobachtung der Eide, ausser wenn es sich um das *ἀδικεῖσθαι* handelt).

3. Eide 403: Erzählung: Lys. 25,27; Äsch. 2,176; — bei einer Erklärung: Lys. 25,23 (die *δημοτικώτατοι* sind diejenigen, welche die Eide und Verträge halten; dazu die Erklärung *τῆς πόλεως ταύτην ἱκανωτάτην εἶναι σωτηρίαν καὶ τῶν ἐχθρῶν μεγίστην τιμωρίαν*); 25,28 (die Behauptung, dass *τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς συνθήκαις ἐμμένειν* für die Demokratie das Beste sei, wird noch gesteigert durch den Hinweis darauf, dass auch die Piräer diese Meinung hätten; es wird nämlich die Erklärung angeschlossen, dass auch diese meinen *ταύτην δημοκρατίας εἶναι φυλακήν*); — Lys. 26,16 (Gegner wird sich auf die Amnestie berufen und an die Eide und Verträge erinnern; Zurückweisung); auch (Lys.) 6,39 — (Lys.) 6,45 (Andokides wird neben Batrachos gestellt; die Frechheit jenes wird gesteigert durch die Ausführung, dass diesem vermöge der Verträge und Eide doch noch mehr gestattet war); — Lys. 18,13 (die Bezugnahme auf die Eide gibt dem Gegensatz, auf welchen der Redner aufmerksam macht und über

den sich der Gegner event. freuen wird, mehr Gewicht); — 25,34 f. (für das Halten der Eide wird eine Einschränkung gemacht); — über And. 1,8 u. 90 u. 105, ebenso über Lys. 12,47 u. 13,88—90 u. Isokr. 18 s. pag. 90—93; — unklar, was für Eide gemeint sind, ist (Lys.) 2,62 (die Erwähnung derselben dient zur Steigerung, um zu zeigen, wie die Piräer mutig waren).

4. Königsfriede: Ermahnung: Isokr. 14,63 (χρὴ [sc. ὑμᾶς] — μνησθέντας μάλιστα μὲν τῶν ὅρκων καὶ τῶν συνθηκῶν — ψηφίσασθαι — δίκαιον); — Vorwurf: 14,17 (die Platäer werfen den Athenern vor, sie ständen für die, welche die Eide übertreten hätten, ein); — Vorwurf und Warnung: 14,44 (Gegensatz: das Handeln der Athener wird Widersprüche zeigen, wenn sie die Thebaner die Eide übertreten lassen, während sie doch mit den Lakedämoniern gerade deswegen Krieg führen; — ἐπιορκία: wird empfohlen: Dem. 15,26 (Redner erwähnt Beispiele von Verletzung der Verträge und Eide gegenüber denjenigen, welche sich auf den Rechtsstandpunkt stellen); — wird getadelt: Isokr. 6,27 (die Gegner haben Thespiä und Platää zerstört und machen den Lakedämoniern Messenien streitig gegen die Verträge und Eide).

5. Philokrateischer Friede: Die Eidabnahme wird erzählt bei der Anklage und der Verteidigung von Demosthenes und Äschines: Äsch. 2,83 ff. (Verhandlungen betreffend Kersobleptes und Eidabnahme); 3,65 f. u. 74; 2,91 u. 96 ff. (ὅρκοι genannt 96—98; 101—103; 114—116); Dem. 18,25 bis 27 (Antrag des Demosthenes mit Begründung) u. 30; 19,57 u. 150 ff. (bis 164); — die Eide werden bei der Anführung von Stellen aus Psephismen oder Briefen erwähnt: Dem. 19,36 u. 181; Äsch. 3,70 u. 74; 2,129; Eid als Zeitbestimmung: Dem. 5,9; 18,32; 19,44; Bestimmung bei einem Verbum (χειροτονεῖσθαι, αἱρεῖσθαι ἐπὶ τοὺς ὅρκους): Dem. 19,17 u. 94; Äsch. 2,82; zur näheren Bestimmung der Gesandtschaft (ἡ πρεσβεία ἡ ἐπὶ τοὺς ὅρκους): Dem. 6,29; 19,17 u. 58 u. 171; Äsch. 2,123; 3,73; — Eid als Grund: Dem. 8,5 (ein offener Krieg mit Ph. darf nicht geführt werden der Eide wegen; hypothet. Satzverhältnis und rhetor. Fragen); — bei der Begründung verwendet: Dem. 19,204 (Äsch. kann sich nicht verteidigen; denn er kann nicht beweisen, dass das ἀνώμοτον εἶναι τὴν εἰρήνην für die Stadt nützlich sei) u. 278 u. 318; — als Steigerung: Äsch. 2,138 (die Richtigkeit der in der rhetor. Frage πότερον ἦν ἀσφαλεστέρα καὶ καλλίων Ἀθηναίοις ἡ ἔξοδος —; liegenden negativen Behauptung wird gesteigert); wirkungsvoll ist das Verbum ὀμνύναι Dem. 19,143; — Begründung der ἐπιορκία Philipps: Dem. 9,16 (ταῦτα πράττων τί ἐποίει; εἰρήνην — γὰρ ὠμωμόκει); — die ἐπιορκία als Grund: (Dem.) 11,2 (die Eidesverletzung Philipps ist ein Grund, warum die Götter den Athenern beistehen werden; Relat.-S.).

6. Vereinzelte öffentliche politische Eide:

Amphiktyoneneide: Äsch. 2,115 f. (zum Beweise des δίκαιον εἶναι μὴ περιορᾶν κατεσκαμμένας τὰς ἐν Βοιωτοῖς πόλεις); — 3,109 ff. (zum Beweise, dass das Feld v. Kirrha heilig sei; die Eide werden nach § 112 vorgelesen) u. 119 f. (Erzählung, zugleich zum Beweise, dass jener Eid den Äschines zu seinem Vorgehen in Delphi zwang) u. 127 (zu einem Tadel gegen Demosthenes benutzt).

Eid beim Herannahen des Perserkönigs: And. 1,107 s. pag. 93.

Eid vor der Schlacht bei Platää: Lyk. Leokr. 80 s. pag. 94.

Eid Syrakus-Athener: Lys. Frgm. 71 Scheibe (Sprecher [vgl. Blass, att. B. I p. 440] warnt die Syrakusaner, dass die Athener zu den Göttern flehen werden προδότας — τῶν ὅρκων ὑμᾶς ἀποφαίνοντες).

Syrakus. Eid in Katana nach dem Unglück 413: (Lys.) 20,26 (die Verweigerung des Eides rechnet sich der Sprecher zum Verdienst an).

Eid 410/9 und erneuert 403: Lyk. Leokr. 127 (Ermahnung an die Richter, jenen Eid, der auch für sie noch gilt, zu halten); 125 f. (zum Beweise der διάνοια der Vorfahren wird das Psephisma des Demophantos herangezogen); Dem. 20,159 (der Antrag des Leptines widerspricht jenem Gesetze, das man beschworen; im Interesse der εὐορκία liegt daher die Abweisung des Antrages: μνησθέντας — κ. τῆς

Δημοφάντου στήλης — καταψηφίσασθε τοῦ νόμου· οὐ γὰρ ἔστ' εὐορκεῖν, εἰ μὴ τοῦτο ποιήσετε).

Eide Lakedämonier — ath. Bundesgenossen und Laked. — Perser im pelop. Kriege: Isokr. 12,104 (die *ἐπιορκία* der Laked. nach jenem Vertrage wird erwähnt zum Beweise der Schlechtigkeit u. Gewalttätigkeit der Lakedämonier).

E. Theramenes — Oligarchen: Lys. 12,77 (die *ἐπιορκία* der Oligarchen ist von Theramenes erwähnt zur Steigerung des Undanks derselben gegenüber Th.).

E. Athen — Sparta am Schlusse des pelop. Kr.: And. 3,22 (Erzählung).

E. Perserkönig — Klearch: Isokr. 5,91 (*ἐπιορκία* zur Begründung, wie wenig Macht der Perserkönig hat).

διαλλαγαὶ zwischen Philipp und Athen: Dem. 2,5 (*ἐπιορκία* Philipps berührt).

E. Philipp — Potidäa: (Dem.) 7,10 (die in Potidäa wohnenden Athener sind beraubt worden, ohne dass Krieg war und während Eide bestanden; also *ἐπιορκία* erwähnt zur Steigerung der Schlechtigkeit und Treulosigkeit Philipps).

E. Philipp — Ätoler: Dem. 9,34 (dass Philipp mit Eidschwur den Ätolern das den Achäern gehörende Naupaktos versprach, beweist das Mass seiner Treulosigkeit).

E. Philipp — Thessaler u. Thebaner: Dem. 19,317 f. (zur Begründung der Behauptung, dass Ph. entweder nichts von seinen Plänen durchsetzen könnte oder dann Eide übertreten müsste) u. 320 (Ph. überlegt nach Dem., wie er es machen kann, dass er alles erreicht ohne *ἐπιορκία*).

E. Kallias v. Chalkis — Athen: Äsch. 3,90 (Erzählung).

E. Charidemos — *κηδεσταὶ* d. Artabazos: Dem. 23,154 (die *ἐπιορκία* des Charidemos wird erzählt zum Beweise seiner Unwürdigkeit; ebenso sein Verhalten gegenüber den Verträgen zwischen)

E. Kersobleptes — Athen: Dem. 23,10 u. 170—177 (wobei die *συνθῆκαι*, also auch die *ὅρκοι*, vorgelesen werden).

E. Athen — Messenien: Dem. 16,9 (*βοηθητέον καὶ διὰ τοὺς ὅρκους, οὓς ὀμωμόκαμεν Μεσσηνίοις καὶ* —).

E. Athen — Alexander: Dem. 17, besonders: 2 und 4

(auf Grund der Verträge ist ersichtlich, dass Alexander mit der *ἐπιορκία* durch Einsetzung der Tyrannen in Messenien begonnen hat); 5 (man muss unwillig sein über die *ἐπιορκία* bezügl. Anderer und dass Redner in Athen zur Duldung dieser auffordern); 8 und 10 (wegen der Verträge sind wir verpflichtet, gegen die *ἐπιορκία* aufzutreten); 12 (Charakteristik der Gegner; sie verlangen *τοῖς παραβεβασμένοις ὅρκοις ἐμμένειν*); 17 (wir wollen der Aufforderung der *ὑπηρέται* des Makedoniers gemäss den Vertrag halten und sie von demselben ausschliessen *καθάπερ κελεύει ὁ ὅρκος*); und ähnl. 21; 22 (die Torheit der Gegner zeigt sich in der *ἐπιορκία*).

Ephebeneid: Dem. 19,303. Äschines hat in einer Rede das Volk gegen Ph. entflammen wollen durch Hinweis auf den Ephebeneid; Dem. führt das Faktum an zum Beweise, wie Äsch. früher antimakedonisch gesinnt war; über Lyk. Leokr. 76 s. pag. 94 f.

7. Eid bei Privatverträgen: Erzählung und blosse Erwähnung: And. 1,41 u. 42 (wahrscheinl. Eid); Is. 2,32 f. (mit Zeugnis); 5,1 u. 7 u. 31; (Dem.) 48,9 (Vertrag zwischen Olympiodor und Sprecher; Tatsache wird erzählt); 10 u. 11 u. 12 u. 17 u. 19 u. 22 u. 30 u. 38; — Redner anerbietet sich, die Verträge verlesen zu lassen: (Dem.) 48,51; — als Grund verwendet: Is. 2,38 f. (Eidesleistung als Beweis, dass Sprecher als Adoptierter anerkannt war); 5,33 (als Grund, warum die Schiedsrichter der Gegenpartei ihr Urteil nicht abgaben, gibt Redner die Eidesleistung beim Abkommen an); die Eidesleistung spricht zu Gunsten des Sprechers im Rechtsfall (Dem.) 48; — *ἐπιορκία*: (Dem.) 48,18 u. 32 (Erzählung); 52 (Ausführung durch die Trennung in *ἀδικεῖ — τοὺς θεοὺς — καὶ ἐπιορκεῖ*); 42 (die Verächtlichkeit der *ἐπιορκία* des Gegners wird gesteigert durch Hervorhebung der *εὐορκία* des Sprechers); Is. 2,40 (Beweis der Sinnesverwirrung des Gegners ist die *ἐπιορκία* nach dem vorangegangenen eidlich bekräftigten Abkommen); ähnl. (Dem.) 48,54.

8. Eide von Beamten (und Schiedsrichtern und Demoten):

a) Ratseid: Grund: Lys. 31,1 f. (Redner verweist auf

den Ratseid, speziell auf zwei Bestimmungen desselben, die es ihm zur Pflicht gemacht, den Gegner anzuklagen); (Dem.) 59,3 f. (nach der Aussage des Redners erachtete es Apollodor seines Ratseides wegen als Pflicht, den Antrag betr. die Theorikengelder zu stellen); (And.) 4,3 (angeführt zum Beweise der Ungesetzlichkeit des Ostrakismos); (Lys.) 20,14 (zum Beweise, dass Polystratos nur ungern in den Rat der 400 eingetreten, wird angeführt, dass er nicht habe schwören wollen); — Dem. 24,147 f. (Gegner will sich auf den Buleuteneid berufen; er wird zurückgewiesen); — 24,147 (Erklärung, warum der Gesetzgeber in den Ratseid die Bestimmung *οὐδὲ δήσω* etc. aufgenommen habe); über And. 1,90 s. pag. 93.

b) Strategeneid: Lys. 9,15 (zur Charakterisierung der Strategen, zum Vorwurf, da sie den Eid gebrochen haben); Dein. 3,2 (einer der Fehler, die den schlimmen Charakter des Philokles beweisen, ist die *ἐπιορκία* bezügl. des Strategeneides).

c) *γεραραί*: (Dem.) 59,73; 78 f. (die Eidesabnahme der *γεραραί* von seiten der Phano als Gemahlin des *βασιλεύς* wird erzählt zur Steigerung der Behauptung, dass sie Strafe verdiene).

d) Kampfrichtereid: Dem. 21, 17 u. 65 (als Beweis des schlechten Betragens des Meidias wird angeführt, dass er als Chorege bei der Eidesleistung der Kampfrichter als Eidabnehmer mit zugegen war); (And.) 4,21 (die *τόλμη* des Alk. war schuld, dass die Richter für Alk. entschieden *περὶ ἐλάττονος ποιούμενοι τὸν ὅρκον ἢ τοῦτον*).

e) Schiedsrichtereid: Is. 2,31 (Erzählung); ebenso (Dem.) 29,58; Is. 5,32 (Nichtleistung); (Dem.) 52,30 f. (zur Hervorhebung, dass und warum das Urteil von Lysitheides ohne Schwur gefällt wurde); Dem. 41,15 (der Schwur, der event. hätte geleistet werden sollen, macht die Behauptungen des Sprechers wahrscheinlicher); (Dem.) 34,21 (als Grund, warum der Schiedsrichter nicht für Phormion erkannte).

f) Demoteneid: ohne Bedeutung: Dem. 57,9; 63 (Anführung einer Stelle aus dem Demoteneid); — Is. 7,28 (Eid der Demoten erzählt, als Beweis der Adoption); — zur Hervorhebung: Äsch. 1,78; Dem. 57,8 (Eubulides verzögerte die *διαψήφισις*, trotzdem er *κύριος τοῦ ὅρκου* war); 26 u. 61 (die

Tatsache, dass der Vater des Sprechers nicht ausgewiesen, — dass Sprecher von Eubulides selbst nicht angefochten war bei einer anderen Gelegenheit, bekommt mehr Gewicht).

g) Die Exomosie bei einem öffentlichen Auftrag (Gesandtschaft). Erzählung: Dem. 19,122 (des Dem. bei der 3. Gesandtschaft); 124 (des Äsch. ebenso; zugleich Ausfall gegen den Gegner, indem er die vorgeschobene *ἀρρωστία* verdächtigt); — Äsch. 2,94 (Einführung der Widerlegung der Behauptung des Gegners, dass Exomosie geleistet worden); Dem. 19,171 (Einführung der Entgegnung auf den Einwurf des Gegners, warum Dem. bei der 2. Gesandtschaft nicht die Exomosie geleistet habe); 19,129 (Abschluss der vorangehenden Partie: die Exomosie ist gesetzlich geordnet); — Erklärung der Nichtleistung (bei der 2. G.): Dem. 19,172 (Grund: die Folgen einer allfälligen *ἐξωμοσία*, näml. persönl. Gefahr wegen der Kriegsgefangenen); — als Beweis: Dem. 19,172 (die Leistung der *ἐξωμοσία* der 3. G. beweist, dass die vorangehende Begründung der Nichtleistung derselben bei der 2. G. richtig sei); — als Steigerung: 19,126 (Redner steigert die § 124 ausgesprochene Verdächtigung durch die höhnische Erwähnung der Nichtleistung der *ἐξωμοσία* bei der eigenmächtigen „Gesandtschaft" des Äschines zu Philipp.

10. Eide vor den Blutgerichten.

a) Diomosie: Lys. 3,4 (*διόμνυσθαι* gewichtigerer Ausdruck als „anklagen"); — Dein. 1,47 (zur näheren Bestimmung): — Grund: Ant. Her. M. 90 (Forderung einer andern Anklage mit Diomosie: *πῶς — ὀρθῶς δικάσαιτε —; εἰ — ἐάσετε — κατηγορῆσαι*); zu ähnl. Zwecke 96 (Redner fordert die Freisprechung, damit die Kläger unter Diomosie klagen können); auch (Demad.) Frgm. 61 Bl.; zu Dem. 23,63 u. 67ff. vgl. pag. 93 f.; (Dem.) 47,70 (die befragten *ἐξηγηταί* widerraten die Anklage, indem sie auf die Folgen derselben, namentlich wegen der Diomosie, hinweisen); 72 f. (Enthymem: Sprecher erklärt, warum er den Theophemos wegen der tötlichen Verletzung einer Freigelassenen nicht verfolgt; die Gesetze geben die zur Klage Berechtigten an; er gehört nicht dazu; *ψεύδεσθαι δὲ πρὸς ὑμᾶς καὶ διομόσασθαι αὐτὸς καὶ τὸν υἱὸν καὶ*

τὴν γυναῖκα οὐκ ἂν ἐτόλμησα); Ant. Stiefm. 28 (auf die *τόλμη* des Gegners wird hingewiesen); — Steigerung: Ant. Her. M. 11 f. (Sprecher ist freizusprechen, weil die Art der Klage für den Fall nicht die richtige ist; Steigerung dieses Grundes durch Hinweis auf die beim Areopag erforderlichen Besonderheiten: dazu gehört die dort gebräuchliche Diomosie; *ἀνώμοτος* ist rhetor. Übertreibung, bezieht sich darauf, dass nicht der feierliche Eid geleistet war, vgl. Att. Proz.[2] II p. 826 Anm. 178 Ende); 88 (Redner macht auf die Wichtigkeit des Urteils in Mordprozessen aufmerksam; er steigert den Gedanken durch den Hinweis auf die *διωμοσίαι* etc. beim Areopag): fast wörtlich gleich Chor. 6; Lys. 3,1 (Steigerung der *τόλμη* des Gegners, die sich schon darin zeigt, dass er in Dingen klagt, für die er selbst bestraft sein sollte); hieher ist auch zu rechnen Ant. Chor. 14 (Sprecher hebt die grosse Wahrscheinlichkeit seiner *εὐορκία* hervor, um die Hörer von der Richtigkeit seiner Angaben zu überzeugen); — die *ἐπιορκία* wird ausdrücklich hervorgehoben und dient als Grund, gegen den Gegner zu erkennen: Ant. Stiefm. 8 (*πῶς οὖν εὔορκα ἀντομωμοκὼς ἔσται;*); Chor. 16 (den Zeugnissen werden die gegenseitigen Diomosien entgegengehalten zum Beweise der *ἐπιορκία* des Gegners und der Unschuld des Sprechers); hierzu sowie namentl. zu 49 und 51 vgl. pag. 89; Dein. 1,47 (Dem. wird als *ἐπίορκος* hingestellt, so dass er *εἴπερ ἔστι που δικαία τιμωρία κατὰ τῶν ἐπιόρκων — δώσει δίκην —*); — in anderer Weise als Grund verwendet: Lys. 3,21 (die Gleichgültigkeit des G. gegenüber den *διωμοσίαι* gibt Redner als Grund an für seine weiteren Ausführungen); — als Steigerung: (Dem.) 59,10 (Sprecher beweist die Schlechtigkeit des Gegners durch die Erwähnung einer ungerechten Mordklage gegen Apollodor; der Beweis wird gesteigert durch den Hinweis auf die Diomosie, also die *ἐπιορκία*); — anhangsweise ist zu nennen Lys. 10,11 f. (der Ausdruck *ἔκτεινε* in dem Eidesformular der *διωμοσίαι* wird benutzt, um zu zeigen, dass es in den Gesetzen nicht auf die Worte, sondern auf den Sinn ankomme.

b) Zeugeneid: Lys. 4,4 (gewichtigerer Ausdruck für „zeugen"); Ant. Her. M. 12 (wie die Diomosie § 11 verwendet;

gleich nachher weist d. R. wieder auf den Zeugeneid, um die Frechheit des G. zu betonen; zugleich Steigerung des vorher genannten Grundes); 15 (R. stellt als Grund, warum der Kläger die ungesetzliche Klageart gewählt, den Zeugeneid hin, d. h. dieser dient ihm als Begründung seiner Behauptung, dass die *παράνομα* die *μέγιστα μαρτύρια* seien); Isokr. 18,53 (Redner erzählt zum Beweise der Schlechtigkeit des Kallimachos, dass er vor dem Areopag einen Meineid geleistet); ferner Ant. Chor. 25 (allgemeiner Satz mit Zusatz über den Wert der Eide: *ἃ τοῖς ἐλευθέροις μέγιστα καὶ περὶ πλείστου ἐστίν*).

c) Eid des Siegers: Äsch. 2,87 (als logischer Grund verwendet für die Behauptung, dass es *δεινόν* sei, zu lügen, wenn das Leben eines Bürgers auf dem Spiele stehe).

11. Antomosie, Zeugeneid (ausser vor dem Areopag) und Eid als Beweismittel (*πίστις ἄτεχνος*), Eid bei Einführung in die Phratrie.

a) Antomosie: *ἀντομνύναι* = „in der Anakrisis eidlich versichern" (ohne weitere Bedeutung): Isokr. 16,2; Is. 5,2 u. 4; 9,1 u. 34; (Dem.) 43,3; — Lys. 23,13 (Erzählung von einer früheren *ἀντωμοσία*); Is. 3,6 (die Antomosie soll im Gegensatz zu der *μαρτυρία* und *διαμαρτυρία* vorgelesen werden); 5,16 (Erzähl.); (Dem.) 42,29 (Einführung; Dem. will zeigen, dass Phainippos lügt und *ἐπιωρκηκὼς ἥκει*); ferner wol (Dem.) 58,17 (Hinweis auf die *εὐορκία* zum Beweise der *ἐπιορκία* des Gegners); hieher ist wol auch zu stellen (Lys.) 6,12 (Erzähl.); — Dem. 21,86 (die Erzählung von der Nichtleistung des gesetzlichen Eides dient zur Charakterisierung der Frechheit des Meidias).

b) Zeugeneid und Eid als Beweismittel. Auf diese Eide beziehen sich: Lys. 19,32 (Zusatz: [*πίστις*] — *ἥτις ἐστὶ μεγίστη τοῖς ἀνθρώποις*); 32,13 (Steigerung: die Tochter des Diogeiton würde die *χρήματα* nicht höher schätzen als die *ἐπιορκία*, das Wol ihrer Kinder und das gute Gewissen); Is. 9,19 (s. 12b); 24 (Steigerung); 11,6 (Steigerung der Unzulänglichkeit der *ἀπόκρισις* d. G. durch den Hinweis, dass er sogar den Eid hätte leisten sollen; abweichend von Att. Proz.[2]

II p. 826 Anm. 178 bin ich der Ansicht, dass hier nicht die *ἀντωμοσία* gemeint sei, sondern der Eid als Beweismittel): 12,9 f.; Äsch 1,114/115 (zum Beweise der *ἐπιορκία* des Timarch); 2,156; Dem. 31,9 (Redner wirft dem Gegner *ἐπιορκία* vor auf Grund eines angebotenen, aber nicht geleisteten Eides, der nach dem Beweise des R. falsch gewesen wäre); 39,3 f.; 25 f. (die Behauptungen, verglichen mit einem geleisteten Eide der Mutter, beweisen, dass Boiotos ein Sykophant ist); 54,38 ff. (der Wert und die Wirkung einer allfälligen Eidesleistung des Konon werden abgeschwächt); 42; 55,27 (mit Beweis); 35; (Dem.) 29,26. (Die Wichtigkeit der Eidesanbietung wird gesteigert durch den Zusatz *κατ' ἐμοῦ καὶ τῆς ἀδελφῆς, οἳ μόνοι παῖδές ἐσμεν αὐτῇ, δι' οὓς κατεχήρευσε τὸν βίον*); 33; 52; 54; 56; 57; 33,13; 14; 40,2; 10 f.; 41; 47,31 (*ἐπιορκία*); 49,20 (Forderung des Eides); 42 f. (das Formular wird vorgelesen); 65 ff. (Erzählung mit Begründung der Abweisung); 52,12 (Zusatz, dass die *πίστις* die *μεγίστη* sei); 15; 17 (Zurückweisung einer Behauptung betr. Abweisung einer *πρόκλησις*); 17 ff. (mit Beweisen); 27; 28 f. (aus der Möglichkeit, dass die *πρόκλησις* hätte verlangt werden können, wird die Zuverlässigkeit eines Zeugnisses gesteigert); 57,22 (Hinweis auf den geleisteten Zeugeneid; dann wird der Wert des Zeugen hervorgehoben, weil der Zeuge *κατ' ἐξωλείας* schwört, und weil andere da sind, die wissen, ob der Zeuge falsch schwört); 39; 44 (zur Steigerung des *οἰκτρόν*); 56 (Steigerung der Bedeutung der *μαρτυρία* und des *ὅρκος*); 59,60 u. 63 (Zurückweisung eines zugeschobenen Eides wird benutzt).

c) Eid bei Einführung in die Phratrie: And. 1,126 f, (Erzähl.); Is. 7,16 f. (Gesetz und Erzählung zum Beweis, dass der Sprecher adoptiert wurde); 8,19 (Erzählung in einem Beweise, dass die Mutter des Sprechers die eheliche Tochter des Kiron sei); (Dem.) 57,54 (Erzählung zum Beweise des Bürgerrechts); 43,14.

12. Hypomosie und Exomosie der Zeugen.

a) Hypomosie: Dem. 18,103 (bei Gesetzen; für unseren Zusammenhang ohne Bedeutung); 21,84; 39,37; (Dem.) 47,39 (Hervorhebung und Erklärung des Verzichts auf *παραγραφή*

und Hypomosie); 45 (Erzählung); 48,25 (Erzählung); 58,43 (die Unterlassung der *ἀνθυπωμοσία* zum Beweise der Versöhnung zwischen Theokrines und Demosthenes); Hyp. Eux. Col. 22 Bl. (Ausführung einer Bestimmung des *νόμος εἰσαγγελτικός*); Frgm. 204 Bl. (in der Erzählung als Grund des Aufschubs des Prozesses angegeben).

b) Exomosie: Erzählung: (Dem.) 29,20 (R. erzählt von der Aufforderung des Diäteten, Zeugnis abzulegen oder die Exomosie zu leisten); 45,58 (beiläufig); 49,20 (Erzählung der Nichtleistung als Begründung, warum der Redner gegen Antiphanes eine Klage *βλάβης* eingereicht); 52,28 (zur Erklärung, warum der Zeuge den geforderten Eid nicht leisten werde); Dem. 54,26 (zur Charakterisierung der Gegner); — Vorbereitung zur Exomosie: Lyk. Leokr. 20 (Ermahnung an die Richter, gegen die Zeugen streng zu sein und event. Exomosie zu fordern); Dem. 19,176 (*ἢ μαρτυρεῖν ἢ ἐξομνύειν ἀναγκάσω*); (Dem.) 59,28 (*ἀναγκάσω μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι*); 57,36 (Redner kündigt die in seinem Interesse liegende Exomosie an); 58,7 (indirekte Ermahnung an die Richter, die Zeugen zwingen zu helfen *ἤτοι μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι*); 45,60 (Aufforderung des Redners: *ἢ μαρτυρεῖτ' ἢ ἐξομόσασθε*); dazu auch Is. 9,18; dazu gehört z. T. auch: Abschwächung der Exomosie: vor derselben: Äsch. 1,47 u. 50 (die *ἐξωμοσία* wird *τὸ ἀναιδέστατον* genannt; ferner: die Ex. macht den Misgolas schuldig, auch nützt sie dem Timarch nichts; § 50 ruft R. dem Zeugen nochmals die Götter etc. in Erinnerung); 1,67 (*οὐκ ἀγνοῶ δ', ὅτι ἀπομεῖται καὶ ἐπιορκήσει·* er will aber doch den Hegesander aufrufen lassen, damit er durch die E. zeige, mit was für schlechten Menschen man es zu tun habe); Dem. 19,176 (Dem. stellt den Beweis der *ἐπιορκία* in Aussicht); (Dem.) 45,58 ff. (*οὐ — ἐξομνύναι θελήσειν αὐτοὺς οἴομαι* [ironisch]; ferner stellt R. den Beweis der *ἐπιορκία* in Aussicht); — nach derselben: Is. 9,19 (R. zieht über den Zeugen los: *τοῦ — αὐτοῦ ἀνδρός ἐστιν, ἃ μὲν οἶδεν, ἐξόμνυσθαι, τῶν δὲ μὴ γενομένων πίστιν ἐθέλειν ἐπιθεῖναι ἦ μὴν εἰδέναι γενόμενα*); Äsch. 1,69 (entsprechend den Worten vor der Ex.: *οὐκ ἠγνόουν, ὅτι ὑπερόψεται τὸν ὅρκον — ἀλλὰ καὶ προεῖπον*

ὑμῖν); (Dem.) 45,61 (entspr. §§ 58 f.: die Ex. war zu erwarten; Beweis der *ἐπ.*); — die Exomosie als Beweis: Dem. 29,20 (die Tatsache der Nichtleistung derselben wird in lächerlicher Weise, zum Hohne des Gegners, als Beweis angeführt, dass das Zeugnis richtig sei; rhetor. Fragen); — *ἐπιορκία*: Beweis derselben: (Dem.) 45,61; — Widerlegung derselben (sie wird von den G. behauptet): (Dem.) 57,53 (die Zeugen ziehen das *ἐπιορκεῖν* und das *ἐξωλείας ὑπόχους ἑαυτοὺς ποιεῖν* nicht der Erbschaft und dem sicheren Besitze derselben vor); — als Beweis: 29,15 (die Zuverlässigkeit eines früher abgelegten Zeugnisses des Bruders von Aphobos, das er aber leugnet, wird hervorgehoben durch die höhnische Bemerkung, dass er damals das Zeugnis nicht abgegeben hätte *ἐπιορκεῖν* — *βουλόμενος*).

13. Eide bei Rechtsgeschäften:

a) Bürgeneid: Is. 5,1 (indir. Formel; Erzähl.); Dem. 24,77 (wörtliches Citat aus einem Gesetzesantrag); Lys. 10,17 (Beispiel eines alten Wortes).

b) Eid bei der Antidosis: (Dem.) 42,1 u. 11 u 12 (als Zeitbestimmung); 17 f. (als Beweis gegen die Behauptungen des Gegners).

14. Vereinzelte Privateide: Lys. 1,19; 12,9 u. 10 (Erzähl.; zugleich um die Schlechtigkeit der Person zu zeigen); 13,21 (Theokrit gab als Grund, die Namen der Umstürzler nicht nennen zu wollen, den Eid an; „Verschwörungseid); (Dem) 40,10; Hyp. Lyk. Col. 6 Bl. (Erzähl. beim Beweisverfahren); — Lys. 12,47 (Hetärieneid; vgl. pag. 91); Isokr. 10,40 (der Eid der Freier wird angeführt zum Beweise, dass Helena *περιμάχητος* war); Äsch. 2,45 (Erzählung von Demosthenes, um ihn herabzusetzen; 3,150 (Erzählung, um Demosth. zu höhnen); Dem. 18,283 (die Frechheit des Gegners gegenüber den Richtern wird stark gezeichnet durch den Hinweis, dass er während des Kriegs sogar mit Verwünschung und Eidschwur seine Verbindung mit Philipp in Abrede stellte); 286 (*διομνύμενοι* verstärkt das *ἠρνεῖσθε*); 19,292 (der Hinweis auf den Eid zeigt den Gegensatz der früheren und gegenwärtigen polit. Anschauung des Eubulos schärfer); 21,119 f. (Erzähl.

der *ἐπιορκία* zur Charakteristik des Meidias); Dein. 1,71 (Redner schwächt durch rhetorische Mittel die Wirkung der Eide des Demosth. vor Gericht); zu Gorg. Palam. 8 vgl. pag. 90; — (Dem.) 43,7 u. 38 (*συνομνύναι* starker Ausdruck); 32 (*συνωμοσία*); ähnlich 57,64; Äsch. 1,145 (*ἀπομνύναι*); — ohne Bedeutung ist Lys. 12,43 (*συνωμόται*).

Zum Schlusse behandeln wir noch einige ausgeführtere oder charakteristische Eidespartien etwas eingehender; es ist daraus zugleich zu sehen, wie verschieden die einzelnen Redner verfahren sind.

Ein Hauptreiz der Rede Antiphons **„über den Choreuten“**[1]) besteht darin, dass der Redner seine Verteidigung durch den Nachweis steigert, dass die Ankläger *ἐπίορκοι* in höchster Potenz seien. Die Steigerung selbst ist sehr geschickt und wirkungsvoll durchgeführt. Die Einleitung zu derselben wird schon § 6 gegeben, wo die *διωμοσίαι* als eine der besondern Einrichtungen bei dem ernsten und folgenschweren Gerichtsverfahren des Areopags genannt sind. Dadurch wird die Bedeutung und Heiligkeit des Eides hervorgehoben, den der Kläger geleistet. Diesen hat er übertreten. Der Nachweis wird durch die eigentliche Verteidigung gegeben (vgl. § 16). Die *ἐπιορκία* wird nun § 33 ff. selbst wieder gesteigert (vgl. § 33) und zwar in dreifacher Weise, einmal dadurch, dass ausgeführt wird, die Ankläger hätten bestochen, d. h. aus ganz gemeinen Motiven die Klage eingereicht und die Diomosie geleistet (vgl. § 48); dann durch den Schluss von diesem speziellen Falle auf die Gleichgültigkeit der Gegner für die *εὐορκία* im allgemeinen (vgl. §§ 48 und 49); endlich wird die Berechtigung dieses Schlusses gesteigert durch nochmalige Steigerung der *ἐπιορκία* in dem vorliegenden Prozesse, indem der Redner hervorhebt, wem gegenüber sich die Kläger jene erlaubt hätten und wen sie

[1]) Gegen Philippi, der meint, § 51 sei von einem Spätern nach § 48 extr. u. 49 zugefügt worden, nachdem der echte Schluss verloren gegangen, wendet sich mit Recht Blass III, 2 p. 329. Die obigen Ausführungen beweisen ebenfalls gegen Philippi.

zu täuschen suchten, nämlich die Areopagiten, die sie doch als die *εὐσεβεστάτους τῶν Ἑλλήνων δικαστὰς καὶ δικαιοτάτους* kennen (vgl. § 51).

Ein prachtvolles Beispiel jener wunderbar „geistvollen" Schulsophisterei, die sich um die Wende des 5. Jahrhunderts breit machte, bietet der **Palamedes des Gorgias.** Palamedes ist der *προδοσία* angeklagt, dass er sich mit Priamos in verräterischer Absicht verständigt habe. Dem Palamedes wird die erhaltene Verteidigung in den Mund gelegt. Er will ausführen *οὔτε ἐδυνάμην ἂν οὔτε — ἐβουλήθην* (§ 5). Es folgt also nun ein kunstvolles, zusammengesetztes Enthymem, meist in der Form von Frage und Antwort. Der zu beweisende Satz wird vorangestellt (*ἀδύνατός εἰμι τοῦτο πράττειν*): nun kommen die Beweise und Nebenbeweise, die kettenartig zusammenhängen, indem jedesmal eine als unmöglich erwiesene Annahme als möglich angenommen und darauf die Unmöglichkeit dieser selbst wieder bewiesen wird. Dabei wird auch der *ὅρκος* benutzt. Die *προδοσία* muss einen Anfang nehmen. Diesen bildet der *λόγος*; *λόγοι* sind aber unmöglich (dies wird durch Nebenbeweise festgestellt); doch sie werden angenommen. Man musste sich verständigen, das konnte man aber nicht (wieder Nebenenthymeme); die Möglichkeit der Verständigung wird wieder angenommen. Dann musste man *πίστιν δοῦναι καὶ δέξασθαι.* Auch dies konnte man nicht; wiederum wird der Beweis durch Nebenenthymeme und zwar diesmal sehr weitläufig geführt. In der gleichen Weise geht dann diese schale Beweisführung weiter. In dem zuletzt angeführten Nebenbeweis nun spielt der *ὅρκος* eine Rolle: das *πίστιν δοῦναι καὶ δέξασθαι* konnte entweder durch den *ὅρκος* oder durch Geiseln geschehen. Der *ὅρκος* wird mit einer überaus „stichhaltigen" Begründung zurückgewiesen (*τίς οὖν ἂν ἦν ἡ πίστις; πότερον ὅρκος; τίς οὖν ἐμοὶ τῷ προδότῃ πιστεύειν ἔμελλεν;*).

Eine kindliche und des **Lysias** unwürdige Sophisterei ist die Interpretation der Eide von 403 bezüglich ihrer bindenden Kraft **13,88 — 90** als Entgegnung desselben auf einen allfälligen Verteidigungspunkt des Agoratos, der sagen

wird, die Anklage verstosse gegen die Amnestie. Der Redner kann bloss sagen, dass die Eide nur zwischen den Städtern und den Piraeern, nicht auch zwischen den Piraeern unter einander abgeschlossen worden seien, und daher für Piraeer Piraeern gegenüber keine Gültigkeit hätten.

Rhetorisch-sophistisch ist auch die Stelle aus der einige Jahre früher abgefassten 12. Rede **Lys. 12,47,** an der den *συμπράττοντες* des Eratosthenes vorgeworfen wird, dass sie die Eide, wenn sie der Stadt zum Schaden gereichten, hielten, wenn sie ihr aber nützten, überträten. Das Rhetorisch-sophistische besteht darin, dass die Objekte zu *ἐνόμιζον* und *παρέβαινον* tatsächlich verschieden sind (im ersten Falle sind die Eide der Hetärienangehörigen gemeint, im zweiten die der Stadt geleisteten, also wol der Ephebeneid und die allgemeinen Volkseide der Jahre 410/9 u. 403), der Ausdrucksweise nach aber identisch zu sein scheinen, so dass ein Gegensatz erreicht wird, der die Schlechtigkeit der Gegner in grellem Lichte zeigen soll, der aber in Wahrheit gar nicht in dieser Weise existiert, da sie ja, wollten sie den einen oder andern Eid übertreten, doch den andern hielten.

Eine grosse Bedeutung haben die Eide des Jahres 403, daneben auch der Richtereid in der **18. Rede des Isokrates;** denn einen der Gründe, warum der Sprecher gegenüber dem Sykophanten Kallimachos freigesprochen werden soll, bildet die Amnestie des Jahres 403. Die übrigen Gründe gibt zusammengefasst Isokrates selbst § 4 an, ebenso warum er den ersten an letzter Stelle ausführt. Sehen wir nun zu, welche Rolle die Eide hier spielen. Im Zusammenhang ohne weitere rhetorische Bedeutung muss der Redner zunächst § 2 den eidlich versicherten Vertrag erwähnen, wo er den Inhalt des Gesetzes des Archinos angibt. Der Wert des Gesetzes wird hervorgehoben durch den Hinweis auf die Folgen für den Schuldigen (nicht bloss Epiorkie und Strafe von den Göttern, sondern auch Geldstrafe). Die §§ 5—19 init. sind der Ausführung der anderen Gründe gewidmet, von § 19 extr. an zieht der Redner die *συνθῆκαι* und die *ὅρκοι* heran, die beide vorgelesen werden. Die Eide sind zunächst zur Hervorhebung

der Frechheit des Gegners verwendet in der Form einer konzessiv. Partizipialkonstruktion (§21: *οὐκ οὖν δεινὸν — τοιούτων τῶν ὅρκων γενομένων, τοσοῦτον φρονεῖν Καλλίμαχον — ὥσθ᾽ ἡγεῖσθαι πείσειν ὑμᾶς ἐναντία τούτοις ψηφίσασθαι;*). Der Vorwurf der Frechheit wird nun auf verschiedene Weise noch gesteigert. Eine dieser Steigerungen besteht in dem Hinweis auf Andere, welche die Eide halten; dazu gehören auch die Richter selbst. Damit hat sich der Redner an diese gewendet; er hält ihnen nun weiter die Bedeutung einer allfälligen Verurteilung vor Augen durch wirksame Gegensätze (§ 24: *δεινόν, εἰ ἐπὶ μὲν τοῖς ὑμετέροις αὐτῶν πράγμασιν ἐμμένετε τοῖς ὅρκοις, ἐπὶ δὲ τῇ τούτου συκοφαντίᾳ παραβαίνειν ἐπιχειρήσετε·* — ein anderer Gegensatz, der herangezogen wird, ist in § 25: *ὅτε μὲν ἄδηλον ἦν εἰ συνοίσουσιν αἱ διαλλαγαὶ τῇ πόλει, τοιούτους ὅρκους ἐποιήσασθε περὶ αὐτῶν —, ἐπειδὴ δ᾽οὕτω καλῶς ὑμῖν συμβέβηκεν —, τηνικαῦτα τοὺς ὅρκους παραβήσεσθε*). Daran schliesst sich eine Steigerung der Bedeutung des Prozesses durch eine nähere Ausführung über den Wert der gefährdeten *συνθῆκαι* im allgemeinen, der des Jahres 403 im besondern, also über den Gegenstand des Prozesses (§§ 27ff.). Weitere Steigerungen folgen: 1) auf Grund des Vorangehenden: der Prozess ist nicht nur ein privater, sondern hat den Wert eines öffentlichen; 2) der öffentliche Charakter desselben wird gesteigert durch Erinnerung an die beiden Eide, die zu halten sind und welche die ganze Stadt angehen, den Richtereid und den Amnestieeid; 3) weitere Steigerung des Prozesses durch Hinweis auf die Bedeutung einer Eidesübertretung (*οὐ τοὺς τῆς πόλεως μόνον νόμους ἀλλὰ καὶ τοὺς ἁπάντων κοινοὺς παραβήσεσθε*). Also: bei Missachtung der Eide werden die allgemein gültigen Gesetze übertreten, ferner diejenigen der Stadt allgemein, die Amnestieverträge des Jahres 403 im besondern, die Verträge allgemein. Folgerichtig schliesst daher diese in ihrer Art vollendete Partie mit dem Satze (§ 34) *ὥστ᾽οὐκ ἄξιον οὔτε κατὰ χάριν οὔτε κατ᾽ ἐπιείκειαν οὔτε κατ᾽ ἄλλ᾽ οὐδὲν ἢ κατὰ τοὺς ὅρκους περὶ αὐτῶν ψηφίσασθαι.* — Die *αὔξησις* der eidlich versicherten Verträge wird dann §§ 42ff. nochmals auf-

genommen. Diesen Ausführungen entsprechend bittet der Redner in der Schlusspartie neben Wohlwollen und Gerechtigkeit das *τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς συνθήκαις ἐμμένειν* (§ 67).

Als Grund und bei der Steigerung sind auch von **Andokides** in seiner **Mysterienrede** die auf die Amnestie des Jahres 403 bezüglichen Eide verwendet. Einen der Gründe nämlich, warum die Klage gegen ihn betr. unberechtigter Teilnahme an den Mysterien zurückzuweisen sei, bildet jene Amnestie. Die Ausführungen über dieselbe, die schon im Prooemium § 8 angekündigt werden, stehen am Schlusse der Verteidigung gegen die Hauptanklage, weil Andok. chronologisch erzählt und weil jene die Hauptstütze desselben war und daher am wirksamsten am Schlusse behandelt wurde. Aus gleichen Gründen zieht der Redner erst zuletzt die Eide heran (§§ 90 u. 91). Zunächst führt er den damals einmal geleisteten allgemeinen an und steigert auf Grund desselben die Forderung der Freisprechung durch einen Vergleich seiner selbst mit den 30; dann zitiert er die auf die Amnestie bezügl. Stelle in den Eidesformularien, auf welche die Buleuten und Dikasten alljährlich vereidigt werden. Es folgt nun ein Ausfall gegen die Gegner, dann wieder eine Steigerung zu Gunsten der Abweisung, indem der Redner auf die Folgen einer Verurteilung bezügl. der Sicherheit der die Amnestie Geniessenden und des Vertrauens, das diese gerade auf die damals geleisteten Eide setzen, aufmerksam macht (§§ 103 — 105). Als Beweis für die Bedeutung und Nützlichkeit der Amnestie wird dann weiterhin jene mit *μεγάλοι ὅρκοι* beschworene vor den Perserkriegen erwähnt (§ 107).

In hervorragender Weise nimmt Demosthenes auf die Diomosie Bezug in der klassischen Stelle über die Blutgerichtshöfe **Dem. 23,63 ff.** Zunächst benutzt er sie in dem vorausgehenden Enthymem § 63 (der Antrag des Aristokrates widerspricht den bestehenden Gesetzen über Mordklagen: sie verlangen unter anderem die *διωμοσία*, diese kommt aber beim Antrag nicht vor). Das *παράνομον* wird gesteigert durch den Hinweis darauf, dass es gegen die heiligen Blutgerichtshöfe gerichtet sei. Der Steigerung selbst gibt der

Redner ihr volles Gewicht, indem er jene eine Ehre der Stadt nennt und auf dieselben nun näher eingeht. Besonders verweilt er bei den mythischen Erzählungen und den Gebräuchen des Areopags. Vor Erwähnung der letztern verweist er nochmals ausdrücklich auf das *παράνομον* und führt nun aus (bezügl. der Diomosie), dass vom Ankläger ein Schwur mit Verwünschung gefordert werde, dass dieser viel feierlicher und ernster sei als bei andern Prozessen; indem ein bestimmtes Opfer, bestimmte Opferer und eine bestimmte Zeit nötig seien, ferner dass die Folgen der *ἐπιορκία* auch sein Geschlecht und sein ganzes Haus treffe, endlich dass auch der Angeklagte denselben Schwur leisten müsse.

Lykurg führt in der **Leokratea § 76 ff.** zwei Eide nach einander an, den Ephebeneid und den Eid der Griechen vor der Schlacht bei Plataeae; den ersten, um zu zeigen, dass Leokrates, wenn er geschworen, meineidig, wenn er aber nicht geschworen, erst recht ein Verräter und Deserteur sei; den zweiten, um den Richtern das Beispiel der Vorfahren vor Augen zu halten. Die Stelle ist in die Refutatio (§§ 55 — 97) eingeschoben und bildet in ihrem ersten Teile noch ein Glied der Tractatio, welcher der Redner zwar einen eigenen Teil gewidmet hat (28—54), zu der jedoch vorher in der Narratio wie nachher in der Refutatio und später manches gehört, was er in passendem Zusammenhang ausführt; in ihrem zweiten Teile ist sie zusammenzustellen mit den Beispielen, die je anhangsweise 83 ff. und 93 — 134 vorgeführt werden und den Zweck haben, das Gebahren des Leokrates in möglichst schlimmem Lichte erscheinen zu lassen.[1])

Der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden ist klar und ungezwungen: der törichten Behauptung eines Gegners, das Verlassen der Stadt sei kein Verrat, man vergleiche nur den Auszug nach Salamis zur Zeit des Xerxes, tritt der Redner energisch entgegen, preist jene Kämpfer und lobt ihre

[1]) Blass III, 2 p. 89 ff. teilt die Rede etwas anders ein, doch ist hier nicht der Ort, näher auf die Disposition einzugehen.

Gesinnung gegenüber der eines Leokrates. Doch auch jetzt noch urteile man wie damals, wie man aus den Gesetzen ersehe. Feierlich preist er als ein *ἐγκώμιον* der Stadt die alten *νόμοι* und *ἔθη τῶν ἐξ ἀρχῆς ταῦτα κατασκευασάντων.* Damit ist der Übergang gegeben: es wird als ein Beispiel jener *νόμοι* und *ἔθη* der Ephebeneid vorgeführt.

Im einzelnen hat nun die Stelle folgenden Charakter: 1) Einleitungsweise gibt der Redner zunächst den Inhalt des Eides in den Hauptpunkten an und stellt fest, was aus der Eidesleistung oder Nichtleistung des Leokrates für die Beurteilung dieses folgt. Daran schliesst sich 2) die Verlesung des Eides. Dann wird 3) in einem kurzen Satze ohne Copula nochmals auf die Trefflichkeit und Heiligkeit (*καλός, ὅσιος*) des Horkos aufmerksam gemacht, worauf in wirkungsvoller Gegenüberstellung ebenso kurz die allgemeine Behauptung *παρὰ τοῦτον — ἅπαντα πεποίηκε* — folgt, die in Bezug auf die einzelnen Inhaltsformeln des Ephebeneids mit rhetor. Fragen nun noch weiter ausgeführt wird. 4) Nach einigen Sätzen, wie sie Lykurg am Schlusse der einzelnen Teile liebt und deren Inhalt immer ist „straft den Verräter!“ folgt 5) die bekannte Auseinandersetzung über den Wert des Horkos (*τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὅρκος ἐστί*), der von den Behörden, Richtern und Bürgern geleistet und von den Göttern beschützt wird, indem sie die Meineidigen bestrafen und die Eidtreuen belohnen, wie sie den Griechen geholfen haben, die den plataeischen Eid, der als ein Zeugnis ihrer *ἀρετή* vorgelesen wird, hielten.

Damit ist der Redner wieder zum frühern Zusammenhang zurückgekehrt, zur Lobpreisung der Vorfahren, deren Ruhm nicht durch die Schlechtigkeit von Männern wie Lykurg verdrängt werden darf.

Die ganze Partie ist gut durchgeführt, enthält hohe Gedanken und ist in grossartige Umgebung hineingestellt, denn voran geht die Erinnerung an die Vorfahren, die der persischen Gewaltmasse gegenüber nicht nur die Freiheit und Unabhängigkeit Griechenlands verteidigt, sondern sogar noch im darauffolgenden Angriffskrieg einen Teil jener ungeheuren

Macht gebrochen haben. Sie hatte daher gewiss eine treffliche Wirkung, sehr schön passend zur Gesamtstimmung, wie sie der Ernst und die Grossartigkeit der ganzen Rede erweckt.

Blicken wir auf das Behandelte zurück, so werden wir sagen, dass die Rolle, welche der Eid in der Redelitteratur spielt, eine ganz hervorragende ist, nicht nur deswegen, weil er in derselben so häufige Verwendung gefunden hat (wir konnten etwa 700 Stellen benutzen), sondern ganz besonders auch wegen der Mannigfaltigkeit der Benutzung desselben; denn diese nimmt unser Hauptinteresse in Anspruch. Gewichtige Eidesleistungen, die in die fortlaufende gesprochene Rede eingeschoben waren, konnten wir nur wenige anführen, dagegen desto mehr sprachliche Versicherungen in verschiedenartiger Anwendung zur Belebung der Rede. Vollends die letzten Zusammenstellungen, die uns die Benutzung der geleisteten oder der gesetzlich vorgeschriebenen Eide bei der Inventio, die Verarbeitung derselben zu rednerischem Material, die Einfügung dieses in den Bau der ganzen Rede, seine Lage zu den umliegenden Partien zeigen, führen uns direkt hinein in die Werkstätte des Redekünstlers, sie geben uns ein Bild von seiner Erfindungs- und Gestaltungskraft, auf mannigfaltige Weise ähnliches Material für seine Zwecke nutzbar zu machen; zugleich zeigen sie auch, wie verschieden die einzelnen Redner mit diesem verfahren.

Anhang.

I.

Dem. 24,149 ff. (Heliasteneid).

Das Dem. 24,149 ff. erhaltene Eidesformular ist ein Sorgenkind philologischer Echtheitskritik. Den Unechtheitsbeweis hat zuerst und aufs eingehendste zu liefern unternommen Westermann in seinen commentationes (I—III) de jurisjurandi judicum Atheniensium formula, quae exstat in Demosthenis oratione in Timocratem 1858; 1859. Seiner Ansicht haben sich die neueren Gelehrten angeschlossen ausser Dareste, Les plaidoyers polit. de Dém. I, p. 184, u. Hofmann, De jurandi apud Athenienses formulis Diss. Strassb. 1886, der pag. 3—28 dieses Formular zu retten sucht, allerdings mit Einschiebung der bekannten Stelle „*περὶ ὧν δ᾽ ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ*“ und mit Ausscheidung von „*καὶ γέγονα οὐκ ἔλαττον ἢ τριάκοντ᾽ ἔτη.*“ Damit würde der Text in zwei wesentlichen Punkten jedenfalls richtig gestellt, aber für die Frage der Echtheit bleiben eben diese zwei grössten und wichtigsten Schwierigkeiten doch bestehen. H. Schucht, der zuletzt über die eingelegten Urkunden gehandelt hat in seiner Dissertation „de documentis oratoribus Atticis insertis et de litis instrumentis prioris adversus Stephanum orationis Demosthenicae“ (1892) spricht pag. 20 nicht eingehender von der Unechtheit, er lehnt sich an Westermann an, scheint aber überhaupt die Arbeit von Hofmann nicht zu kennen!

Stellen wir nochmals die Hauptpunkte, die für und gegen die Echtheit sprechen, kurz zusammen.

Für die Echtheit sprechen:

1. Die Überlieferung, die aber eine sehr schwache Stütze ist, wenn man bedenkt, wie viele von den in Demosthenes eingelegten Urkunden, namentlich bei den öffentlichen Reden, nachweislich gefälscht sind[1]):

2. Einiges, was als anderwärts bezeugt im Eide gestanden hat, oder was sicher nicht vorkam und uns auch nicht im überlieferten Eide begegnet:

a) Die Anfangsworte, welche durch eine Reihe von Rednerstellen bestätigt werden (Westermann I, p. 4/5).

b) Die Stellung dieser Worte am Anfang (Äsch. III, 6).

c) Der Inhalt der Worte *καὶ ἀκροάσομαι . . . ἡ δίωξις ᾖ* (Hofm. p. 22; man kann dazu noch vergleichen [Dem.] 29,4).

d) Das Fehlen von *οὐδὲ δήσω* (vgl. Dem. 24,148 u. 151).

e) Die parataktische Verbindung der Formeln mit *καί* und *οὐδέ* (vgl. das pag. 36 Gesagte).

3. Eine Anzahl Stellen und Eigentümlichkeiten, welche nach Analogie anderer Eidesformeln in dem Heliasteneide ganz wol vorgekommen sein mögen; die Beweiskraft derselben ist natürlich sehr gering:

a) Inhaltlich die Bestechungsformel *οὐδὲ δῶρα δέξομαι* (vgl. Hofm. p. 20).

b) Die Anfügung der Gehorcheformel *οὐδὲ — πείσομαι* und der Verhinderungsformel *οὔτ' — ἐάσω.*[2])

c) Die Form *οὐδὲ — πείσομαι* und *οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλον οὐδένα ἐάσω.*[2])

d) Die Verbindung *οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλος ἐμοὶ οὔτ' ἄλλῃ εἰδότος ἐμοῦ* (Hofm. p. 20).

e) Die Formel *οὔτε τέχνῃ οὔτε μηχανῇ οὐδεμιᾷ* (Hofm. p. 20, Anm. 1 u. oben pag. 36).

f) Die umständliche Wiederholung (nach *ἐξελῶ*) von *παρὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθ. καὶ τῆς βουλῆς.*

---

1) Die Litt. darüber bei Christ, Gesch. der gr. Litt. in Müller, H B., VII² p. 349; dazu die oben genannte Arbeit von Schucht.

2) Für b) und c) vgl. CIG 3137; CIA 160; 549; 601; 841 b; Cauer² 116; Ath. Mitt. II, p. 142; — CIA I, 9; 11; 13; II, 92; IV, 27a.

g) Der Inhalt der Schlussformel.

Gegen die Echtheit sprechen:

1. Das Fehlen der Worte *περὶ ὧν δ' ἂν νόμοι μὴ ὦσι* etc. (vgl. Westermann I, p. 5 ff.).[1])

2. Die für einen Richtereid unpassende Stelle *καὶ τύραννον* etc. Dieser Teil des Eides hat ganz den Typus eines Verfassungs- oder Bürger-, nicht den eines Richtereides (vgl. Westermann II, p. 3 ff.). Allerdings haben die Heliasten durch Entscheidung von *γραφαὶ παρανόμων* und als Nomotheten auf die Gesetzgebung einen sehr grossen Einfluss ausgeübt. Fränkel, Die attischen Geschworenengerichte, Berl. 1877, erblickt mit viel zu weitgehenden Schlussfolgerungen in den Heliastengerichten geradezu das oberste Organ der Volkssouveränetät (p. 51—53), allein wenn auch in manchen Punkten die Gerichte vermöge ihrer Tätigkeit in Wirklichkeit souveräne Macht hatten (vgl. auch Aristot. *Ἀθ. πολ.* Cap. IX, 2 Kaibel-W.: „*τρίτον δὲ <ᾧ καὶ> μάλιστά φασιν ἰσχυκέναι τὸ πλῆθος, ἡ εἰς τὸ δικ[αστήριον] ἔφεσις· κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίνεται τῆς πολιτείας*“), so lag dieser Gedanke doch denselben nicht unmittelbar zu Grunde, dass er mit so klaren Worten ausgedrückt worden wäre. Denn alle ihre Handlungen standen im Dienste der souveränen Macht, sie konnten nicht neue Zustände schaffen, sondern hatten auf Grund der bestehenden Gesetze dem Rechte Nachachtung zu verschaffen, bei der Nomothesie amteten sie auch nur auf Beschluss und im Auftrage der Volksversammlung; selbst die Hypomosie hatte nicht sowol den Charakter, die Souveränetät der Volksgerichte zum Ausdruck kommen zu lassen, als denjenigen eines Korrektivs. Ferner haben die Worte *καὶ τύραννον οὐ ψηφιοῦμαι εἶναι οὐδ' ὀλιγαρχίαν* in einem Richtereide keinen Sinn. Schon im Eide eines gewöhnlichen Bürgers würden sie nicht passen

---

1) Hofm. pag. 24 will sie nach *δίωξις ᾖ* einsetzen, m. A. nach höchst verfehlt, denn die Worte können gewiss nicht getrennt werden vom ersten Satze; darauf weist auch Poll. 8,122; ferner Dem. 20,118 (Fränkel, Herm. 13 p. 454 f.).

wegen des Ausdrucks „ψηφιοῦμαι,“ weil ein solcher den innersten Kern der Verfassung treffender Umsturz gar nicht auf gesetzlichem Wege stattfand (vgl. Westermann II, p. 5). Im Munde der Heliasten aber wären sie geradezu lächerlich, weil sie überhaupt nie in den Fall kamen, über eine Tyrannis oder Oligarchie abzustimmen, denn in ruhigen Zeiten durfte es keiner überhaupt wagen, nur an einen solchen Antrag zu denken, und da über einen Gesetzesantrag schon in der Volksversammlung abgestimmt werden musste (vgl. Müller HB. IV, 1² p. 265), so wäre er hier schon abgewiesen worden und nie an die Nomotheten gelangt, in unruhigen Zeiten wäre er dies natürlich erst recht nie. Auch zur Zurückführung von Verbannten oder zum Tode Verurteilten kamen die Richter als solche gar nicht. Ich glaube daher, dass die ganze Stelle *κᾶὶ τύραννον . . . . κατέγνωσται* unmöglich in einem Heliasteneide stehen konnte und halte daher die Verteidigung Hofmanns p. 10 ff., der eben ganz den Anschauungen Fränkels folgt, für verfehlt.

3. Die Worte *οὐδ' ἀρχὴν καταστήσω . . . . ἐνιαυτῷ*, die sehr anstössig sind. Hofmann will sie pag. 14 ff. retten, hat aber meiner Ansicht nach die Stelle nicht ganz richtig verstanden, indem ihm die im ersten Satze aufgezählten Ämter auch bei den folgenden Sätzen vorschweben. Es wird ins Auge gefasst

a) die Bekleidung eines Amtes vor Ablegung der Rechenschaft für ein anderes, und zwar sind diese anderen aufgezählt, aber ungeschickt und unvollständig (vgl. Westermann II, p. 12), es fehlen z. B. die Militärbeamten, die Hellenotamien, die *πάρεδροι*, welche ebenfalls Dokimasie und Rechenschaftsablegung durchzumachen hatten, die Vorsteher öffentlicher Bauten etc. Was Hofmann p. 18 von der Rechenschaftsablegung der Militärbeamten sagt, kann höchstens gelten für den Fall, dass jemand mehrmals dasselbe militärische Amt bekleidet, nicht aber, wenn auf das militärische ein bürgerliches folgt.

b) die mehrmals aufeinanderfolgende Bekleidung ein und desselben Amtes. Unter „*ἀρχή*“ können wir hier so

wenig wie vorher nur eines von den ausdrücklich genannten Ämtern verstehen, es ist allgemein gesagt, dann aber können die Worte Hofmanns p. 18 gerade gegen diesen Satz im Eide angeführt werden.

c) Die Bekleidung zweier Ämter zu gleicher Zeit. Dies war allerdings nie gestattet.

Dies sind die Punkte, auf welche die Richter bei der Dokimasie acht zu geben hatten, es ist aber lange nicht alles (vgl. Müller HB. IV, 1² p. 223 f.); man erwartet daher zum mindesten noch einen allgemeinen Satz, der die übrigen bei der Dokimasie für alle Beamten wie für einzelne geforderten Eigenschaften betrifft.

4. Die Nichtbeachtung von anderen Spezialfunktionen der Richter ausser Nomothesie (mit Entscheidung bei *γραφὴ παρανόμων*) und Dokimasie, wenn einmal Spezialfunktionen so eingehend berücksichtigt werden (vgl. Westermann III, p. 3 ff.).

5. Sprachliche Härten und Ungewöhnlichkeiten, welche Hofm. nicht berührt, wie namentlich die Verdoppelung der Negation *οὐδ' ἐὰν — οὐ πείσομαι*, die uns in Eidformeln nirgends sonst begegnet; die seltenere Stellung *οὐδ' ἐὰν — πείσομαι* statt *οὐδὲ πείσομαι, ἐὰν* — vgl. pag. 36 f.; *παρὰ ταῦτα* (vgl. Lewy W. f. kl. Ph. 1887, No. 18); der Anschluss von *οὐδὲ ἀποκοπὰς* — an *ψηφιοῦμαι*, nachdem der selbständige Satz mit „*οὐ πείσομαι*“ eingeschoben worden ist.

6. Der Zusatz „*καὶ γέγονα οὐκ ἔλαττον ἢ τριάκοντ' ἔτη*“ wegen des Sinnes und wegen seiner Stellung im ganzen Eide (vgl. Westermann III, p. 7).[1])

Bedenken wir, dass die Überlieferung nicht allzusehr ins Gewicht fällt, dass alle anderen Dinge, die für die Echtheit zu sprechen scheinen, aus bekannten Rednerstellen und aus anderen Eidesformeln (namentlich inschriftlichen) ein-

[1]) Cauer² 268, eine Inschrift von Dyme/Olenos, nach welcher auch die *ἡλικία* beschworen werden soll, kann nicht herangezogen werden, weil es sich dort um Verleihung der *πολιτεία* handelt, genauer aber der Inhalt der Inschrift wegen ihres fragmentarischen Charakters nicht bekannt ist.

gesetzt werden konnten, eine Reihe von wichtigen Punkten aber gegen die Echtheit sprechen, so werden wir das Resultat der eingehenden und methodisch lehrreichen Arbeit Westermanns trotz Hofmann für das richtige halten. Lipsius, der sich zwar der Ansicht Westermanns anschliesst (Att. Proz.[2] p. 153 mit Anm. 17; p. 1027), gibt doch die Einlage der Timokratea, indem er die Interpolationen kenntlich macht und das anderwärts erhaltene in eckigen Klammern zufügt. Ich kann dieses Vorgehen nicht billigen, da dies zur Voraussetzung hat, dass das vorhandene Formular einen echten Grundstock enthielte, der dann durch Interpolationen erweitert worden wäre. Dieser echte Teil wäre aber immer noch sehr mangelhaft, indem ja ein Hauptgedanke am Anfang fehlt und höchst wahrscheinlich doch auch ein Satz, der die Bestechung betraf, in dem Eide Platz hatte. Auch der Schluss ist nicht einwandfrei, wenn man ihn ja auch zur Not verteidigen kann; so ist der Infinitiv gesetzt statt der ersten Person, ferner stehen die Götter, wenn wir auch in Mitt. IV (1879) p. 201 für einen andern Schwur eine Parallele haben, doch im Widerspruche mit dem ausdrücklichen Zeugnis des Pollux (vgl. Hofm. p. 26). Daher können wir uns mit der Interpolationstheorie nicht begnügen. Wir werden also das ganze Formular in globo als ein Machwerk eines Grammatikers betrachten, der allerdings — aber unvollständig — die Redner und andere Hilfsmittel benutzte, — insofern ist uns auch in dem „Machwerk“ manches alte Gut (einzelne Formeln und Wendungen) erhalten.

II.

Der Asylievertrag Chaleion-Oianthea.

Bezüglich der Litteratur ist zu bemerken, dass mir nicht zugänglich waren die Publikationen und Erklärungen von Ökonomides und Ross, die aber von den Spätern ausgezogen wurden; ferner nicht Hicks, Manual und Roberts, Introduction, die ich bloss nach Meyer kenne, sie aber doch aufführen wollte, damit die Litteratur beisammen ist.[1])

[1]) Während der Drucklegung erhält der Verf. Kenntnis von einer eben erschienenen Behandlung der Inschrift (Text, Übersetzung und Kommentar) von Rich. Meister in den Ber. d. sächs. Gesellsch. d. W. 1896, pag. 19—43; die Arbeit ist dem Verf. aber noch nicht zu Gesicht gekommen.

Die einzelnen Teile der Interpretation sind zu finden: pag.

Die in Galaxidi (Oianthea) gefundene, jetzt im Brit. Museum aufbewahrte lokrische Bronzetafel aus der Mitte des 5. Jahrh., die einen Asylievertrag zwischen Chaleion und Oianthea enthält, ist zwar mehrfach publiziert und erklärt worden[1], aber m. E. noch nicht allseitig richtig und nicht eingehend genug. Es kommen namentlich die Arbeiten von Kirchhoff, Dareste und E. Meyer in Betracht, die ein jeder die Inschrift genauer behandelt und das Verständnis derselben in dieser oder jener Hinsicht gefördert haben; einzelne Schwierigkeiten sind aber auch von ihnen nicht gelöst, oder sie greifen zu unnatürlichen Erklärungen und allzu schwach gestützten Hypothesen, so dass wol die folgende in sich geschlossene Interpretation auf Berücksichtigung Anspruch machen darf.

Stellen wir den **Text** in Minuskeln voran.

1. *Τὸν ξένον μὲ ἄγεν ἐ τᾶς Χαλεΐδος τὸν Οἰανθέα μ*
εδὲ τὸν Χαλειέα ἐ τᾶς Οἰανθίδος, μεδὲ χρέματα αἴ τι(ς) συ
λõι· τὸν δὲ συλõντα ἀνάτο(ς) συλε̃ν· τὰ ξενικὰ[2]*) ἐ θαλάσας ἄγεν*
ἄσυλον, πλὰν ἐ λιμένος τõ κατὰ πόλιν· αἴ κ'[3]*) ἀδίκο(ς) συλõι, τέ*

[1]) Erste Publikation von Ökonomides *Λοκρικῆς ἀνεκδότου ἐπιγραφῆς διαφώτισις* 1850 (mit griech. Kommentar u. franz. Übersetzung); darnach Ross, Alte lokrische Inschrift von Chaleion oder Oianthea; Rangabé, Ant. hell. II (1855) No. 356 b; Kirchhoff, Philologus XIII (1858) p. 1 ff. (wichtige Interpretation); Dethier, Sitzb. Ak. Wien Bd. 30 (1859) p. 431 ff.; Hicks, Manual (1882) No. 32; Roehl, IGA (1882) No. 322 (mit Abklatsch); Cauer Delectus² (1883) No. 230; Collitz-Bechtel, Sammlung gr. Dialektinschr. II (1885) No. 1479 mit pag. 90; Kirchhoff, Alphabet 4 (1887) p. 144 ff.; Roberts, Introduction (1887) No. 232 u. p. 354 ff.; Dareste, Revue des études gr. II (1889) p. 318 ff. (Minuskeltext, franz. Übersetzung u. Kommentar als Appendice zu der Abhandlung „Du droit de représailles principalement chez les anciens Grecs“ p. 305 ff.), vgl. p. 308; Ed. Meyer, Forschungen zur alt. Gesch. I (1892) p. 289—291; 307—316 (Minuskeltext, deutsch. Übers., Kommentar); 318.

[2]) Roehl u. Meyer; die Andern *ἀνὰ τὸ συλε̃ν τὰ ξενικά* s. pag. 128,1.

[3]) (δ') Kirchh.

5. *τορες δραχμαί, αἰ δὲ πλέον δέκ' ἀμαρᾶν ἔχοι τὸ σῦλον, ἑ*
μιόλιον ὀφλέτο, ϝότι συλάσαι· αἰ μεταϝοικέοι πλέον μενὸς ἒ
(ʽ)ο Χαλειεὺς ἐν Οἰανθέαι ἒ (ʽ)Οιανθεὺς ἐν Χαλείοι, τᾶι
ἐπιδαμίαι δίκαι χ
ρέστο. τὸν πρόξενον, αἰ ψευδέα προξενέοι, διπλ
είοι θοιέστο.[1])

Rückseite:

10. *αἴ κ' ἀνδιχάζοντι*[2]*) τοὶ ξενοδίκαι, ἐπομότας ἑλέσ*
το (ʽ)ο ξένος (ʽ)οπάγον τὰν δίκαν ἐχθὸς προξένο
καὶ ϝιδιοξένο ἀριστίνδαν, ἐπὶ μὲν ταῖς μναια
ίαις καὶ πλέον πεντεκαίδεκ' ἄνδρας, ἐπὶ (δὲ) ταῖς
μειόνοις ἐννέ' ἄνδρας· αἴ κ' (ʽ)ο ϝαστὸς ποῖ[3]*) τὸν ϝ*
15. *αστὸν δικάζεται κὰ(τ) τὰς συνβολάς, δαμιοργὸς*
ἑλέσται τὸς ὀρκομότας ἀριστίνδαν τὰν πε
ντορκίαν ὀμόσαντας· τὸς ὀρκομότας τὸν αὐτὸ
ν ὅρκον ὀμνύεν, πλεθὺν δὲ νικε̃ν.

Für die **Erklärung** und das Verständnis der ganzen Inschrift ist die Klarheit in drei Punkten von fundamentaler Bedeutung:

1) wie ist das *συλᾶν* zu interpretieren?
2) wer ist der *ξένος*?
3) als was ist die ganze Inschrift urkundlich anzusehen?

Der erste Punkt ist durch Kirchh. p. 3 f. und Dareste p. 305 ff. erledigt: *συλᾶν* ist „der Akt der Selbsthilfe, durch welchen jemand auf Grund einer rechtlich begründeten oder zu begründenden Forderung sich der Person oder des Eigentums des in Anspruch Genommenen, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt, versichert“ (Kirchh. p. 3); vgl. auch Meyer, p. 309.

In betreff des zweiten Punktes kann ich der gewöhn-

[1]) = *διπλείῳ θῳήστω* (att. *θῳάστω*) Dittenberger, Index schol. Hal. 1885/86 p. XII; = *διπλείῳ θῳέστω* Roehl; *διπλεῖ οἱ θῳῆστω* Oikon., Ross; *διπλῆ (ϝ)οι θώϊ' ἔστω* Kirchh. p. 8; *διπλεῖ (ι)ῷ θῷ' ἔστω* Ahrens K. Z. 8 p. 345; *διπλεῖ οἱ θάϊ' ἔστω* Bechtel.

[2]) *αἴ κ' ἂν διχάζοντι* Dareste, vgl. aber pag. 113 ff.

[3]) *πὸ(τ)* Roehl, vgl. aber Bechtel.

lichen Erklärung (nach Ökonomides, Kirchhoff etc.) nicht folgen. Schon Rangabé und Dethier haben eine andere Auffassung, die aber gegenüber jener zu begründen ist.

Es kommt auf die Konstruktion des ersten Satzes an. K. fasst *τὸν ξένον* als Acc. des Objekts und *τὸν Οἰανθέα* als Acc. des Subjekts; der Sinn ist bei dieser Konstruktion, es solle dem Oiantheer (Chaleier) verboten sein, auf dem Gebiete von Chaleion (Oianthea) gegen einen Fremden das Repressalienrecht auszuüben. Nach der anderen Erklärung, die ich für die richtige halte, nimmt man *τὸν Οἰανθέα* (*Χαλειέα*) als Apposition zu *τὸν ξένον*[1]) und erklärt, es (s. pag. 128,2) solle verboten sein, gegen einen *ξένος*, wenn er ein Oiantheer (Chaleier) ist, im Sinne des *συλᾶν* vorzugehen.[2])

Die Auffassung von K. für unhaltbar zu erklären, dazu führen zunächst folgende zwei Erwägungen:

1) Wenn ein Staat, „um den Handelsverkehr zu heben", darnach strebt, die Anwendung der Selbsthilfe von Fremden gegenüber Fremden auf seinem Gebiete zu beschränken, so wäre es ein sehr umständliches Mittel, müsste dies durch Verträge geschehen mit jedem einzelnen Staate, dessen Angehörige auf seinem Gebiete das Repressalienrecht ausüben. — Doch will ich auf diesen Punkt nicht sehr viel Gewicht legen, weil man einwenden kann, der betreffende Staat schliesse nur mit denjenigen Staaten jene Verträge ab, die hauptsächlich in Betracht kämen. Dann würde freilich der Zweck nur unvollkommen erreicht. Wichtiger ist der zweite Punkt.

2) Müsste eine Stadt, um der Anwendung der Selbsthilfe in der angegebenen Richtung ein Ende zu machen, Verträge schliessen, d. h. eine Gegenleistung zugestehen, so wäre dies ein sehr missliches Zeichen für dieselbe; denn wenn

[1]) Wenn nicht *τῶν ξένων* als Gen. part. zu lesen ist, dem ich aber *τὸν ξένον* vorziehe, weil es mir besser in den ganzen Ton der Inschrift zu passen scheint.

[2]) Auch Dareste scheint im Kommentar diesen m. E. richtigen Weg eingeschlagen zu haben, ohne jedoch irgendwie gegen Kirchh. zu polemisieren, in der Übersetzung dagegen steht er auf dem Boden von K. Vgl. auch Reinach, traité d'épigr. p. 20.

die betreffende Stadt wirklich auf ihrem eigenen Gebiete Herrin ist, wird der gleiche Zweck erreicht, und dazu viel besser, einfach durch ein entsprechendes Gesetz.

Dazu kommen zwei weitere Gründe:

3) Bei der anderen Erklärung kann *δίκα* Z. 7 nur verstanden werden vom Gerichtsstand. Aus dem Worte *χρέστο* geht hervor, dass das Subjekt dazu als Kläger[1]) gefasst ist. Als Subjekte erscheinen aber der Chaleier in Oianthea und der Oiantheer in Chaleion. Als Geschädigte können also bloss Chaleier oder Oiantheer in Frage kommen, nicht irgend welche andere Fremde.

4) Die anderen ähnlichen Verträge haben alle ähnlichen Charakter, namentlich auch der Vertrag zwischen Lyttos und Malla.[2])

Um die Ansicht von Kirchh. zu stützen, behauptet M. p. 310, eines Spezialvertrages zwischen Oianthea und Chaleion bedürfe es nicht, weil beide Gemeinden Glieder eines grösseren Stammverbandes seien (vgl. p. 293); zwischen den einzelnen Gliedern, also auch zwischen Oianthea und Chaleion, hätte für allfällige Streitigkeiten ein geregeltes Rechtsverfahren bestanden, das entweder durch Verträge geschaffen war oder von Anfang an da war. Die letzte Behauptung ist ganz und gar unerwiesen. So gut die Angehörigen einer Stadt für eine andere *ξένοι*[3]) sind, so gut konnte namentlich in einem

[1]) M. fasst pag. 311 das Subjekt als Beklagten; er meint, der Gegensatz gehe nicht auf das Gericht, sondern auf den Ort, an dem die Klage anhängig gemacht werden müsse. Das ist jedenfalls nicht richtig.

[2]) *σύμβολα* vgl. Att. Proz.[2] II p. 994 ff., bes. 995 mit Anm. 645; Müller HB. IV, 1[2] p. 57 bes. mit Anm. 7 (Busolt).

[3]) Vgl. Naupaktos-Chaleion, Naupaktosinschrift (neueste Publikationen mit Erklärungen Recueil des inscr. jur. II, No. XI u. E. Meyer l. l. p. 289 ff.) II Schluss vergl. mit I Anfang: die opuntischen Naupaktoskolonisten können in ihrer Heimat entweder als *ξένοι* oder als Angehörige an den Kulten teilnehmen; das erstere, weil sie einer anderen Gemeinde angehören, das zweite, weil sie Kolonisten der Opuntier sind. Dieselben Bestimmungen gelten zwischen den Chaleiern und den chaleischen Naupaktoskolonisten; die Gründe werden wol auch

so losen Verbande wie der lokrische einer war (M. p. 293 u. 310), ganz wol noch das Recht des συλᾶν bestehen, denn die Ausübung desselben ist durchaus nicht etwa ein Zeichen des Kriegszustandes, da ja der Geschädigte klagen konnte, worauf Rechtfertigung vor Gericht erfolgen musste.[1])

Was den dritten Punkt anbetrifft, so meinen zunächst Ross und nach ihm Roehl, die Inschrift sei als παράρτημα neben einer grösseren Tafel aufgehängt gewesen. Auch Kirchh. glaubt, die erhaltene Urkunde sei nur ein Teil einer grösseren. (s. pag. 115, Anm. 1.) Gegen diese Ansicht wendet sich mit Recht M. p. 308 (stillschweigend hat dies auch schon Dareste getan). Was Roehl anführt, dass mehr gesagt sein sollte über die Proxenoi, ebenso mehr als nur αἱ μεταϝοικέοι etc., sind leere Behauptungen ohne irgend welche Beweiskraft.

M. nimmt an, die ganze Bronzetafel zeige zwei verschiedene Urkunden, nämlich 1. den Rechtsvertrag zwischen Oianthea und Chaleion, 2. Bestimmungen, die sich auf das Fremdenrecht allgemein beziehen. Geben wir uns über diese Hypothese Rechenschaft.

a) Vgl. M. p. 307 f. Der zweite Teil von τὸν πρόξενον an zeigt eine andere Hand, indem besonders die Formen der Buchstaben α, γ, μ, ν andere sind und die Interpunktion sich teilweise ändert.[2]) Dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn abgesehen davon, dass ein Zufall (d. h. nicht ein mit der Sache selbst zusammenhängender Grund) daran schuld sein kann, dass der

die gleichen sein, d. h. diese können bei einem Aufenthalt in der Mutterstadt nur deswegen die Kulte wie die Angehörigen der Mutterstadt mitmachen, weil sie Kolonisten sind; in politischer Beziehung sind sie vollständig ξένοι. Naupaktos und Chaleion gehören aber beide zum west-lokrischen Verbande, die Angehörigen zweier anderer Städte, die nicht im Verhältnis von Mutterstadt und Kolonie stehen, werden also gegenseitig erst recht ξένοι sein.

[1]) Die Inschrift ist also nach unserer Interpretation gerade im Gegensatz zu M. als ein Zeugnis zu betrachten dafür, dass ἀσυλία unter den Angehörigen des lokr. Verbandes nicht bestand.

[2]) Im ersten Teil sind drei Punkte angewendet, im zweiten meist bloss zwei, vereinzelt aber (entgegen der Behauptung Meyers) auch drei; im übrigen vgl. Kirchh. Alph. [4] p. 145.

zweite Teil des Vertrags von einer zweiten Hand geschrieben wurde, können die letzten Vertragsbestimmungen auch erst später als Fortsetzung der vorangehenden, um sich gegenseitig noch weitere Privilegien zu gewähren, unter den beiden Gemeinden vereinbart worden sein (Ansicht von Roehl).

b) Warum M. p. 314 behauptet „überdies kann der Chaleier mit den Bürgermeistern von Oianthea, den δαμιοργοί, auf keinen Fall etwas zu tun haben“, ist mir nicht ersichtlich.

c) Die p. 314 dem vorhin ausgeschriebenen Satze vorangehenden Ausführungen (Hauptstütze für Meyers Ansicht) gehen von der unrichtigen Interpretation des ersten Satzes aus, die in τὸν ξένον irgend einen Fremden sieht; über ἀστός aber s. pag. 116 ff.

Die Gründe Meyers für seine Ansicht sind damit entkräftet. Ich führe weiter noch zwei Punkte an.

a) Eine solche Annahme, dass auf ein und derselben Tafel zunächst ein Spezialvertrag, dann unmittelbar daran angeschlossen (noch auf der gleichen Zeile) allgemeine Bestimmungen über das Fremdenrecht überhaupt gestanden hätten, ist an sich ganz und gar unwahrscheinlich; wenn nicht der Wortlaut uns zu derselben nötigt oder unlösbare Schwierigkeiten sich bei jeder anderen Erklärung ergeben, so ist sie bodenlos; mir scheint aber das Folgende nicht nur zum Vorangehenden zu passen, sondern es gibt z. B. für den Satz αἱ μεταϝοικέοι etc. erst die volle Erklärung (vgl. p. 110 ff).

b) Die Unwahrscheinlichkeit der Meyer'schen Annahme wird gesteigert durch das im Vertrage vorkommende κὰ(τ) τὰς συνβολάς; denn dies geht entweder auf den gegenwärtigen Vertrag; damit ist dann aber zugleich auch der zweite Teil als mit dem ersten eng zusammenhängend, also als Teil des Spezialvertrages erwiesen; — oder es setzt voraus, entweder dass man verschiedene Verträge auch mit anderen Staaten abgeschlossen hatte; dann mussten Bestimmungen allgemeiner Natur, weil für alle geltend, auf eine eigene Tafel geschrieben werden, nicht auf eine der Spezialtafeln; oder dass ein eigenes Fremdenrecht bestand, ein eigener Fremdenprozess (dies nimmt M. p. 315 an); dann ist es ganz und gar undenkbar, dass all-

gemeine Bestimmungen nicht zu jenen, sondern zu einem Spezialvertrage geschrieben wurden.

Unsere Ansicht ist also: Die Inschrift enthält einen einheitlichen und vollständigen Vertrag, dessen zweiter Teil entweder mit dem ersten zusammen abgeschlossen, aber von anderer Hand aufgeschrieben, oder etwas später festgestellt und deshalb auch nachträglich hinzugefügt wurde. Nach dem ersten Satze gibt sich die Urkunde als Asylievertrag zu erkennen: glauben wir an die Vollständigkeit und Einheitlichkeit derselben, so sind alle Bestimmungen auch nur auf die Asylie resp. die Asylieprozesse zu beziehen.

Die weitere Interpretation ist vornehmlich an vier Stellen geknüpft.

1) Z. 6—8: *αἰ μεταϝοικέοι πλέον μενὸς ἒ ὁ Χαλειεὺς ἐν Οἰανθέαι ἒ (ʽ)Οιανθεὺς ἐν Χαλείοι, τᾶι ἐπιδαμίαι δίκαι χρέστο.*

μεταϝοικέω heisst „als Metöke wohnen“.[1]) Der Sinn ist also: wenn der Oiantheer (Chaleier) mehr als einen Monat in Chaleion (Oianthea) als Metöke wohnt, so soll er den Genuss der *ἐπιδαμία δίκα* haben. Dass die *δίκα* nicht im allgemeinen gemeint ist, sondern nur in Bezug auf die Asylie, ist durch die obigen allgemeinen Ausführungen schon entschieden. Ferner darf man wol behaupten, dass der Satz ein Privileg enthalte wie alle anderen des Vertrags. Er steht also im Gegensatz zum Vorhergehenden: dies enthält die Privilegien, die sich auf den vorübergehend sich aufhaltenden *ξένος* beziehen, unser Satz setzt fest, entweder was ausserdem noch für die mehr als einen Monat Ansässigen (der anderen den Vertrag schliessenden Stadt) oder was überhaupt für sie gelten soll. Was soll denn nun gelten? „*τᾶι ἐπιδαμίαι δίκαι χρέστο*“.

[1]) *μετοικέω* hat zwei Bedeutungen (vgl. Steph. Thes. s. v.): entweder „seinen Wohnsitz anderswo aufschlagen“ oder „als Niedergelassener (als Metöke)“ wohnen; immer schwebt, wie das Wort auch selbst angibt, der Begriff des „Wohnens“ vor. Die Erklärung von Meyer p. 311 im Sinne von „sich aufhalten“ (allgemein) ist daher nicht richtig; für diese Bedeutung stehen andere Verba zu Gebote, im Attischen *διάγειν, ἐπιδημεῖν, ἐπιχωριάζειν* u. a.

δίκη hat sehr verschiedene Bedeutungen.[1]) Zunächst heisst es allgemein „Recht“ und zwar „objektives, natürliches Recht“. „Beim Beginn der staatlichen Entwickelung beruhte die Rechtspflege wesentlich auf dem natürlichen oder göttlichen Recht“ (Busolt, Müller HB IV, 1² p. 5). Ferner heisst es „Sitte“, „Brauch“, „Herkommen“, „das zum Recht Gewordene“, namentlich bei Homer.[2]) Ursprünglich war das im Staate geltende Recht Gewohnheitsrecht. Das hiess wol auch *δίκη* neben *θέμιστες*. Später wurden diese Ausdrücke für das positive Recht verdrängt und es trat an ihre Stelle *νόμοι*. Es scheint mir nun sprachlich möglich, dass auf einer Inschrift aus älterer Zeit aus einer entlegeneren Gegend *δίκη* gebraucht sein kann für das dort herrschende, den Gesetzen zu Grunde liegende und durch sie ausgedrückte Recht. Weiter heisst *δίκη* „Gericht“. Dies sind die Bedeutungen, die für uns in Betracht fallen können. Es ergeben sich nun drei Möglichkeiten der Erklärung: entweder soll *δίκα* verstanden werden vom „Recht“ oder vom „Gericht“ oder von beiden.

a) Nehmen wir es im Sinne von „Recht“. In der Sprache unseres Vertrages beschränkt sich dieses auf das Asylrecht. Wenn die länger als einen Monat sich aufhaltenden Metöken ihren nur vorübergehend anwesenden oder noch nicht lange angesiedelten Landesbrüdern gegenübergestellt werden, der Satz aber auch ein Privileg enthält, so kann durch ihn nur bestimmt sein, dass jene durch den Genuss der *ἐπιδαμία δίκα* die Asylie in höherem Masse haben sollen, als diese. Diese haben aber fast vollständige *ἀσυλία*, d. h. sie sind in Bezug auf diese Art von Rechtsschutz den Bürgern fast gleichgestellt. Daher werden wir schliessen dürfen, dass jene voll und ganz die Asylie der Bürger geniessen, d. h. sie sollen *ἄσυλοι* sein auch zur See, eine Übertretung soll wol auch strenger bestraft werden. *ἐπιδαμία δίκα* wäre also gleich *δίκα τῶν ϝαστῶν*. Diese ganze Erklärung setzt voraus, dass die kürzer als einen Monat angesiedelten Metöken der Ver-

[1]) s. Steph. Thes. s. v.; vgl. auch Att. Proz.² I p. 191 f.

[2]) *δίκη βασιλήων* Od. 4,691; *βροτῶν* 11,218; *δμώων* 14,59; *θεῶν* 19,43; *γερόντων* 24,255 u. a.

tragsstadt und überhaupt die Metöken aus nicht privilegierten Städten ohne besondere Verleihung entweder keine Asylie geniessen oder wenigstens nicht die gleiche wie die Bürger unter einander. Diese Annahme ist aber möglich; man kann nichts Stichhaltiges gegen sie sagen.[1])

b) Nehmen wir die Bedeutung „Gericht“. Dann wird durch den Satz bestimmt, dass die länger als einen Monat sich aufhaltenden Metöken aus Oianthea (Chaleion) nicht beim Fremdengericht, wie die *ξένοι*, von denen vorher die Rede ist, klagen sollen, sondern beim Gericht für die Einheimischen. Auch so ist *ἐπιδαμία δίκα* gleich *δίκα τῶν ϝαστῶν*; auch bei dieser Erklärung enthält der Satz einen Gegensatz zum Vorangehenden und ebenfalls ein Privileg, denn es ist anzunehmen, dass das Gericht für die Bürger ein besseres ist als für die Fremden; ferner wird das Ansehen der Rechtssache des Nichtbürgers gehoben, wenn sie durch Gleichsetzung der Gerichtsstände derjenigen des Bürgers gleichgestellt wird. Es fragt sich, ob mit dem bürgerlichen Gerichtsstand der Proxenos nicht mehr nötig sein sollte (die folgende Bestimmung Z. 8/9 würde sich dann bloss auf die Vertretung von *ξένοι* durch Proxenoi beziehen). Für die Kläger wäre dies dann ein Vorteil, wenn jener seine Proxenospflichten nicht gehörig erfüllen würde; gegen diesen Fall ist aber die Zeile 8/9 folgende Be-

[1]) Man muss sich gegenwärtig halten, dass die *σίλη* ein allgemein gr. Recht unter Fremden (und die Metöken waren ja Fremde) war. Die *ἀσυλία* ist ein besonderes Privileg, das wie *προδικία, προμαντία, προξενία, πρόσοδος* und wie das Recht der *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* (das die Metöken als solche auch nicht besassen, vgl. Busolt, Müller HB IV, I ^{2} p. 15) besonders verliehen werden musste (Larfeld, Müller HB. I ^{2} p. 587; Reinach, Traité d'épigr. p. 363 f.). Für unsere Zwecke verweise ich speziell auf den Entsumpfungsvertrag von Eretria (Recueil I, No. IX, vgl. p. 154 f.): Der Unternehmer verpflichtet sich mit andern den Sumpf innerhalb vier Jahren zu entwässern, und geniesst nachher zehn Jahre lang die Pacht des entwässerten Landes; er war also doch jedenfalls Metöke; nach Z. 36 ff. erhält er die *ἀσυλία*, aber sogar nur für die Zeit, bis die Arbeit vollendet ist; auch seine Genossen erhalten sie, aber mit Beschränkung. — Vgl. auch Schenkl, Wien. Stud. 2 (1880) p. 164.

stimmung gerichtet. Andernfalls ist es für den Fremden besser, wenn ein Bürger die Sache dieses gewissermassen zu der seinigen macht. Ausserdem musste, sollte diese Vermittelung wegfallen, dies doch deutlicher in dem Satze ausgedrückt werden als bloss mit *τᾶι ἐπιδαμίαι δίκαι χρέστο*. Der Proxenos fällt also nicht weg.

c) Dass an unserer Stelle *δίκα* die beiden unter a) und b) behandelten Bedeutungen zusammen haben kann, die ganz eng miteinander zusammenhangen, wird niemand bezweifeln.

Alle drei Erklärungen sind also möglich. Für die Beteiligten war die Bedeutung des Satzes bei den gegebenen Verhältnissen und nach den vorausgehenden Unterhandlungen ohne weiteres klar; wir dagegen sind für die Entscheidung bloss auf allgemeine Gründe und die Inschrift, die aus sich selbst heraus zu erklären ist, angewiesen. Aus unserer Stelle heraus ist keine Entscheidung möglich, bloss werden wir sagen, die Bestimmung enthalte, wenn sie im Sinne von b) erklärt wird, zu wenig Vorteile, als dass sie wol als eigenes Privileg aufgestellt wurde. Anders wäre es, wenn *δίκα* b in Verbindung mit *δίκα* a verliehen würde, dann würde die Verleihung von *δίκα* a mit einen Grund bilden, warum auch *δίκα* b zugestanden wurde. Weiteres nachher.

2) Z. 10: *αἴ κ' ἀνδιχάζοντι τοὶ ξενοδίκαι.*

Dareste liest *αἴ κ' ἂν διχάζοντι* (= *δικάζοντι*). Diese Lesart hat scheinbar viel Bestechendes, namentlich im Hinblick auf den entsprechenden Satz Z. 14/15 *αἴ κ' ὁ ϝαστὸς ποῖ τὸν ϝαστὸν δικάζεται* (Prozesse vor den Fremdenrichtern[1]) — Prozesse vor den bürgerlichen Gerichten). Dieser Gegensatz ist aber auch mit *ἀνδιχάζοντι* vorhanden; doch davon nachher. Für die Aspiration verweist D. auf *ἔχθός* Z. 11; allein dies kann nicht angeführt werden zur vollen Erklärung des *διχάζοντι*, denn dort kommen zwei Tenues in der Fuge zusammen; das sind aber für lautliche Dinge ganz andere Verhältnisse als die Stellung des k-Lautes in diesem Worte (zwischen

[1]) Die richtige Erklärung der *ξενοδίκαι* gegenüber Kirchh. p. 9 f. geben Dareste und Meyer p. 313 f.

zwei Vokalen.[1]) Hauptsächlich aber finden wir auf der gleichen Inschrift den in Frage stehenden Stamm immer mit *κ*.[2]) Schwankungen kommen ja zwar vor, namentlich auch in der Naupaktosinschrift, aber auch wieder in anderer Lage,[3]) und solange man Verschiedenheiten verschieden erklären kann, muss man sie m. E. verschieden erklären. Allerdings ist das Verbum *ἀνδιχάζω* m. W. sonst nicht zu belegen; doch kommt *διχάζω* vor, z. B. Plat. Lgg. 264d, freilich transitiv, intrans. erst bei Suidas; das fällt aber nicht schwer ins Gewicht bei einem Dialekt, von dem wir so wenig wissen. Entscheidend scheint folgendes zu sein:

Der Gegenstand der Klage, die auf Grund des vorliegenden Vertrages erfolgen kann, hat folgende Natur:

entweder ist die Handlungsweise des Beklagten ohne weiteres als Rechtsverletzung klar: es steht z. B. der Tatbestand fest, dass der Kläger auf dem Gebiete der Stadt oder des Hafens oder gegen die *ἐπιδαμία δίκα*, die er geniesst, geschädigt worden ist;

oder über die Berechtigung der Handlungsweise des Beklagten lässt sich streiten; der Kläger behauptet z. B., schon im Gebiete des Hafens geschädigt worden zu sein, der Beklagte bestreitet es; oder der Beklagte glaubt zur Beschlagnahme auf offenem Meere berechtigt gewesen zu sein, der Kläger bestreitet es.

Für die Erledigung der Klage im ersten Falle ein ausserordentliches Geschworenengericht von 9 oder gar 15 Mann einzusetzen, wäre töricht und lächerlich, da ja ordentliche Richter (gerade auch für Fremde) in der Stadt waren,

---

[1]) Auch in *φρίν*, das man etwa aus der Naupaktosinschrift (s. p. 107, Anm. 3) Z. 6 ebenfalls beiziehen könnte, steht die Aspirata in anderer Umgebung; eher könnte man *ἄγεν* Z. 1 u. 2 unserer Inschrift heranziehen.

[2]) *ἀδίκο(ς)* Z. 4; *δίκαι* 7; *ξενοδίκαι* 10; *δίκαν* 11; *δικάζεται* 15.

[3]) *τέκνᾳ* A Z. 12 neben *τέχνᾳ* B Z. 13 (vgl. *φρίν*, also vor *ν* u. *ρ*!). Dann finden wir den Wechsel von *κ* und *ϙ*, das letztere vor dunkeln Vokalen, also *δίκαν* und *πρόδιϙον* A Z. 7, aber auch *ὅρϙον* neben *ὅρκο* A Z. 12 u. 13, was bloss orthograph. Schwankung ist.

die dem Kläger ohne weiteres zu seinem Rechte verhelfen konnten. Anders stand es, wenn die Richter geteilter Meinung waren, wenn der Tatbestand nicht klar war. In diesem Falle, aber auch nur dann, hatte ein ausserordentliches Geschworenengericht Sinn und Berechtigung. Daher passt nur *ἀνδιχάζοντι*, nicht aber *διχάζοντι* (= *δικάζοντι*).[1])

3) Die ganze Stelle Z. 10 bis Schluss ist im Zusammenhange zu erklären, denn sie bildet einen Abschnitt für sich.[2]) Die Partie zerfällt deutlich in zwei Teile:

1. Teil Z. 10—14; 2. Teil Z. 14—18.

Im zweiten Teile ist die Rede von dem Prozess eines *ἀστός* gegen einen andern *ἀστός*. Zu den *ἀστοί* gehören jedenfalls einmal die Bürger.[3]) Dass diese das Klagrecht haben, ist selbstverständlich, es braucht keine besondere Bestimmung darüber, weil der Vertrag ein Staatsvertrag ist, alle Klagen auf Grund desselben daher auch öffentliche sein können.[4]) Der Bürger hat gegen den Bürger beim Gericht

---

[1]) Kirchh. p. 10ff. legt in *ἀνδιχάζοντι* mehr als darin liegt, indem er meint, es handle sich um den Fall, da im Richterkollegium Stimmengleichheit herrsche; damit schliesst er auf eine gerade Zahl von Richtern; weil aber die gerade Zahl ganz abnorm ist, muss er sie erklären, und damit verliert er sich in weitere ganz unbegründete Hypothesen betreffend die Zusammensetzung der *ξενοδίκαι* und entwickelt gestützt darauf seine Ansicht über den Zustand der ganzen Inschrift, von der uns nur der vierte Teil erhalten sei. All das ist fein ausgedacht, gründet sich aber auf falsche Prämissen.

[2]) Das betont auch Meyer p. 313.

[3]) Dass *ϝασστὸς ποῖ τὸν ϝαστόν* nur in Bezug auf die gleiche Stadt gesagt sein kann (z. B. Chaleier-Chaleier, nicht Chaleier-Oiantheer), hebt M. p. 314 richtig hervor.

[4]) Dass die Klagen auf Grund von Staatsverträgen, wenn diese den Charakter von *σύμβολα* hatten, gewöhnlich als Privatklagen von den Geschädigten eingereicht wurden, ist selbstverständlich. Dass jene Verträge aber auch öffentliche Klagen begründeten, ist deswegen wahrscheinlich, weil der Bruch von internationalen Abmachungen das Interesse des Staates schädigte. Dass ferner in Athen (und damit wol allgemein) die *δίκαι αἱ ἀπὸ τῶν συμβόλων* sowol private als öffentliche sein konnten, glaube ich schliessen zu dürfen aus *Ἀθ. πολ.* 59,6 (Kaibel): Der Verf. führt die bei den Thesmotheten einzureichenden Klagen an, zunächt die öffentlichen, dann die privaten,

für die Bürger zu klagen. Dies weist auf einen Gegensatz zu *ξενοδίκαι* im ersten Teile: Dieser bezieht sich auf die Prozesse zwischen einem *ξένος* und einem *ἀστός* oder zwischen einem *ξένος* und einem andern *ξένος* (Kläger ein *ξένος*, aber Oiantheer [Chaleier] in Chaleion [Oianthea]), der zweite auf solche zwischen einem *ἀστός* und einem andern *ἀστός*. Der dem *αἴ κ' ὁ ϝασστὸς ποὶ τὸν ϝαστὸν δικάζεται* im zweiten Teile genau entsprechende Satz im ersten Teile steht nicht ausdrücklich da, aber er schwebt ganz deutlich vor wegen des *τοὶ ξενοδίκαι* und des *ὁ ξένος ὀπάγον*. Also: im ersten Satze handelt es sich um Prozesse vor den *ξενοδίκαι*, im zweiten um solche vor den Bürgergerichten.

Klagt nun ein *ξένος*, so hat er die Geschworenen selbst zu wählen; klagt ein *ἀστός*, so sollen die Damiurgen dieselben wählen. Wer ist der *ξένος* und wer ist unter den *ἀστοί* zu verstehen?

Der *ξένος* ist natürlich der gleiche wie im ersten Satze des Vertrags. Oben sahen wir, dass den *ξένοι* die länger als einen Monat sich aufhaltenden Metöken entgegengesetzt oder aus ihnen herausgehoben werden; sollte ein ähnlicher Gegensatz nicht auch hier vorliegen?

Dass die Bürger zu den *ἀστοί* gehören, ist schon erwähnt worden. Man beachte weiter folgendes: Die Geschworenen müssen so gewählt werden, dass das Urteil möglichst gerecht werde. Daher sollen die Damiurgen vor der Wahl schwören, offenbar, dass sie die Geschworenen richtig auswählen. Wenn ein Fremder, der sich nicht lange in der Stadt aufhält, das Geschworenengericht selbst bestellt, so kann die Unparteilichkeit desselben nicht in Frage gestellt werden, weil er ein Fremder ist und er selbst noch nicht in persönlichen Beziehungen mit denjenigen stehen kann, aus denen die Geschworenen gewählt werden sollen. Diejenigen, denen er

---

darauf m i t e i n a n d e r die *δίκαι αἱ ἀπὸ τῶν συμβόλων* und die *ψευδομαρτύρια* <*τὰ*> *ἐξ Ἀρείου πάγου*. Die letzteren können aber privat und öffentlich sein (vgl. Att. Proz.[2] II, p. 488); das berechtigt m. E. zu dem angegebenen Schlusse. Vgl. ferner Dareste, p. 320.

näher steht, dies sind der Proxenos und der Privatgastfreund, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wie steht es aber mit einem Metöken, der schon Jahre lang in der Stadt wohnt? Ist seine Wahl unparteiisch? Gewiss nicht. Wenn also dieser die Geschworenen selbst auswählen dürfte, der klagende Bürger aber nicht, dann wäre nicht nur der klagende Metöke besser daran als der verklagte Bürger, sondern jener auch gegenüber einem klagenden Bürger. Solche Zugeständnisse sind gewiss nie den Angehörigen eines ganzen Staates gemacht worden. Zu den *ἀστοί* gehören also nicht nur die Bürger, wie alle Erklärer annehmen. Nun hat *ἀστός* etwa die weitere Bedeutung von „in der Stadt wohnend“ im Gegensatz zu den nicht angesiedelten Fremden.[1]) Darnach würden auch alle Metöken zu den *ἀστοί* gehören. Wenn aber der oben p. 116 angegebene Gegensatz zwischen Z. 14 f. und 10 f. bezügl. der Gerichte bestehen soll (und mir scheint, er muss in den Worten liegen), hätte man anzunehmen, dass die Metöken auch den Gerichtsstand der Bürger hätten. Nun wissen wir aber, dass die Metöken in Athen ihren Gerichtsstand beim Polemarchen hatten, die Metöken wurden rechtlich als *ξένοι* angesehen, ihre Prozesse kamen jedenfalls da, wo eigene Fremdenrichter existierten, wie auch in Chaleion und Oianthea, vor diese. Die Bedeutung für *ἀστός* als „in der Stadt wohnend“ wäre also zu weit. Wir brauchen aber auch nicht **alle** Metöken unter diejenigen zu rechnen, die in unserem Vertrage vom Rechte ausgeschlossen wurden, die Geschworenen selbst zu wählen. Denn dass der Fall hätte eintreten können, dass für den geschädigten Metöken aus der privilegierten Stadt ein Metöke aus einer andern Stadt gegen einen Bürger geklagt hätte, ist sehr unwahrscheinlich, eine Klage dieser Art war rechtlich vielleicht nicht einmal zulässig.[2])

Aus unseren Erwägungen folgt also, dass ausser den Bürgern noch die Metöken (wenigstens wenn sie längere Zeit

---

[1]) Vgl. Steph. Thes. s. v.

[2]) Nicht zulässig in Athen, vgl. Att. Proz.[2] II, p. 753.

ansässig waren) von Oianthea (Chaleion) in Chaleion (Oianthea), aber auch nur diese, zu den *ἀστοί* unseres Vertrages gehören müssen.

Wie steht's nun aber mit dem erwähnten Gegensatz? mit dem Gerichtsstand dieser Metöken? Wir glauben, dass sie nach Z. 7 (*ἐπιδαμία δίκα*) die bürgerlichen Gerichte als Gerichtsstand haben, d. h. bei diesen klagen dürfen. Wieso können sie aber unter den *ἀστοί* (= Bürger) mit einbegriffen sein? Die Gleichheit der Gerichtsstände scheint zur Erklärung nicht zu genügen. Aus diesem und dem pag. 113 angeführten Grunde halten wir die ebenda angegebene dritte Erklärung von *ἐπιδαμία δίκα* für die richtige, nach welcher die bevorrechteten Metöken gleiches Asylrecht und gleichen Gerichtsstand haben wie die Bürger. Zu den *ἀστοί* in der Sprache unseres Vertrages gehören also die Bürger von Chaleion (Oianthea) und die länger als einen Monat in Chaleion (Oianthea) sich aufhaltenden Metöken aus Oianthea (Chaleion); zu den *ξένοι* alle andern Oiantheer (Chaleier), d. h. die Aufenthalter und auch die Niedergelassenen, solange sie noch weniger lang als einen Monat Metöken sind. Dadurch ist nun auch entschieden, dass der Satz Z. 6—8 nicht diese Metöken aus der Reihe der *ξένοι* herausheben und sie also doch noch als *ξένοι* betrachtet wissen, sondern sie in direkten Gegensatz zu ihnen stellen will. *ξένος* Z. 1 u. 11 hat also eine engere Bedeutung als sonst, *ἀστός* eine weitere. Die Beschränkung der Bedeutung eines Wortes kann durch den Zusammenhang immer geschehen, die Ausdehnung des Wortes *ἀστός* in der oben angegebenen Weise aber ist möglich, weil *ἀστός* (v. *ἄστυ*) seiner Grundbedeutung nach nicht die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft wie *πολίτης* in sich schliesst (vgl. die oben angegebene zweite, allgemeinere Bedeutung des Wortes). Die occasionelle Bedeutung[1]) von *ξένος* und *ἀστός* speziell für unsern Vertrag ist durch die Verhandlungen beim Abschluss desselben festgestellt worden, sie war also bei den Beteiligten latent, so

[1]) Vgl. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte² p. 66 ff.

dass jedem von diesen ohne angestrengtes Nachdenken der Sinn des Vertrags klar war, wir aber erkennen sie nur durch genaue Prüfung und Kombination der einzelnen Stellen.

Diese Erklärungen von *ἐπιδαμία δίκα*, *ξένος* und *ἀστός* scheinen mir am besten die verschiedenen Interpretationsschwierigkeiten zu lösen.[1]) Vgl. pag. 124, Anm. 4.

Die Bestimmungen in den beiden Teilen Z. 10 ff. geben auf folgende Fragen Antwort:

	I.	II.
1) Welches ist die Behörde, bei der die Klage anhängig zu machen ist?	*τοὶ ξενοδίκαι*	?
2) Wer ist event. Richter?	*ἐπομόται*	*οἱ ὁρκομόται*
3) Unter welchen Umständen ist das Geschworenengericht aufzustellen?	*αἴ κ' ἀνδιχάζοντι τοὶ ξενοδίκαι*	?
4) Wer hat die Geschworenen zu wählen?	*ὁ ξένος ὁπάγον*	*δαμιοργοί*
5) Welche begleitenden Umstände sind mit der Wahl verbunden?	?	Leistung der *πεντορκία*
6) Wie ist die Wahl der Geschworenen zu treffen?	*ἀριστίνδαν*	*ἀριστίνδαν*
7) Wie viel Geschworene sind zu wählen?	9, event. 15	?
8) Welchen Schwur haben die Geschworenen zu leisten?	?	*τὰν πεντορκίαν*
9) Wie wird entschieden?	?	*πλεθὺν νικε̃ν*

[1]) Dareste nimmt drei verschiedene Prozesswege an, einen für die länger als einen Monat sich aufhaltenden Metöken, einen für die Nichtmetöken und einen für die Bürger. Dann fragt man aber vergebens, warum die privilegierten Metöken, wenn sie doch die *ἐπιδαμία δίκα* haben, und die *ἀστοί* verschiedene Gerichtsstände haben sollen, jene das ordentliche, diese ein ausserordentliches Geschworenengericht.

Wir sehen also, dass die Zahl der gleichen in beiden Teilen beantworteten Fragen nur gering ist. Wie sind die noch fehlenden Antworten zu geben?

Aus dem gleichen Grunde, der für die Wahl der Lesart ἀνδιχάζοντι entscheidend war, ist auch anzunehmen, dass bei den Prozessen im zweiten Falle erst dann die Sache an ein Geschwornengericht kam, wenn die ordentlichen Richter, bei denen zunächst eingeklagt werden musste, geteilter Meinung waren; d. h. die Antwort von 3 muss für II nach I gegeben werden. Darauf führt auch der Artikel vor ὀρκομότας, der m. E. auf die vorangehenden ἐπομόται zurückweist. Dass ἐπομόται nicht heisst „Ergänzungsgeschworene", sondern einfach „Geschworene"[1]), schliesse ich daraus, dass eine ungerade Zahl von Geschworenen gewählt wird, diese also nicht den ξενοδίκαι, deren Zahl natürlich auch ungerade ist,[2]) beigegeben werden, sondern allein richten, offenbar so, dass die ξενοδίκαι, welche die ganze Voruntersuchung zu führen hatten, auch die Leitung der Gerichtsverhandlung haben. Dass hier aber zwei Ausdrücke für „Geschworene" gebraucht sind, ἐπομόται und ὀρκομόται, hat m. E. keinen andern Grund als den der Abwechslung.

Dass bei den Prozessen I, wenn bei den Prozessen II die Mehrheit der Stimmen das Resultat gibt, ebenfalls die Mehrheit massgebend sei, ist einleuchtend.

Da für die Frage 3 im zweiten Teile sicher die Antwort aus dem ersten zu holen ist, ebenso für I,9 die Bestimmung II,9 die Antwort gibt, so sind, glaube ich, auch die übrigen nicht beantworteten Fragen im einen Teil durch die entsprechenden Bestimmungen im andern zu beantworten,[3]) wenn nicht besondere Gründe eine andere Erklärung nötig machen; d. h. auch die Geschworenen bei den Prozessen I leisten die πεντορκία; ferner beträgt auch die Zahl der Ge-

---

[1]) Kirchh. p. 10 u. die Neuern. ἐπομόται ist also nicht zusammengesetzt (ἐπ-ομόται), sondern abgeleitet von ἐπόμνυμι „zu etwas schwören." s. pag. 128,3.

[2]) Über Kirchh. s. pag. 115, Anm. 1; auch Meyer nimmt ohne Begründung p. 314 die gerade Zahl an.

[3]) Diesen Schluss macht auch M. p. 316.

schworenen bei den Prozessen II 9 event. 15. Dass der ξένος, der sein Recht sucht, keinen Schwur leisten muss, wenn er die Geschworenen wählt, ist selbstverständlich. Die Behörde, bei der die Prozesse II anhängig gemacht werden, ist diejenige in den gewöhnlichen öffentlichen Prozessen zwischen Bürgern, offenbar die Damiurgen.[1])

4) Z. 3: τὸν δὲ συλῶντα ἀνάτο(ς)συλῆν.

τὸν συλῶντα ist jedenfalls Acc. Obj.; wer ist aber darunter zu verstehen? Es gibt zwei Möglichkeiten.

a) τὸν συλῶντα ist der den ξένος Pfändende. Der Sinn ist dann: „wer die vorhergehende Bestimmung übertritt, wird damit selbst dem Pfandrecht freigegeben" (M. p. 311); die Bestimmung ist also eine zu Gunsten des ξένος, ist aber zugleich eine Art Strafbestimmung und gehört mit denjenigen Z. 4—6 zusammen. In dieser Hinsicht steht sie also nicht am rechten Orte; in anderer jedoch ist ein guter Zusammenhang da: τὸν δὲ συλῶντα nimmt das vorangehende αἴ τι(ς) συλῶι wieder auf. Nachdem das Verbot ausgesprochen ist, wird der Fall gesetzt, dass es übertreten werde: gegen den Pfändenden darf das Repressalienrecht auch wieder angewendet werden; diese Bestimmung bekommt eine Einschränkung durch die folgende, dass der auf dem Meere Pfändende ἄσυλος sein solle.

b) τὸν συλῶντα ist der ξένος. Der Sinn ist dann: wenn der ξένος die σῦλα ausübt, dann soll er ebenfalls gepfändet werden können, ohne dass der wieder Pfändende den Z. 4—6 genannten Strafen verfällt. Der Satz enthält eine den ersten einschränkende Bestimmung und ist parallel dem folgenden, er steht also — dies ist der eine Vorzug dieser Erklärung — an sehr guter Stelle. Dem Vorzug der ersten Erklärung gegenüber, dass das vorangehende αἴ τι(ς) συλῶι durch das Part. wieder aufgenommen wird, kann bei dieser gesagt werden, dass die Worte τὸν δὲ συλῶντα ἀνάτο(ς) συλῆν dem Anfang τὸν ξένον μὲ ἄγεν entsprechen. Überhaupt ist bei dieser Erklärung — und das ist ihr zweiter Vorzug — die Einheit der Subjekte von Z. 1—6 gewahrt.

Beide Erklärungen sind also möglich. In einer Hin-

---

[1]) Vgl. auch Dareste p. 321.

sicht möchte man die erste, in einer andern die zweite vorziehen. Immerhin scheint sich die Wage doch noch eher zu Gunsten der zweiten zu neigen. Stellen wir nun das Schema der Disposition der ganzen Urkunde auf, ohne den Satz, den wir interpretieren wollen, mit zu berücksichtigen.

Disposition.

I. Rechts- u. diesbezgl. Präventivbestimmungen, Z. 1—8.
  A. Bestimmungen, die sich auf den eigentlichen *ξένος* beziehen, Z. 1—6.
    1. Allgemeiner Satz, Z. 1—3.
    2. Einschränkung dieses allgemeinen Satzes, Z. 3—4.
    3. Strafbestimmungen für den Fall der Rechtsverletzung, Z. 4—6.
  B. Bestimmung, die sich auf den länger als einen Monat sich aufhaltenden Metöken bezieht, Z. 6—8.

II. Bestimmungen, die den Zweck haben, dass der Geschädigte wieder sein Recht erhält, Z. 6—18.
  A. Bestimmung bezgl. des Gerichtsstandes (der Gerichtsstand für die eigentlichen *ξένοι* ist selbstverständlich!), Z. 6—8.
  B. Präventivbestimmung für richtige Vertretung, Z. 8—9.
  C. Bestimmungen für den Fall der Uneinigkeit der Richter, Z. 10—18.
    { 1. für die eigentlichen *ξένοι*, Z. 10—14.
    { 2. für die Bürger und die den Bürgern Gleichgestellten, Z. 14—18.

Betrachten wir die Urkunde in ihren Teilen und Unterteilen ausser dem fraglichen Satze, so sehen wir, dass sie eine tadellose Komposition hat. Zu der ganzen Art dieser passt aber der Satz nach der zweiten Erklärung viel besser als nach der ersten, da nach dieser die einzelnen Bestimmungen allerdings in gutem Zusammenhange je mit den unmittelbar vorangehenden stehen, die Gesamtkomposition aber gestört wird. Für die Entscheidung bekommt daher durch diese Einsicht der 1. Vorzug der zweiten Erklärung noch mehr Gewicht; wir werden also diese für die richtige halten.

Von untergeordneter Bedeutung für die ganze Inschrift sind die folgenden beiden Erklärungen:

1) *θοιέσθο* Z. 9 ist nicht Passiv, *τὸν πρόξενον* Acc. Obj. dazu; als Subj. schwebt die zustehende Behörde vor.[1]) Allerdings sollte man das Aktiv erwarten, man vergleiche Dittenberger zu CIA II, 841, ferner die att. Verba des „Richtens“ und „Bestrafens;“ aber man wird nicht anders erklären können.

2) *ἀριστίνδαν* Z. 12 u. 16 erklärt M. p. 314 mit Anm. 1 u. p. 255, Anm. 2 entgegen der gewöhnlichen Ansicht (ex optimatibus) mit „nach der Tüchtigkeit.“ Dieser Erklärung widerspricht namentlich Aristot. *Ἀθ. πολ.* 3,1: *τὰς μὲν ἀρχὰς [καθί]στασαν* (in der Zeit vor Drakon) *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην·* u. 6: *ἡ γὰρ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν.* An beiden Stellen bezieht sich der Ausdruck auf die Adeligen (gerade nicht auf die Tüchtigsten). Dass mit der Wendung nicht gesagt zu sein braucht „je der Vornehmste“ sei zu wählen, sondern allgemeiner, die Wahl solle bloss aus der Zahl der Vornehmen getroffen werden, geht aus Andok. 3,30 hervor, wo *ἀριστίνδην* auch den Sinn von „ex optimatibus“ hat.

Lassen wir nun die **Übersetzung** folgen.

„Den Fremden darf man, wenn er ein Oiantheer ist,[2]) nicht vom Gebiete von Chaleion wegführen und nicht den Chaleier von demjenigen von Oianthea und nicht seine Habe, wenn einer pfändet[3]); wenn er aber pfändet[4]), darf man ungestraft pfänden; für die Wegführung fremden Gutes[5]) aus dem Meere wird Sicherheit gewährt ausser für diejenige aus

[1]) Also ähnlich wie Krüger, gr. Sprachlehre § 61,4, 3 u. 4; vgl. auch Meisterhans, Gramm. att. Inschr[2] p. 157.

[2]) Gemeint ist der vorübergehend sich aufhaltende Fremde aus Oianthea und der weniger lang als einen Monat angesiedelte Metöke aus eben dieser Stadt.

[3]) Gemeint ist: „wenn man sonst (da kein Privilegium besteht) pfändet,“ oder, was dem Sinne nach dasselbe ist: „wenn einer gerne pfänden möchte;“ M. weniger gut: „wenn er auf Pfänden auszieht.“

[4]) nämlich der Fremde.

[5]) Unter *ξενικά* ist aber wol der Fremde selbst mit einbegriffen.

dem Hafen der Stadt. Wer rechtswidrig pfändet, soll vier Drachmen, wer aber länger als zehn Tage das Pfand behält, anderthalb so viel, als er gepfändet, schulden. Wenn entweder der Chaleier in Oianthea oder der Oiantheer in Chaleion länger als einen Monat Metöke ist, soll er das einheimische Recht[1]) geniessen. Den Proxenos soll man, wenn er nicht ehrlich seine Proxenospflichten erfüllt, um das Doppelte[2]) bestrafen. Wenn die Fremdenrichter verschiedener Meinung sind, soll der Fremde, (s. pag. 123, Anm. 2) der den Prozess anstrengt, Geschworene wählen, ausgenommen den Proxenos und den Privatgastfreund, aus der Reihe der Vornehmen, wenn es sich um Prozesse um eine Mine oder mehr handelt, fünfzehn Männer, bei weniger neun Männer. Wenn der *ἀστός* mit dem *ἀστός*[3]) prozessiert auf Grund des Vertrags, sollen die Damiurgen die Geschworenen wählen aus den Vornehmen, nachdem sie den Fünfeid geschworen haben; die Geschworenen sollen den gleichen Eid schwören, die Mehrheit aber soll entscheiden.“[4])

Zum Schlusse stellen wir noch kurz die **Privilegien** zusammen, welche sich die beiden Staaten gegenseitig zu Gunsten ihrer Angehörigen in Bezug auf die *ἀσυλία* vertragsmässig zugestehen.

1. Privileg. Alle Angehörigen der Stadt Oianthea (Chaleion) geniessen die Asylie auf dem Gebiete und im Hafen der Stadt Chaleion (Oianthea) in Bezug auf ihre Per-

---

[1]) Asylrecht und Gericht des Aufenthaltsortes.

[2]) Gemeint ist offenbar: um den doppelten Wert des Gepfändeten, vgl. Kirchh. p. 9.

[3]) Bürger von Chaleion (Oianthea) und länger als einen Monat in Chaleion (Oianthea) angesiedelter Metöke aus Oianthea (Chaleion).

[4]) Ein Fall ist nicht ausdrücklich berücksichtigt, nämlich der, dass ein Bürger oder ein privilegierter Metöke gegen einen *ξένος* (aus Oianthea [Chaleion] oder aus einer anderen Stadt) klagt; solche Prozesse gehören vor die Xenodiken; dem Sinne des Vertrags gemäss kommt aber dem Kläger auch in diesem Falle natürlich die Begünstigung zu, dass ein Geschworenengericht eingesetzt wird, wenn die Richter geteilter Meinung sind. Die Wahl desselben geschieht natürlich auch durch die Damiurgen. — Gegen Meyer's unbegründete Behauptung p. 313 vgl. für Athen Schenkl, Wien. Stud. 2 (1880) p. 214.

son und ihre Habe, d. h. die Betreffenden sollen geschützt sein in der fremden Stadt gegen Pfändung von Bürgern der Stadt, Metöken und andern Fremden, immerhin nur dann, wenn sie selbst den Vertrag achten.

Soll dieses Privileg auch einen praktischen Wert haben, so müssen Übertretungen dieser Bestimmungen bestraft werden; daher die nun folgenden Bestimmungen über die event. Bestrafung. Diese tritt ein

a) wenn der Schädigende die *ἀσυλία* des Oiantheers (Chaleiers) auf dem Gebiete oder im Hafen der Stadt Chaleion (Oianthea) nicht geachtet hat (Restitution und vier Drachmen Busse).

b) in verschärfter Weise, wenn der unrechtmässig Schädigende das *σῦλον* mehr als zehn Tage in Händen hat (Restitution und anderthalbmal der Wert des *σῦλον* als Busse).[1])

2. Privileg. Die Angehörigen der Stadt Oianthea (Chaleion) geniessen, wenn sie länger als einen Monat in der Stadt Chaleion (Oianthea) Metöken sind, die *ἀσυλία* wie die Bürger der Stadt und haben demgemäss den gleichen Gerichtsstand wie die Bürger. Gegenüber dem ersten Privileg ist dieses eine Erweiterung wol nach folgenden zwei Richtungen:

a) Der Privilegierte soll überall (auch zur See) gegen die Angriffe der Vertragsstadt, ihrer Bürger und Metöken, in Bezug auf das *συλᾶν* geschützt sein.

b) Die Bestrafung wird bei Übertretung eine strengere sein (nach den für die Bürger geltenden Gesetzen).

3. Privileg. Das Klagrecht (das in erster Linie dem Geschädigten zukommt) wird auch auf die Bürger ausgedehnt.[2])

---

[1]) Wenn die vier Drachmen die Busse angeben, neben welcher noch Restitution des gepfändeten Gutes notwendig ist, wie man natürlich nicht anders erklären kann, gibt *ἡμιόλιον* auch die Busse neben der Restitution an (anders, aber nicht richtig Kirchh. p. 6). Über den kleinen Betrag vgl. Kirchh. l.l.

[2]) Dieses Privileg wird nicht ausdrücklich verliehen, es ist durch Abschluss des Staatsvertrags von selbst gegeben, vgl. pag. 115, Anm. 4.

4. Privileg. Die Stadt Chaleion (Oianthea) übernimmt zum Schutze der Angehörigen der andern Stadt eine gewisse Garantie für die gewissenhafte Erfüllung der Aufgabe des Proxenos insofern, als der Proxenos den doppelten Schadenersatz zu leisten hat, wenn er auf die Klage des Geschädigten oder eines Bürgers hin schuldig befunden wird.[1])

5. Privileg. Für den Fall, dass die Entscheidung des Rechtsfalles Schwierigkeiten macht, wird dem Kläger ein möglichst unparteiisches Geschworenengericht zugestanden.

6. Privileg. Wenn der Angehörige der Stadt Oianthea (Chaleion) in Chaleion (Oianthea) als vorübergehend sich aufhaltender *ξένος* selbst Kläger ist, dann darf er selbst die Geschworenen auswählen *ἀριστίνδαν* (ausgenommen Proxenos und Privatgastfreund).

Wir freuen uns über die Gunst des Zufalls, der uns die besprochene Inschrift vollständig und in gutem Zustande aufbewahrt hat; denn sie ist eine der interessantesten der älteren griechischen Zeit. In der Schrift finden wir, um von anderen Eigentümlichkeiten abzusehen (Interpunktion, gleiche Zeichen für lange und kurze Vokale etc.) ganz besonders noch das Digamma und das Heta. Die Sprache ist die lokrische, in der uns ausser der mehrfach erwähnten Naupaktosinschrift nur wenig erhalten ist; jede Inschrift ist daher wertvoll. In historischer und juristischer Hinsicht ist sie eine sehr wichtige Urkunde: einmal enthält sie den einzigen Vertrag, der sich bloss um die Asylie dreht[2]); dann sehen wir, dass auch in den entlegeneren Teilen Griechenlands, in

[1]) Es konnte natürlich auch vorkommen, dass ein Proxenos aus diesem oder jenem Grunde unrechtmässiger Weise zu Ungunsten eines seiner Mitbürger dem von ihm Vertretenen half. Eine darauf bezügliche Klage erfolgte natürlich nach den gewöhnlichen Gesetzen; bei Verurteilung wurde der Proxenos wohl sehr streng bestraft. Auf diesen Fall bezieht sich die Bestimmung Z. 8/9 jedenfalls nicht; sie wäre unnötig und töricht, denn jede Stadt kann hierüber ihre eigenen Normen aufstellen, ohne die andere zu fragen.

[2]) In den bekannten Dekreten betr. Asylie von Teos (vgl. Cauer[2] 122 ff.) handelt es sich um eine andere Asylie.

den in der Kultur etwas zurückstehenden lokr. Staaten, den Fremden unter Umständen ganz bedeutende Vorteile, mehr als man sonst anzunehmen gewohnt ist, eingeräumt werden; die Urkunde lässt auf ein geregeltes Recht nicht nur für Bürger, sondern auch für Metöken und andere *ξένοι* schliessen; ja man ging sogar mit gleichstehenden Staaten Rechtsverträge ein; solche Verträge sind aber schon ein Zeichen einer verhältnismässig hohen Entwicklungsstufe; denn sie beweisen einen lebhaften Verkehr und stehen ungleich höher als gewöhnliche Waffenstillstands-, Friedens-, Bündnis- oder Kolonistenverträge. Doch die Ausbeutung der Inschrift nach diesen Seiten hin ist Kompetenteren zu überlassen. Mir scheint die Hauptbedeutung der Urkunde jedoch darin zu liegen, dass sie für philologische und juristische Erklärung einen vortrefflichen Stoff bildet, wol einen der besten im gesamten inschriftlichen Material. Der Stil ist vollständig schmucklos, der Gesetzessprache durchaus entsprechend, die Komposition tadellos, die einzelnen Bestimmungen aber fast zu kurz und knapp und der Vertrag ganz aus den Verhältnissen heraus und in erster Linie für Kenner derselben abgefasst; doch ist er — und das macht die Inschrift eben bedeutend — so beschaffen, dass auch der Fernstehende den Inhalt erschliessen und verstehen kann. Genau dieselbe strenge Erklärungsmethode ist bei den Inschriften anzuwenden wie bei den Texten und zwar womöglich nicht sowol in der Form eines fortlaufenden Kommentars als in der Form einer für sich geschlossenen, eine Einheit bildenden Untersuchung, bei der eines mit dem andern zusammenhängt und das Folgende aus dem Vorhergehenden fliesst, was für die Gesamtinterpretation wichtig und was unwichtig scheint, geschieden ist und erst zuletzt äussere Momente massgebend sind; erst dies ist eine wissenschaftliche Interpretation. Sollte es uns gelungen sein, in der vorliegenden Untersuchung ein Beispiel dieser Art gegeben zu haben, so ist ihr Hauptzweck erreicht.

Addenda zu pag. 102 ff.

1) zu pag. 104, Anm. 2: Die Roehl'sche Lesart ist anzunehmen nicht aus den von Meyer p. 311 angegebenen vier Gründen, da kein einziger von ihnen stichhaltig ist, sondern weil der Ausdruck *ἀνὰ τὸ συλῆν* dem Sprachgebrauch entsprechend nicht genügend erklärt werden kann.
2) zu pag. 106, Z. 11: Das Subjekt ist ein allgemeines; am ähnlichsten ist Cauer[2] 204, Z. 21 [*ἐπὶ*] *τᾶς ἱερᾶς γᾶς κόπρον μὴ ἄγεν μηδεμίαν.* Über den Infinitiv als Imperat. 3. Pers. vgl. Granit, De infinitivis et participiis in inscript. dial. Graec. quaest. sel. Helsingfors. Diss. 1892, p. 8.
3) zu pag. 120, Anm. 1: Die von Dareste zit. Inschrift (Unterwerfungsvertrag Elis-Skillus Roehl IGA 119) darf für *ἐπωμόται* nicht beigezogen werden, weil das Wort in beiden Zeilen ergänzt ist.

III.

Zur chalkidischen Inschrift CIA IV, 27a.

(Die Litt. über diese Inschrift s. Martin pag. 50, Anm. 1).

Dass uns nicht die erste eigentliche *ὁμολογία*, auch nicht ein Teil derselben, sondern zwei selbständige spätere Volksbeschlüsse (Z. 1—39; 40—79 mit dem Amendement des Archestratos Z. 70—79) erhalten sind, in denen die Eidesformeln festgesetzt, einige auf die Eidesleistung bezügliche Bestimmungen getroffen und ausserdem einige Ergänzungen materieller Natur zu der frühern *ὁμολογία* hinzugefügt werden, ist allgemein angenommen; nur Hartel, Stud. über att. Staatsrecht und Urkundenwesen, Sitzb. Wien. Akad. Bd. 90, p. 587 ff. (auch separat) hat eine andere Ansicht. Er meint, es liege ein Teil (der zweite) des ersten Friedensvertrages vor: der ganze Vertrag wurde von Antikles beantragt; der Anfang ist verloren; dort standen unter anderem Bestimmungen über das Gerichtswesen und die Bestimmung, dass die gleichen Eidesformeln bei den Chalkidiern angewendet werden müssten wie bei den Eretriern, die sich nicht lange vorher unterworfen hatten; dann wurden, was uns nun erhalten ist, die eretr. Eidesformeln (nur dass statt der Eretrier die Chalkidier eingesetzt wurden) mit einigen Bestimmungen über die Eidesleister, Eidabnehmer und Eidbesorger auch aus jenem eretr. Friedensvertrage eingeschoben, — Z. 39; darauf Fortsetzung des Antrages des Antikles Z. 40—69; dann Amendement des Archestr. zu diesem ganzen Antrage.

Geben wir uns über die Wahrscheinlichkeit der Hartel'schen Hypothese Rechenschaft.

1) Bei dem Dekret fehlt der Name des Schreibers. Kumanudis und Kirchhoff meinen, er habe auf dem verlorenen Dekret gestanden, das unsrige stamme aus der

gleichen Prytanie, deswegen sei der Schreiber, weil es der gleiche sei, weggelassen. Die Überzeugungskraft fehlt dieser Begründung m. E. doch deswegen, trotzdem Hartel darauf nicht Gewicht legen will, weil auch die Prytanie dasteht. Die übrigen Gelehrten ausser Hartel, der aber von der Richtigkeit der Kumanudis'schen Erklärung auch nicht überzeugt ist, nehmen daher an, dass der Name wahrscheinlich auf der Reliefplatte gestanden habe. Nun kommt dies allerdings vor, er wird dann aber regelmässig im eigentlichen Präscript wiederholt, vgl. Hartel l. l. Bd. 91 p. 186. Hartel sucht nun eine andere Erklärung; er ist der Ansicht, das erhaltene Präscript sei gar nicht dasjenige unseres Dekretes, sondern das des Vertrags mit den Eretriern (vgl. Z. 42 des Dekrets), indem die Eidesformeln aus jenem Vertrage mitsamt dem Präscript (vgl. CIA II, 52c) mit der oben genannten Veränderung abgeschrieben wurden; in dem Präscript sei dann der Schreiber im chalkid. Dekret weggelassen worden, weil er unnötig war, indem er bloss zur Beglaubigung diente: er war nämlich nur erforderlich in Dekreten, in denen ihm oder seinem Kollegen der Auftrag der Aufzeichnung und Aufstellung erteilt wurde. Diese Erklärung muss ich durchaus für eine verfehlte halten; denn die Weglassung des Schreibers wird durch dieselbe gar nicht erklärt, indem die andern Teile des Präscriptes ja auch nicht nötig waren. Dass das Präscript überhaupt mit abgeschrieben worden wäre, wenn doch in der Formel selbst Veränderungen vorgenommen werden mussten, ist sehr unwahrscheinlich.

2) Was H. in den Worten Z. 40ff. sieht, wenn er behauptet „wer so spricht, kann nur seinen eigenen Antrag aufnehmen und zu Ende bringen“ (p. 590), verstehe ich nicht. *ποιεῖσθαι τὸν ὅρκον — καθάπερ Ἐρετριεῦσι* bezieht er auf die Eidesformeln. Diese Worte sollten dann aber vor denselben stehen, oder was soll eine Wiederholung dieses Satzes nach ihnen? Der Ausdruck braucht aber nicht auf jene zu gehen, vielmehr sind hier jedenfalls Bestimmungen über den Modus der Eidesleistung gemeint. Unklar ist, was H. über *τὸν ὅρκον* Z. 58 sagt, er könne dies nur von dem Eide

Z. 1—93, nicht von dem grösser geschriebenen *HOPKOΣ* am Ende der Inschrift verstehen — natürlich ist jener Eid gemeint, auch wenn wir der gewöhnlichen Auffassung der Inschrift folgen. Ferner stellt Antikles allerdings Z. 57/58 *τὸ ψήφισμα τόδε καὶ τὸν ὅρκον* als untrennbares Ganze hin, aber nur für die *ἀναγραφή;* dies schliesst durchaus nicht aus, dass das Psephisma und der Eid in zwei getrennten Abstimmungen angenommen wurden.

3) *Κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου* (Z. 76) bezieht H. nach CIA II, 331 auf den vorausgehenden Hauptantrag. Dieses *ψήφισμα* braucht aber natürlich nicht notwendig auf den Antrag zu gehen, zu dem der Zusatz des Archestratos das Amendement bildet; es kann ganz wol damit das frühere *ψ.* betreffend die erste *ὁμολογία* gemeint sein. Eine Schwierigkeit scheint zu bestehen hinsichtlich des Inhalts des Amend. verglichen mit dem Vorhergehenden, indem jenes auf das Gerichtswesen sich bezieht, während davon im vorausgehenden Antrag des Antikles gar nicht die Rede ist. Der Zusammenhang zwischen Am. und Hauptantrag ist aber doch da, indem dieser die Summe aller der allgemein angenommenen Bestimmungen enthält, die bei den von den Chalkidiern gewünschten nochmaligen Verhandlungen über die Stellung der unterworfenen Stadt aufgestellt wurden, jenes aber dieselben ergänzt und erweitert. Dies scheint mir die Formel *τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Ἀντικλῆς* genügend zu erklären.

Damit sind der Hypothese die Stützen, die H. als solche glaubt ansehen zu können, genommen. Gegen dieselbe spricht aber, dass die gewöhnliche Auffassung die natürliche ist, ferner dass die wörtliche eretr. Eidesformel wol kaum in den Volksbeschluss hineingeschoben, sondern am Ende zugefügt worden wäre (vgl. CIA II, 52c), ganz besonders aber der schon oben erwähnte Satz 41/42 nach den Formeln, dann die Weiheformel „*ἀγαθῇ τύχῃ τῇ Ἀθ.*“ Z. 40, wenn das Folgende doch nur Fortsetzung des Frühern ist, überhaupt die Wiederholung der Formel des Antragstellers *Ἀντικλῆς εἶπε.*“

Die Hypothese Hartels ist also unhaltbar, die gewöhnliche Auffassung wol die richtige, d. h. in einer ersten Volks-

versammlung wurden die eigentlichen Friedensbedingungen aufgestellt, in einer spätern in zwei getrennten Hauptabstimmungen zunächst die Formeln und einige Bestimmungen über die Eidesleistung, dann weitere über den Modus dieser mit einigen Ergänzungen des eigentlichen Friedensvertrags festgesetzt. Was das Fehlen des Schreibers anbetrifft, so ist eine genügende Erklärung hiefür noch nicht gefunden; die gewöhnlich angenommene ist bis jetzt die wahrscheinlichste.

IV.

Zu Thuk. V, 47,9.

Für diese Stelle sind folgende zwei Fragen zu beantworten:

1) Wie ist *ἐξορκούντων* zu verstehen?

2) Wie verhält es sich mit den Strategen bezüglich der Eidesleistung?

I. *ἐξορκούντων.*

Litteratur: Heyse, de legationibus Atticis, Diss. Gött. 1882 p. 43 ff., Martin p. 46 ff.

[ἐξ]ὁρκοῦν wird gebraucht von den Eidabnehmern der eigenen Partei wie der Gegenpartei (vgl. CIA IV, 27a).[1])

1) An unserer Stelle kann es die erste Bedeutung, trotzdem die Abfassung derselben zunächst darauf führen könnte, nicht haben, sondern bloss die zweite, weil die *πρυτάνεις*, die *ὀγδοήκοντα* und die *δημιουργοί*, überhaupt wol die Eidabnehmer, auch unter den Eidesleistern erscheinen; wie sollen sie zugleich den Eid leisten und ihn abnehmen?[2]) Ausserdem war es für die andern Staaten gleichgültig, wer Eid-

[1]) Gegen Heyse p. 44 f., vgl. Martin p. 39 ff.

[2]) Diese Schwierigkeit hat schon H. p. 45 gesehen; Martin begnügt sich mit der Antwort „non facile est de hac re judicium ferre."

abnehmer der Behörden im eigenen Staate sei; in einem Vertrage sollten aber doch nur Bestimmungen Platz haben, die für beide Teile von Interesse sind.

2) Heyse nimmt nun an, es sei zweimal geschworen worden, einmal von den im Vertrage genannten athenischen Eidesleistern in Athen den pelop. Staaten, dann von den athen. Gesandten je in den pelop. Städten den genannten Eidabnehmern in diesen etc. Er glaubt, seine Ansicht stützen zu können durch eine Inschrift, nach welcher nicht nur im Staate B der Schwur abgenommen wird, sondern die Gesandten von B auch im Staate A schwören (Ath. Mitt. II p. 197 ff. wie Cauer[2] 181), ferner durch den Hinweis auf die Erneuerung des Eides, indem er annimmt, die Eidesleistung sei dieselbe wie das erste Mal. Diese Annahme ist aber jedenfalls nicht notwendig; ich glaube vielmehr, dass gerade unsere Stelle auf eine Verschiedenheit hinweist: der erste Schwur soll im eigenen Lande geschehen, der erneuerte im fremden, der erste ist ein Schwur durch gewichtige Vertreter (durch Behörden in der eigenen Stadt), der erneuerte ein Botenschwur (*δι' ἀγγέλων*). Folgende Erwägungen nun führen mich namentlich dazu, der Ansicht Heyse's über die doppelte Eidesleistung nicht zustimmen zu können.

a) Die beiden oben genannten Inschriften, auf die sich Heyse berufen kann, zeigen allerdings einen doppelten Eid, aber bloss der **einen** Partei, nicht beider, d. h. der Eid der Gesandten hat bloss vorläufigen Wert, der Vertrag soll für **beide** Parteien rechtskräftig sein auch schon für die Zeit, da die Gegenpartei noch nicht definitiv denselben beschworen hat. Würden also in Athen die dort zur Unterhandlung und zum Abschluss des Bündnisses anwesenden Gesandten dasselbe vorläufig beschworen haben, so dass von den pelop. Staaten der Eid zweimal geleistet worden wäre, so würde dies einem Gebrauche entsprechen, der uns in den genannten Inschriften bezeugt ist. Nicht einzusehen wäre aber, warum **beide** Parteien den Eid doppelt leisten sollten, d. h. warum die Athener in den pelop. Staaten auch nochmals schwören mussten.

b) Die Eidesleistung der beiden Parteien ist zeitlich und örtlich getrennt sicher für den philokr. Frieden; offenbar auch im Vertrage Phoker-Boeoter Ath. Mitt. III p. 19; ferner steht Thuk. V, 23 „*ἀνανεοῦσθαι δὲ κατ᾽ ἐνιαυτὸν Λακεδαιμονίους μὲν ἰόντας ἐς Ἀθήνας πρὸς τὰ Διονύσια, Ἀθηναίους δὲ ἰόντας ἐς Λακεδαίμονα πρὸς τὰ Ὑακίνθια*“: der Eid soll jährlich erneuert werden, natürlich nur einmal, nicht zweimal, wie auch Thuk. V, 18,9: *τὸν δὲ ὅρκον ἀνανεοῦσθαι κατ᾽ ἐνιαυτὸν ἀμφοτέρους*“, also getrennt, d. h. die Athener gehen nach Lakedämon und die Spartaner nach Athen, um der Gegenpartei zu schwören; zeitlich sind diese Eidesleistungen ebenfalls getrennt, denn die Dionysien fallen in den Elaphebolion, die Hyakinthien in den attischen Monat Skirophorion oder Thargelion;[1]) in ähnlicher Weise soll der Eid des Bündnisses Athen—pelop. Städte erneuert werden, nur nicht jährlich, sondern nach Olympiaden wie Cauer[2] 553; dass aber zwischen der Eidesleistung der Athener und Spartaner je zwei Jahre liegen, hat nichts Bedenkliches, da ja der frühere Eid immer weiter gilt. Die örtliche und zeitliche Trennung der Eidesleistung steht also fest, nicht nur für einen erneuerten, sondern auch für den erstmaligen Eid; daher werden wir sagen, dass die Bestimmungen über die Eidesleistung der Gesandten in jenen zwei Inschriften ihrem Werte nach nicht selbstverständlich, sondern selbständig sind, d. h. wir werden methodisch richtig keine weitere Eidesleistung (z. B. von Seite der Gesandten) annehmen, wenn sie nicht vorgeschrieben ist wie in den genannten Inschriften, die nach dem Gesagten nunmehr gerade **gegen** Heyse sprechen.[2])

Damit glaube ich die Ansicht von Heyse zurückgewiesen zu haben. Es ergeben sich nun m. E. noch drei Interpretationsmöglichkeiten:

3) Man könnte annehmen, die Staaten leisteten zunächst für sich den Eid ohne die Assistenz von Vertretern der andern Staaten, also in ähnlicher Weise wie die Verfassungs-

---

[1]) Vgl. Stengel, Sakralaltert. Müller HB V, 3 p. 173.
[2]) Vgl. auch Martin p. 49.

eide, die Eidesleistung den andern Staaten gegenüber aber geschehe durch Gesandte, welche die an der Stelle genannten Eidabnehmer in Eid nehmen. Bei der Erneuerung würde dann bloss der *ὅρκος δι᾽ ἀγγέλων* geleistet. So wäre aber die ganze Beschwörung sehr umständlich, ist daher an sich unwahrscheinlich; namentlich ist aber weder ein Vertragseid ohne Vertreter der Gegenpartei glaublich, noch eine Trennung der Eidesleistung in der angegebenen Art bekannt.

4) Vielleicht wurde den Prytanen, den Achtzig etc. überhaupt die Sorge um die Eidabnahme der Gegenpartei übertragen; sie schickten dann für den erstmaligen Eid, wenn sie nicht in corpore selbst gingen, was namentlich für die Prytanen und die Achtzig nicht denkbar ist, eine Gesandtschaft in die verbündeten Städte; bei der Erneuerung aber nahmen sie selbst den Eid der Bundesgenossen ab. Diese Erklärung hat zwei Schwierigkeiten: einmal möchte man doch gerne die Ortsbestimmung *Ἀθήνησι* etc. als solche auch zu *ἐξορκούντων* ziehen, statt aus derselben die Genetive *Ἀθηναίων* etc. zu ergänzen; immerhin würde diese Härte gemildert durch den Hauptgegensatz *ὀμνύντων — ἐξορκούντων*. Vor allem ist aber kein einziges Beispiel bekannt, dass die Prytanen von sich aus, nicht die ganze *βουλή*[1]) oder der Demos eine Gesandtschaft wählten.

Daher halte ich die folgende Erklärung für die richtige:

5) Man hat zu trennen die erstmalige Eidesleistung und die Erneuerung. Bei jener sind die Eidesleister die bei *ὀμνύντων* genannten Behörden, die Eidabnehmer der Gegenpartei sind nicht erwähnt, sie sind den Staaten freigestellt; die Erneuerung geschieht durch Boten, die wiederum die Staaten frei wählen können, die Eide dieser Boten aber nehmen die bei *ἐξορκούντων* stehenden Behörden ab. *ὀμνύντων* bezieht sich also auf die erste Eidesleistung, *ἐξορκούντων* auf die Erneuerung. Es ist begreiflich, dass für die Erneuerung des Eides ein einfacheres Verfahren vorgesehen ist, ein Boten-

---

[1]) Vgl. Poland, de legationibus Graecorum publicis Diss. Leipz. 1885 p. 48f.

eid. Dann hat aber der denselben leistende Staat ein Interesse daran, zu wissen, an wen sich die Boten im andern zu wenden haben; es ist daher begreiflich, dass die Forderung gestellt wurde, eine diesbezügliche Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen. Diese wurde nun gleich an diejenige über die Eidesleister angeschlossen, zumal da die Ortsbestimmung für beide die gleiche ist. Die Disposition §§ 8—10 ist also nicht: 8 — 9 Bestimmungen über den erstmaligen Eid; 10 Bestimmungen über die Erneuerung; vielmehr gelten die ersten sowol für den erstmaligen wie für den erneuerten, soweit sie nicht wegen entgegenstehender oder für bestimmte Fälle selbstredend ungültig sind. Die Bestimmung über die Eidesleister gilt aber nach § 10 nicht für die Eideserneuerung; diejenige über die Eidabnehmer für den erstmaligen nicht, weil er nicht ein Boteneid war. Dies war aber den Beteiligten ohne weiteres klar.

II. Wie verhält es sich mit den Strategen bezügl. der Eidesleistung?

Diese Frage ist im Hinblick auf unsere Stelle gleichbedeutend mit der andern: Gehören die Strategen zu den *ἔνδημοι ἀρχαί*?

Litteratur: Heydemann, de senatu Atheniensium quaest. epigr. sel. Diss. Strassb. 1880 p. 41; Martin (1886) p. 13f.; die Erklärer zu der Stelle (Krüger, Classen, Poppo-Stahl, Boehme).

Zu Grunde zu legen sind folgende drei Stellen:

1) Äsch. I,19: *μηδὲ ἀρξάτω ἀρχὴν μηδεμίαν μηδέποτε, μήτ᾽ ἔνδημον μήτε ὑπερόριον, μήτε κληρωτὴν μήτε χειροτονητήν.* Nach dieser Stelle zerfallen die Ämter in Athen in *ἔνδημοι* und *ὑπερόριοι*, wie nach einer andern Einteilung in *κληρωταί* und *χειροτονηταί*. — Die gleiche Unterscheidung wird gemacht

2) Aristot. *Ἀθην. πολ.* Cap. 24,3 Kaibel-W.: *ἀρχαὶ δ᾽ἔνδημοι μὲν εἰς ἑπτακοσίους ἄνδρας* (sc. *ἦσαν*), *ὑπερόριοι δ᾽εἰς ἑπτακοσίους* (letztere Zahl ist jedenfalls verdorben).

3) Aristot. Polit. III,9,8, 1285 b: *οἱ μὲν οὖν* (sc. *βασιλεῖς*) *ἐπὶ τῶν ἀρχαίων χρόνων τὰ κατὰ πόλιν καὶ τὰ ἔνδημα καὶ τὰ ὑπερόρια συνεχῶς ἦρχον.* Aus dieser Stelle, sie mit den andern zusammenhaltend, schliessen wir, dass die *ἀρχαὶ ἔνδημοι* diejenigen sind, welche *τὰ ἔνδημα*, und die *ἀρχαὶ ὑπερόριοι* diejenigen, welche *τὰ ὑπερόρια* besorgen.

Hätten wir diese Stellen nicht, dann könnte man auch folgende Überlegung machen:

„*ἔνδημος*“ heisst „im Volke befindlich,“ „inländisch“; Gegensätze sind *ἀποδημηταί* (z. B. Thuk. I, 70), *ὑπερόριος* (an den angeführten und andern Stellen), *ξένος* (z. B. Hes. op. 225). *ὑπερόριος* bedeutet „jenseits der Grenze,“ „ausserhalb des Landes befindlich,“ „ausländisch“ (vgl. den Ausdruck *ὑπερορία* sc. *γῆ* „Ausland“ bei Plato z. B. Phaedr. 230 d, dann Xen. Anab. 7, 1,27: *προσόδου οὔσης—ἀπό τε τῶν ἐνδήμων καὶ τῆς ὑπερορίας*). *ἔνδημοι ἀρχαί* könnten nun auch aufgefasst werden als *ἐνδημοῦντες ἄρχοντες*. Dass aber nicht die gleichen Beamten je nach ihrem Aufenthaltsorte, **unabhängig von ihrem Amte,** bald *ἔνδημοι*, bald *ὑπερόριοι* sein konnten, zeigen Äsch. l. l. u. Arist. *Ἀθ. πολ.* l. l. Der Schluss, den wir aus Stelle 3 gezogen, ist also richtig. Hingegen werden wir freilich dies sagen, dass die einen *ἀρχαί ἔνδημοι* und die andern *ὑπερόριοι* genannt wurden nicht **nur** deswegen, weil ihre Tätigkeit sich auf *τὰ ἔνδημα* resp. *τὰ ὑπερόρια* erstreckte, sondern auch deswegen, weil sie eben vermöge ihrer Wirksamkeit entweder in Attika oder ausserhalb desselben ihren sozusagen ständigen Aufenthaltsort hatten.

Heydemann p. 41 erklärt folgendermassen: „*ἔνδημοι ἀρχαί*: magistratus omnes, qui quo tempore foedus sanciendum est, in urbe commorantur.“ Ob er das „*ἔνδημοι*“ versteht im Sinne von „*ἐνδημοῦντες*“ oder von „*τὰ ἔνδημα ἄρχοντες*“ (weswegen sich die Beamten allerdings auch in der Stadt aufhalten), ist nicht klar ersichtlich; meint er das erstere, dann ist es nach dem Gesagten falsch; meint er das letztere, so liess sich dies jedenfalls nicht so kurz abmachen.

Zu den ἔνδημοι ἀρχαί gehören natürlich die Archonten, die ordentlichen und ausserordentlichen Finanz-, Polizei-, Gerichts- (soweit sie ἀρχαί sind) und Kultusbeamten, ferner die Schreiber und die Vorsteher öffentlicher Arbeiten; zu den ὑπερόριοι gruppiere ich die Flottenbeamten[1]), die Kommandanten der Besatzungstruppen (φρούραρχοι, ἄρχοντες)[2]), die Aufseher (ἐπίσκοποι und φύλακες)[3]), den στρατηγός und den ἵππαρχος ἐπὶ Λῆμνον[4]), die ἐπιμεληταί[5]), die „Geheimen“ (κρυπτοί)[6]), die Steuereintreiber im Bundesgebiet (ἐκλογεῖς und ἀργυρολόγοι)[7]), die Behörden in Heiligtümern, die Athen in Besitz genommen[8]), die Gesandten (ἀμφικτύονες, ἱερομνήμονες, πυλαγόροι, θεωροί, πρέσβεις, ἄγγελοι, κήρυκες), wenn diese überhaupt zu den ἀρχαί gerechnet werden dürfen, ferner die ausserordentlichen, für einen bestimmten Heereszug gewählten Strategen.[9])

[1]) Anders Wilamowitz, Aristot. u. Athen II, p. 203. Überhaupt ist zum Obigen p. 201—204 zu vergleichen. W. zieht die Strategen auch zu den ἔνδημοι, aber ohne Begründung.

[2]) Wilamowitz, philolog. Unt. I p. 73—74; Boeckh-Fränkel, die Staatshaushaltung der Athener I[3] (1886) p. 480; dazu Bull. XII (1888) p. 225 (Proxeniedekret von Arkesine für Androtion); der ἄρχων εἰς Σαλαμῖνα Aristot. Ἀθ. πολ. 54,8 Kaibel-W. ist wol identisch mit dem von Hauvette-B. (s. p. 139, Anm. 1) p. 170 f. erwähnten salaminischen Beamten; vgl ferner Aristot. Ἀθ. πολ. 62,2 K.-W.

[3]) Wilamowitz l. l. p. 75—76; Stahl, de sociorum Atheniensium judiciis commentatio, Ind. lect. Akad. Münster, Sommer 1881, p. 4, Anm. 2; Boeckh-Fr. p. 480 f., bes. mit Anm. 643.

[4]) Hauvette-B. p. 169 f.; dazu Aristot. Ἀθ. πολ. 61,6 K.-W.

[5]) Wilamowitz l. l. p. 76.

[6]) Boeckh-Fr. p. 481.

[7]) Boeckh-Fr. bes. p. 190; 480.

[8]) für Delos ebenda p. 480.

[9]) Arnold, de Atheniensium praetoribus 1874/76 nimmt in allerdings viel zu weitgehender Weise ausserordentliche Strategen an, Hauvette-B. (s. folg. Anm.) sucht zu beweisen, dass es mit wenig Ausnahmen keine solchen gab (p. 74 ff.; das Resultat der Untersuchung zusammengefasst p. 87 u. 96 f.); er anerkennt als ausserordentliche die Fremden, wie z. B. Apollodoros von Kyzikos, Phanosthenes von Andros, Herakleides von Klazomenae, vgl. p. 41 f. Die Wahrheit wird wol in der Mitte zwischen beiden Ansichten liegen. Gibt man die Tatsache zu, dass es ausserordentliche Strategen gegeben habe, so

Zu welchen gehören nun aber die ordentlichen jährlichen Strategen? Eigentlich zu beiden Gruppen, denn ihr Amt erstreckt sich sowol auf ἔνδημα als auch auf ὑπερόρια.[1]) Gewöhnlich zählt man sie aber zu den ὑπερόριοι, Classen z. B., indem er „ἔνδημοι“ erklärt mit „die nur in der Stadt und nicht, wie etwa die Strategen, auch ausserhalb derselben ihr Amt zu üben haben.“ Mit gleichem Rechte könnte man sie zu den ἔνδημοι rechnen, indem man ὑπερόριοι erklärte mit „die nur im Ausland und nicht auch in der Stadt und in Attika überhaupt ihr Amt zu üben haben.“ Dass man die Strategen zu beiden Gruppen zugleich ziehe, das verbieten die beiden ersten der unserer Betrachtung zu Grunde gelegten, oben angeführten Stellen. Sie sind also entweder ἔνδημοι, haben aber dabei auch ὑπερόρια oder sind ὑπερόριοι, haben aber dabei auch ἔνδημα unter ihren Funktionen. Dies widerspricht der Erklärung von ἔνδημοι ἀρχαί, dem Schlusse, den wir aus Stelle 3 zogen, nicht, wir dürfen nur die Grenzen nicht allzu scharf ziehen. Meine Ansicht ist, dass die Strategen für gewöhnlich zu den ἀρχαὶ ἔνδημοι gehören. Was spricht dafür?

Was ist von vornherein natürlicher, dass ἔνδημοι auch ὑπερόρια unter sich haben, oder dass ὑπερόριοι auch ἔνδημα haben? Ich denke das erstere.

Weiter weist der geschichtliche Gesichtspunkt, die Entwicklung der Strategie, auf ἔνδημοι, denn anfangs waren die Strategen der Grösse des attischen Einflusses entsprechend bloss zur Verteidigung von Attika da: in dieser zeigte sich ihre einzige Wirkung nach aussen, sie hatten also bloss ἔνδημα. Erst allmählich kamen die eigentlich auswärtigen Angelegenheiten, τὰ ὑπερόρια, dazu.

werden wol nicht nur Fremde, sondern bei Gelegenheit auch etwa Athener in ausserordentlicher Weise zu Strategen gemacht worden sein, nur können wir die einzelnen Fälle nicht mehr mit Sicherheit entscheiden.

[1]) Über die Strategen haben zuletzt am ausführlichsten gehandelt Gilbert, Beiträge zur innern Geschichte Athens im Zeitalter des pelop. Krieges, Leipz. 1877 p. 2—72 und Hauvette-Besnault, les stratèges athéniens, Paris 1884.

Weitere Punkte.

Das Amtslokal der Strategen, das *στρατήγιον*, lag in Athen (vgl. Hauvette-B. p. 55); schon dieser Umstand wird uns eher auf *ἔνδημοι* als auf *ὑπερόριοι* hinweisen.

Die Macht, welche ursprünglich die Archonten hatten, ging auf die Strategen über: das Strategenamt wurde das einflussreichste. Hauvette-B. zeigt in dem historischen Überblick „que la république n'a jamais été plus puissante qu'au temps où les stratèges ont eu en main presque tout le pouvoir" (pag. VII). Und dieses wichtigste Amt in Attika war nicht *ἔνδημος*, sondern *ὑπερόριος*? Perikles hatte nicht eine *ἔνδημος ἀρχή* inne, als er in Athen Oberherr[1]) war? Ein Amt, von dessen Trägern einer später (der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα*) sogar eponym wurde (Hauvette-B. p. 174), gehörte eher zu den *ὑπερόριοι* als zu den *ἔνδημοι*? Würde man einen römischen Konsul in Rom auch zu den *ὑπερόριοι* rechnen?

Ich behaupte, dass die Tätigkeit aller zehn Strategen in der Blütezeit Athens das ganze Jahr hindurch zusammengenommen sich durchschnittlich mindestens so sehr auf *ἔνδημα* als auf *ὑπερόρια* bezog. Vorher und nachher herrscht das Innere weit vor. Wir werden sie also eher für die *ἔνδημοι* in Anspruch nehmen. Die Behauptung ist zu begründen.

Ubertrieben ist freilich der Ausspruch des Demosthenes 4,26 zu Ungunsten der Feldherrn: *πλὴν ἑνὸς ἀνδρός, ὃν ἂν πέμψητ' ἐπὶ τὸν πόλεμον, οἱ λοιποὶ τὰς πομπὰς πέμπουσιν ὑμῖν μετὰ τῶν ἱεροποιῶν*, er zeigt aber doch, dass innere Angelegenheiten eine hervorragende Rolle spielten. Betrachten wir die Tätigkeit der Strategen. Ihre Hauptaufgabe ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt und dem umliegenden Lande und der Schutz von Attika nach

[1]) vgl. Diod. Sicul. XII,42: *στρατηγὸς ὢν καὶ τὴν ὅλην ἡγεμονίαν ἔχων;* Plut. Perikl. 16: *μίαν οὖσαν ἐν ταῖς ἐνιαυσίοις στρατηγίαις ἀρχὴν καὶ δυναστείαν κτησάμενος;* ferner die bekannte Thuk.-Stelle II,65; vgl. Hauvette-B. p. 50 ff.

aussen. Der Krieg ausser Landes aber ist als Ausnahmefall zu betrachten. Es war ja auch nicht alle Jahre Krieg, gegebenen Falls wurde ferner nur im Sommer Krieg geführt, und ein Feldzug dauerte gewöhnlich nicht den ganzen Sommer, zu diesem wurden in der Regel nur einer oder dann mehrere der Feldherrn abgeschickt, nur in ganz schweren Fällen alle. Man sieht, wie da eine Reduktion der vermeintlichen kriegerischen Tätigkeit der Strategen eintritt, sobald man sich genauer Rechenschaft gibt. Ähnlich ist es mit andern *ὑπερόρια*, z. B. dem Verkehr mit Gesandten und Proxenoi, der Sorge für die Proxenoi und die andern privilegierten Fremden, der Abschliessung und Beschwörung von Verträgen, das alles sind Dinge, welche sporadisch auftreten und die Strategen wol nicht allzu sehr in Anspruch nehmen. Ein grosser Teil dieser auswärtigen Angelegenheiten aber, wozu der Verkehr mit den Gesandten und den Proxenoi, die etwa nach Athen kommen, gehört, konnte in Athen selbst oder von Athen aus erledigt werden, wodurch der Charakter der *ἔνδημοι* doch nicht ganz verwischt wurde. Mehr gab freilich vielleicht der Verkehr mit den Bundesgenossen, der Schutz der See gegen die Seeräuber und die *παραπομπὴ τοῦ σίτου* zu tun, welch letztere Aufgabe aber auch wieder aufs engste mit *ἔνδημα* zusammenhing. Halten wir uns gegenüber den *ὑπερόρια* die Tätigkeit im Lande selbst vor Augen! Da ist der Schutz des Landes (die *φυλακὴ τῆς χώρας*, Hauvette-B. p. 144), die Regelung der Symmorien, die Ernennung der Trierarchen (H. p. 68 ff.) und mit dem Rat die Oberaufsicht über den Bau und die Ausrüstung der Trieren (H. p. 124); sie sorgen für die Erhebung der *εἰσφορά* und *προεισφορά* (H. p. 134), instruieren die Prozesse wegen Militärvergehen und diejenigen, welche die Trierarchie betreffen, und präsidieren die Verhandlungen (H. p. 140 ff.). Sie haben zu tun mit der Erziehung der Epheben (H. p. 146 f.), vielleicht schon mit derjenigen vor der Ephebie (H. p. 147 f.), endlich haben sie einen hervorragenden Anteil am Kultus: sie wirken an den feierlichen Prozessionen an den Panathenaeen mit und bringen zahlreiche Opfer dar an den

grossen Festen oder denen zu Ehren von untergeordneten Gottheiten (H. p. 148 ff.). Den Beweis, wie diese Tätigkeiten im Innern bedeutend waren, liefert uns durch einen Rückschluss die spätere Unterscheidung der zehn Strategen nach ihren Spezialkompetenzen (s. Busolt, gr. Staatsaltt. Müller HB IV, 1² p. 241 f.). Man unterschied

1) den *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* oder *ἐπὶ τὰ ὅπλα*, der gewiss nicht nur, wie man nach Aristot. *Ἀθ. πολ.* 61,1 Kaibel-W. meinen könnte, bei Feldzügen ausser Landes zu tun hatte, sondern gewissermassen Oberstratege war und im innern die weitgehendste Tätigkeit ausübte.

2) den *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* oder *ἐπὶ τὴν χώραν*, der die Festungen und die dort stationierten Mannschaften unter sich hatte.

3) den Strategen für Munichia und
4) denjenigen für die Akte
} welche den Kriegshäfen und Werften vorstanden.

5) den *στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας*, der das Trierarchenwesen unter sich hatte.

6) den *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν*, der für die Kriegsvorräte und die Weihgeschenke sorgen musste.

7) den *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ξένους* (für das Söldnerwesen).

8) den *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸ ναυτικόν*.

9) den *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν*.

10) den *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν ἐπ᾽ Ἐλευσῖνος* oder *ἐπ᾽ Ἐλευσῖνος*.

Als *ὑπερόριοι* könnten in Frage kommen bloss der siebente und achte und bei Kriegszügen der erste; alle andern sind sicher *ἔνδημοι*. In der spätern Zeit sind freilich die politischen Beziehungen Athens zum Auslande keine hervorragenden mehr, die Tätigkeit im Innern bleibt aber wol so ziemlich dieselbe. Wenn wir daher aus der spätern Zeit für die klassische eine zum mindesten gleich starke Tätigkeit der Strategen im Innern wie nach aussen annehmen, so wird dies gewiss nicht zu gewagt sein.

Dies sind die Gründe, die mich überzeugt haben, dass

die Strategen den *ἀρχαὶ ἔνδημοι* zuzuweisen sind. Wie aber? Die ausserordentlichen Feldherrn sind *ὑπερόριοι*, die ordentlichen, wenn sie einen Feldzug unternehmen, *ἔνδημοι*? Das ist allerdings nicht glaublich. Es scheint mir aber, die Annahme widerspreche den beiden ersten zu Grunde gelegten Stellen nicht, dass die ordentlichen Strategen, wenn sie für gewöhnlich zwar *ἔνδημοι ἀρχαί* waren, doch unter Umständen für kürzere oder längere Zeit zu *ὑπερόριοι* gemacht werden konnten. Die Feldherrn durften nicht von sich aus ins Feld rücken, auch nicht eine beliebige, nur von ihnen selbst bestimmte Mannschaft mitnehmen, sondern es setzte jeweilen, wenigstens in der klassischen Zeit, ein Volksbeschluss fest, wer von den Strategen auszurücken und welche Truppen im allgemeinen er auszuheben habe (H. p. 82 und 163). Durch diesen Volksbeschluss wird der Stratege m. E. wirklich *ὑπερόριος ἀρχή*.

Wir kommen nun auf unsere Thukydidesstelle zurück. Auch sie spricht in vollem Masse für die Auffassung, dass die Strategen eher zu den *ἔνδημοι* als zu den *ὑπερόριοι ἀρχαί* gezählt werden sollen. Nach dieser Stelle nämlich würden die Strategen, wenn sie zu den *ἔνδημοι* gehörten, das Bündnis vom Jahre 420 nicht mitbeschworen haben und doch werden meistens die Strategen beim Eidschwur genannt und sind es namentlich auch beim Frieden und Bündnis vom Jahre 421. Martin stellt freilich die Vermutung auf, gerade weil die Strategen im Jahre 421 geschworen hätten, so seien sie aus religiösem Bedenken, da das Bündnis von 420 gegen die Lakedämonier gerichtet sei, der Eidesleistung enthoben worden. Allein da die Griechen mit Eiden nicht gar so bedenklich waren, wird man von vornherein ein Fragezeichen zu dieser Erklärung machen, so hübsch der Gedanke ist.[1]) Man überlege aber weiter. Das Bündnis ist zwar faktisch gegen die Lakedämonier gerichtet, jedoch nur für den Fall, dass diese wieder angreifen sollten, also ihrerseits

---

[1]) Sie gefällt auch dem Rezensenten von Martin's Schrift, C. Schäfer, s. Berl. ph. W. 10. Jahrg. (1890) p. 1465 ff.

das Bündnis von 421 brächen. Ausserdem waren die Athener der Ansicht, die Lakedämonier hätten schon gegen dasselbe gehandelt durch die Symmachie mit den Boeotern (46,5 *νομίζοντες ἀδικεῖσθαι*); brauchten sie also noch ein religiöses Bedenken zu tragen, auch Eidleister des früheren Bündnisses wieder heranzuziehen? sollten sie gerade diejenigen Beamten ausdrücklich nicht zur Eidesleistung zugezogen haben, die in erster Linie aktiv beteiligt waren, wenn man den Forderungen des Bündnisses nachkommen musste? Die Schwierigkeit wird gehoben, wenn man mit Heydemann, nur mit genauerer Erklärung, die Strategen zu den *ἔνδημοι ἀρχαί* zieht.

Inhaltsverzeichnis.

Stellenindex

zu

„Der Eid bei den attischen Rednern“ (pag. 38—96).

Die Zahlen nach dem Doppelpunkt bezeichnen die Seitenzahlen; „b“ bedeutet „bis“.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.